**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/1581**

06. 03. 78

Sachgebiet 50

# Unterrichtung

## durch den Wehrbeauftragten

## Jahresbericht 1977

Inhaltsverzeichnis



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

*Zugeleitet mit Schreiben des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages vom 6. März 1978.*

# 1 Vorbemerkungen

Verschiedene Vorgänge im Berichtsjahr geben mir Veranlassung, einige Bemerkungen zu meinem Amtsverständnis als fünfter Wehrbeauftragter voranzustellen und dabei auch Konturen meines gesetzlichen Auftrags zu verdeutlichen.

Der Gesetzgeber schuf den Wehrbeauftragten als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle über die Bundeswehr. Er wies ihm den Dauerauftrag zu, tätig zu werden, wenn ihm Umstände bekanntgeworden sind, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Hieran hat sich seit Inkrafttreten des Wehrbeauftragtengesetzes (WBeauftrG) am 29. Juni 1957 nichts geändert. Einige Äußerungen dazu erscheinen mir in diesem Jahr notwendig.

Der Verteidigungsausschuß hat sich mit Vorgängen befaßt, die auch von mir — von Amts wegen oder auf Grund von Eingaben — aufgegriffen worden waren. Ich habe meine Tätigkeit in diesen Fällen wegen der Prüfungen des Ausschusses, die zum Teil beweisaufnahmeähnlichen Ablauf hatten, auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 WBeauftrG eingestellt, ohne daß der Verteidigungsausschuß dem widersprochen hat. Meiner Verfahrensweise lagen im wesentlichen folgende Überlegungen zugrunde:

§ 2 Abs. 1 WBeauftrG bestimmt, daß der Verteidigungsausschuß dem Wehrbeauftragten keinen Vorgang zur Prüfung zuweisen darf, wenn er ihn zum Gegenstand seiner eigenen Untersuchung macht. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, daß innerhalb des der parlamentarischen Kontrolle vorbehaltenen Aufgabenbereichs für Doppeluntersuchungen durch Verteidigungsausschuß und Wehrbeauftragten kein Raum sein und das Befassungsrecht des parlamentarischen Gremiums Verteidigungsausschuß Vorrang haben soll gegenüber der Prüfkompetenz des Hilfsorgans Wehrbeauftragter. Zwar wird von § 2 Abs. 1 WBeauftrG zumindest nach dessen reiner Wortauslegung nicht erfaßt, wenn der Verteidigungsausschuß — sei es als Untersuchungsausschuß oder nicht — einen Vorgang prüft und daneben der Wehrbeauftragte nach § 2 Abs. 2 WBeauftrG aufgrund eigener Entscheidung tätig werden möchte. Eine solche restriktive Bewertung wird jedoch dem Sinn und dem Zweck der Vorschrift nicht gerecht. Der Untersuchungsbegriff des § 2 Abs. 1 WBeauftrG ist nach meiner Auffassung nicht deckungsgleich mit dem des Artikels 45 a Abs. 2 Grundgesetz (GG): auch dann wird nach § 2 Abs. 1 WBeauftrG untersucht, wenn sich der Verteidigungsausschuß außerhalb einer förmlichen Untersuchung nach Artikel 45 a Abs. 2 GG mit einem Sachverhalt in einer näheren Prüfung befaßt. Jedes Befassen in diesem Sinne durch den Ausschuß läßt eine parallele Prüfung durch den Wehrbeauftragten nach § 2 Abs. 2 WBeauftrG nicht zu. Ich bin zudem der Auffassung, daß parlamentarische Kontrolle hinreichend verwirklicht wird, wenn sich der Verteidigungsausschuß eines Vorganges in einer näheren Prüfung annimmt, und es wäre eine unangemessene Häufung an Kontrollmechanismen, in gleicher Sache neben der Prüftätigkeit des Verteidigungsausschusses eine des Wehrbeauftragten für notwendig und auch zulässig zu halten. „Doppeluntersuchungen" in der von mir dargelegten Bedeutung, also Prüfungen ein und desselben Vorganges durch Verteidigungsausschuß und Wehrbeauftragten, schlössen nicht nur voneinander abweichende Ergebnisse nicht aus — diese wären noch hinzunehmen —, sondern würden letztlich dem Wehrbeauftragten eine Art Schiedsrichterrolle zuweisen zwischen dem Verteidigungsausschuß auf der einen und dem Bundesminister der Verteidigung auf der anderen Seite und möglicherweise sogar zwischen — wechselnden — Mehrheiten und Minderheiten des Ausschusses selbst. Dies wäre eine Konsequenz, die — aus dem verfassungsmäßigen Auftrag des Wehrbeauftragten als parlamentarischem Hilfsorgan heraus interpretiert — nicht gewollt sein kann. Da ich aber nicht verkenne, daß das Wehrbeauftragtengesetz in seinem § 2 einige — allerdings, wie dargestellt, lösbare — Fragen aufwirft und zudem der Begriff der Untersuchung einer erläuternden Konkretisierung bedarf, würde ich es begrüßen, wenn das Wehrbeauftragtengesetz im Falle einer Novellierung eine klarstellende Regelung erhielte.

Im Berichtsjahr wurde nicht nur im Verlauf der parlamentarischen Beratungen des Jahresberichts 1976 im Hinblick auf die Person des fünften Amtsinhabers die Frage des Rollenwechsels aus dem Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung in das des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages angesprochen. Die Berechtigung zu dieser Fragestellung wurde im wesentlichen darin gesehen, daß ich im Jahresbericht 1976 von einer wertenden Äußerung zur Versetzung zweier Berufssoldaten durch den Bundespräsidenten in den einstweiligen Ruhestand Abstand genommen hatte. Zum sogenannten Rollenwechsel an sich habe ich mich anläßlich der Aussprache des Deutschen Bundestages am 20. Oktober 1977 hinreichend geäußert. Ich versage es mir, erneut darauf zurückzukommen, möchte jedoch zur Zurruhesetzung der beiden Soldaten noch einige Bemerkungen anfügen: Es kann heute dahinstehen, inwieweit die Problematik um die sogenannte Doppeluntersuchung mir in dieser Angelegenheit Zurückhaltung auferlegt hat. Maßgebend jedenfalls für mich war, daß das Bundesverwaltungsgericht mit einem wesentlichen Teil des Gesamtkomplexes — dem vom Bundesminister der Verteidigung verfügten Verbot der Ausübung des Dienstes — befaßt war und noch ist. Es entspricht ständiger Praxis aller Wehrbeauftragten, in ein schwebendes Verfahren generell nicht mit Wertungen einzugreifen (vergleiche Jahresbericht 1976, Abschnitt 3.5.1.1). Dies muß nach meiner unveränderten Überzeugung erst recht dann Gültigkeit behalten, wenn das Verfahren — wie hier — bei einem obersten Gerichtshof des Bundes anhängig ist. Niemand kann mich aus der Pflicht entlassen, diese Leitlinie

im Verhältnis zur richterlichen Gewalt auch weiterhin zu beachten.

Damit will ich keineswegs zum Ausdruck bringen, daß bei derartigen Fällen eine Abstinenz des Parlamentsbeauftragten um jeden Preis Platz greifen müßte. Wenn der konkrete Vorgang einschließlich seiner noch nicht unanfechtbar gewordenen rechtlichen Würdigung getrennt werden kann von Erwägungen und Schlußfolgerungen, die übergreifend durch den vorgegebenen Sachverhalt ausgelöst werden, halte ich eine allgemeine Äußerung zu einer Problematik durchaus für angebracht. Warum wohl, so frage ich deshalb, befaßte sich der Jahresbericht 1976 in einem umfangreichen Beitrag, dessen wesentlichen Aussagen sich das Parlament in den nachfolgenden Beratungen anschloß, mit der politischen Bildung in den Streitkräften? Wurde hierin kein Zusammenhang gesehen mit den Einzelgeschehnissen, deren Darstellung im Jahresbericht 1976 von mir aus den vorgetragenen Gründen bewußt unterlassen wurde? Daß einige meiner in den Abschnitten „Politische Bildung" und „Hochschulen der Bundeswehr" des Jahresberichts 1976 enthaltenen Feststellungen und Anregungen durch konkrete Vorgänge in diesem Berichtsjahr eine unerwünschte Aktualisierung erhielten, sei mit Bedauern angemerkt. Ich komme darauf noch zurück.

## 2 Grundrechte der Soldaten

Die Grundrechte der Soldaten unterliegen einer besonderen Beachtung durch den Wehrbeauftragten, weil die Wertordnung unserer Verfassung hier für jeden Bürger den Schwerpunkt setzt. Eine Grundrechtsverletzung darf nicht erst dann Aufmerksamkeit erhalten, wenn sie von Gewicht ist. Zwar blieben die im Berichtsjahr bekanntgewordenen unzulässigen Eingriffe in die verfassungsmäßig geschützte Sphäre der Soldaten gering und besonders schwere Verstöße sind nicht zu berichten. Dennoch beabsichtige ich, mit der nachfolgenden Darstellung aufzuzeigen, daß Fehlhandlungen von Vorgesetzten auf diesem Gebiet nicht unterschätzt werden dürfen. Eine Qualifizierung als Einzelfall mindert nicht dessen Aussagewert.

### 2.1 Grundrecht der Würde des Menschen

In der eigenen Ausbildung erlebtes Unrecht wird — oft nicht als solches erkannt — später an Untergebene weitergegeben.

Dazu folgendes Beispiel:

> Ein Stabsunteroffizier wich beim Vollzug einer durch den Kompanieführer wegen leichteren Fehlverhaltens verfügten Besonderen Erzieherischen Maßnahme an sechs Soldaten von der ihm befohlenen Marschroute ab. Als er dabei mit der Gruppe einen Bachlauf erreichte, ließ er ihn nicht überqueren, sondern die Soldaten etwa 1200 m in dem Bachbett marschieren, weil sie ihre Spuren verwischen sollten. Dabei mußten sie — bei Temperaturen um 0° C — mehrfach „volle Deckung" nehmen. Als ein unbeteiligter Zivilist dies sah und den Soldaten fragend zurief: „Seid Ihr narrisch?", wurde ihm bedeutet, daß ihn die Sache nichts anginge. Während des über 20 km langen Marsches erlitten zwei Soldaten Schwächeanfälle, die den Führer der Gruppe nicht hinderten, den Marsch fortsetzen zu lassen. Die Soldaten erreichten nach fünfstündigem Marsch erschöpft die Kaserne. Der die Gruppe führende und ein weiterer beteiligter Stabsunteroffizier erklärten, sie hätten nur das getan, was sie selbst einige Tage vorher bei ihrer Ausbildung zum Einzelkämpfer erlebt hätten.
>
> Gegen die beiden Stabsunteroffiziere wurden disziplinargerichtliche Verfahren eingeleitet; in einem Fall wurde bereits eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme rechtskräftig verhängt.

Vor Ausbildungslehrgängen im Ausland, die — wie zum Beispiel bei Überlebenslehrgängen — den Soldaten an die Grenzen seiner körperlichen und seelischen Belastbarkeit heranführen, muß sich der Dienstherr Gewißheit darüber verschaffen, ob die Methoden der Ausbildungsvorhaben mit den für unsere Soldaten geltenden Bestimmungen in Einklang stehen. Dieser Forderung wurde im folgenden Fall nicht entsprochen:

> Während eines Überlebenslehrganges im Ausland wurden Soldaten nach ihrer „Gefangennahme" an den Händen gefesselt und von den Ausbildern geschlagen und getreten. Anschließend wurden die Soldaten bei Temperaturen von 6 bis 8° C nur mit Schuhwerk, geöffneter Arbeitshose ohne Koppel und offenem Olivhemd bekleidet, auf eine Vernehmung vorbereitet, indem sie zu stehen, zu liegen, zu knien oder zu hocken hatten. Als Folge dieser Behandlung zeigten zwei Soldaten Unterkühlungserscheinungen, die behandelt werden mußten. Ferner wurden die Soldaten beschimpft und erhielten Handkantenschläge. Ein Soldat erlitt eine Kniebänderzerrung, ein anderer eine Quetschung an der Schulter. Nachdem der deutsche Kommandoführer Kenntnis von diesen Vorkommnissen erhalten hatte, bewirkte er die vorzeitige Beendigung des Lehrgangs für die deutschen Teilnehmer. Die zuständige Kommandobehörde der Bundeswehr entschied aufgrund dieses Vorfalls, von derartigen Ausbildungsangeboten keinen Gebrauch mehr zu machen.

Nicht nur im „reinen" Vorgesetzten-Untergebenenverhältnis waren — wie aufgezeigt — Vorfälle zu verzeichnen, die beanstandet werden mußten. Auch in den Grenzbereichen und auf der Kameradenebene waren Verstöße festzustellen, die im wesentlichen unzumutbare „Rituale", Mutproben oder andere Drangsalierungen durch Kameraden zum Gegenstand hatten.

Dazu folgende Beispiele:

— Nach Alkoholgenuß schwärzten Soldaten einem neuzuversetzten Kameraden, der bereits im Bett gelegen hatte, das Gesäß mit Schuhcreme. Es kam dabei zu Handgreiflichkeiten, bei denen sich der betroffene Soldat wehrte und aus dem Bett fiel, so daß er zunächst zumindest benommen war. Diese Unsitte, Neuankömmlingen das

Gesäß zu färben, bestand in jener Einheit offensichtlich bereits seit längerer Zeit. Sie wurde erneut energisch verboten. Die an der tätlichen Auseinandersetzung beteiligten Soldaten wurden vom Kompaniechef verwarnt.

— Ein Soldat beschwerte sich darüber, daß die Aufnahme in das Unteroffizierkorps seiner Einheit mit „rituellen" Handlungen verbunden wäre, wobei ein gesundheitsschädigendes Gebräu aus hochprozentigem Alkohol, Waffenoel und ähnlichen Bestandteilen geschluckt werden müßte. Der um Überprüfung gebetene Vorgesetzte vertrat mit mir die Auffassung, daß diese „Feiern" nicht geeignet waren, Kameradschaft zu fördern. Ich bin sogar der Meinung, daß derartige Veranstaltungen Kameradschaft zerstören.

In Befehlen wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Veranstalter einen höchst fragwürdigen Brauch pflegten, gegen Befehle verstießen und sinnlos die Gesundheit der den Vorgesetzten anvertrauten Soldaten gefährdeten. Es wurde angeordnet, daß solche Veranstaltungen in Zukunft in würdiger, dem Anlaß angemessener Form, durchzuführen sind.

— Soldaten griffen einen Kameraden in der Nacht nach seiner Zuversetzung tätlich an. Das Bett, in dem er lag, wurde umgestoßen. Dabei fiel vom Spind ein schweres Gepäckstück auf den Soldaten. Obwohl der Unteroffizier vom Dienst von dem beabsichtigten Vorhaben bereits Kenntnis hatte, unternahm er dennoch nichts, um es zu verhindern. Die an der Auseinandersetzung beteiligten Soldaten wurden, soweit sie ermittelt werden konnten, mit Besonderen Erzieherischen Maßnahmen belegt. Das Verhalten des Unteroffiziers vom Dienst wurde erst nach der Eingabe an mich und damit so spät überprüft, daß konkrete Feststellungen nicht mehr getroffen werden konnten.

Militärische Vorgesetzte aller Ebenen dürfen solche Verhaltensweisen weder dulden noch decken, vor allem dann nicht, wenn die Grenze zur Gesundheitsgefährdung der Soldaten überschritten wird. Der rauhere Umgangston in einer Männergesellschaft darf nicht als Entschuldigung für derartige Übergriffe herhalten.

## 2.2 Grundrecht der freien Meinungsäußerung

### 2.2.1 Veranstaltungen von Berufsorganisationen

In meinem Jahresbericht 1975 (Abschnitt 2.2.3) hatte ich hingewiesen auf Unklarheiten und rechtliche Unsicherheiten bei der Beurteilung der Teilnahme von Soldaten in Uniform an Veranstaltungen von Berufsorganisationen. Meine damaligen Feststellungen haben sich im Berichtsjahr bestätigt und geben mir Veranlassung, hierauf erneut einzugehen.

Auf einer Großkundgebung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zum 1. Mai entfalteten zwei Soldaten in Uniform während der Ansprache des Vorsitzenden einer im Deutschen Bundestag vertretenen Partei vor dem Rednerpult ein rotes Transparent mit der Aufschrift „Lohnfortzahlung für W-15er".

Am folgenden Tag nahmen dieselben Soldaten wiederum in Uniform an einem vom Kommunistischen Bund Westdeutschland (KBW) veranstalteten Demonstrationszug teil und trugen dabei ein Transparent gleicher Aufschrift.

Das Verhalten der Soldaten bei der Gewerkschaftsveranstaltung wurde nicht geahndet. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte hatte zwar diesen Komplex in die disziplinare Würdigung einbezogen. Der Truppendienstrichter stimmte dem Arrestbestätigungsantrag insoweit jedoch nicht zu; er erkannte in diesem Verhalten nicht eindeutig eine unerlaubte politische Betätigung im Sinne des § 15 Soldatengesetz (SG).

Die Teilnahme der Soldaten in Uniform an dem vom KBW veranstalteten Demonstrationszug dagegen wurde als Dienstvergehen gewertet und mit Disziplinarmaßnahmen geahndet. Die dagegen von einem Soldaten eingelegte Beschwerde wurde vom Truppendienstgericht mit folgender Begründung zurückgewiesen:

> „Daß die Veranstaltung eine politische war, ergibt sich daraus, daß sie ersichtlich als KBW-Veranstaltung durchgeführt worden ist. Der Kommunistische Bund Westdeutschlands ist eine politische Partei und nicht eine Vereinigung zur Wahrung und Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Sinne von Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz."

Das Truppendienstgericht würdigte das gleiche Verhalten des Soldaten bei der DGB- und der KBW-Veranstaltung unterschiedlich, weil der Veranstalter im einen Fall eine politische Partei, im anderen aber eine Berufsorganisation war. Ob diese Unterscheidung allein eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung rechtfertigt, kann dahinstehen. Für mich ist nachvollziehbar, daß die betroffenen Soldaten nicht verstehen konnten, aus welchen Gründen das gleiche Verhalten einmal zulässig, das andere Mal aber eine Dienstpflichtverletzung war.

Noch unverständlicher wird diese Beurteilung, wenn man daran denkt, daß vier Soldaten, die im Jahre 1975 vor dem Bundesministerium der Verteidigung mit Transparenten für eine Erhöhung des Wehrsoldes um 100 DM pro Monat demonstriert hatten, wegen unzulässiger Teilnahme in Uniform an einer politischen Veranstaltung mit einer Disziplinarmaßnahme belegt worden waren.

Ich vermag nicht einzusehen, daß unterschiedliche dienstrechtliche Konsequenzen eintreten, je nachdem, ob Soldaten in Uniform Transparente mit Forderungen wie „Lohnfortzahlung für W-15er" oder „100 DM mehr Wehrsold", für deren Erfüllung in beiden Fällen der Gesetzgeber zuständig ist, vor dem Bundesministerium der Verteidigung, bei einer Maikundgebung des DGB oder bei einer vom KBW oder einer sonstigen politischen Partei organisierten Maikundgebung zeigen. Der Zuständigkeitsbereich der Berufsorganisationen kann kein geeignetes Abgrenzungskriterium für die Frage sein, ob ein Soldat bei der Veranstaltung einer Berufsorganisation Uni-

form tragen darf oder nicht. Ich rege daher erneut an, den Erlaß des Generalinspekteurs der Bundeswehr vom 30. März 1973 — Fü S I 5 — Az.: 25-20-17-01 Information für Kommandeure 1/73 — zu überprüfen und den Vorgesetzten andere Abgrenzungskriterien an die Hand zu geben.

In einem anderen Fall wurden drei Soldaten mit Disziplinararrest belegt, weil sie während einer Maikundgebung des DGB in Uniform vor einer Gruppe marschiert waren, in der Transparente mit der Aufschrift „Für freie politische und gewerkschaftliche Betätigung in Betrieb und Kaserne" und „Keine Bürgerkriegsübungen der Bundeswehr" mitgeführt wurden.

Das Truppendienstgericht führte in seinem Beschluß, mit dem es die Disziplinarbeschwerde eines Soldaten zurückwies, aus:

> „Durch die Mitführung von Transparenten, deren politischer Inhalt dem Beschwerdeführer nicht verborgen geblieben war, sowie durch die Teilnahme von Mitgliedern einer Partei, welche ihr Parteiabzeichen sichtlich trugen, handelte es sich beim Aufmarsch zur Kundgebung am 1. Mai 1977 in ... um eine politische Veranstaltung nach § 15 Abs. 3 SG.
>
> Veranstaltungen im Sinne der vorgenannten Bestimmung haben nämlich politischen Charakter, wenn dadurch von Bevölkerungsgruppen jedweder Art Einfluß auf den Staat, die Parteien oder Teile der Bevölkerung demonstrativ angestrebt wird und die Zusammenkunft der Erörterung von Fragen dient, die zum Aufgabenbereich des Staates oder der politischen Parteien gehören."

Ein anderer Soldat hatte in Uniform an einer Maikundgebung des DGB teilgenommen und ein Transparent mit den Forderungen: „Lohnfortzahlung für Wehrpflichtige und Kündigungsrecht für Zeitsoldaten" getragen. Auch er wurde deswegen mit Disziplinararrest belegt. Das Truppendienstgericht wertete dieses Verhalten als Verstoß gegen § 15 Abs. 3 SG mit der Begründung, auf den Wortlaut des Transparents käme es nicht an. Dem Beschwerdeführer würde nicht vorgeworfen, daß er an der Kundgebung teilgenommen und ein Transparent gezeigt, sondern allein, daß er dabei Uniform getragen hätte. Ein anderes Truppendienstgericht führte in einem ähnlichen Fall folgendes aus:

> „Der Beschwerdeführer hat gegen das in § 15 Abs. 3 SG normierte gesetzliche Verbot verstoßen, wonach Soldaten bei politischen Veranstaltungen keine Uniform tragen dürfen. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob der Maiumzug, soweit er unter der Verantwortung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) stand, politisch im Sinne der genannten Verbotsnorm war. Auf jeden Fall hatte das Verhalten des Beschwerdeführers und der ihn begleitenden Kameraden politischen Charakter. Dieses ergibt sich schon aus dem Transparent, unter dem die Soldaten marschierten. Der auf dem Foto ... erkennbare Text kann unschwer dahin ergänzt werden, daß ‚politische und gewerkschaftliche Freiheiten in der Armee' gefordert werden und damit Einfluß auf die Willensbildung der gesetzgebenden Körperschaften, der Parteien und der öffentlichen Meinung genommen werden sollte. Diese Forderungen können nur vom Gesetzgeber erfüllt werden; sie sind daher politisch und wurden sichtlich auch als politische Forderungen verstanden."

Im Jahre 1974 hatte bereits ein Truppendienstgericht die Auffassung vertreten, die Maikundgebungen der Gewerkschaften wären grundsätzlich politische Veranstaltungen, weil sie unter anderem dazu dienten, grundsätzliche berufs- und sozialpolitische Forderungen der Gewerkschaften zu verkünden und zu vertreten, so daß den Soldaten die Teilnahme in Uniform verboten wäre. Obwohl die Truppendienstgerichte unterschiedliche Auffassungen zur Frage vertreten, ob Maikundgebungen der Gewerkschaften politische Veranstaltungen im Sinne von § 15 Abs. 3 SG sind, können aus den geschilderten Begründungen der Gerichte folgende allgemeine Gesichtspunkte und Abgrenzungskriterien abgeleitet werden:

Forderungen für Soldaten, die nur der Gesetzgeber oder die Bundesregierung erfüllen kann, sind politische Forderungen. Werden solche Forderungen auf Transparenten erhoben, darf ein Soldat in Uniform diese Transparente nicht tragen und die Forderungen auch nicht sichtbar unterstützen, indem er zum Beispiel unmittelbar vor, hinter oder unter dem Transparent geht. Die Rechtsfrage, ob eine an sich unpolitische Veranstaltung einer Berufsorganisation durch das Zeigen von Transparenten mit derartigen Forderungen insgesamt zu einer politischen Veranstaltung wird, oder ob nur diejenigen Personen, die solche Forderungen erheben oder sichtlich unterstützen, eine politische innerhalb einer im übrigen unpolitischen Veranstaltung bilden, kann aufgrund der Rechtsprechung der Truppendienstgerichte nicht als geklärt angesehen werden. Als gesichert kann lediglich gelten, daß Soldaten in Uniform Transparente mit politischen Forderungen nicht tragen und derartige Forderungen auch nicht sichtlich unterstützen dürfen.

Neben der von mir empfohlenen Überprüfung des Erlasses des Generalinspekteurs vom 30. März 1973 rege ich daher an: Der Bundesminister der Verteidigung möge aus der Rechtsprechung der Wehrdienstgerichte, soweit sie als gesichert betrachtet werden kann, auswertbare Erkenntnisse herausfiltern und den nachgeordneten Vorgesetzten zu deren Unterweisung zur Kenntnis bringen. Ein solches Verfahren würde der Rechtssicherheit dienen und wäre zudem praktizierte Innere Führung. Sache der nachgeordneten Vorgesetzten wäre es, diese Hilfen in rechtzeitige und gründliche Belehrungen ihrer Untergebenen umzusetzen.

### 2.2.2 Parteipolitische Werbung in Kasernen

Zur Frage, ob Soldaten ihre Privatfahrzeuge mit werbenden bzw. bekennenden Aufklebern politischer Parteien im Kasernengebäude abstellen durften, habe ich auch in diesem Jahr — wie in meinem Jahresbericht 1976 (Abschnitt 2.3.2) — die Auffassung vertreten, daß derartige Aufkleber als politische Betätigung zu werten und deshalb vom Verbot des § 15 SG erfaßt sind. Das Bundesverwaltungs-

gericht hat auf der Grundlage eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1977 (2 BvR 1319/76) mich in meiner Rechtsansicht durch Entscheidung vom 31. August 1977 (I WB 119/77) bestätigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat im wesentlichen ausgeführt:

Der besondere Wertgehalt des Grundrechts der freien Meinungsäußerung führe zwar zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, für die Soldaten dürfe jedoch im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes und mit dem Ziel, die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr zu erhalten, neben anderen auch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung durch gesetzlich begründete Pflichten beschränkt werden. Zweck von § 15 Abs. 1 und 2 SG sei es, Kameradschaft und gegenseitige Achtung als unerläßliche Voraussetzungen für die Sicherung der Disziplin und Schlagkraft der Truppe — auch um den Preis einer Einschränkung der Meinungsfreiheit — unbedingt zu gewährleisten. § 15 Abs. 2 SG insbesondere wolle jedes Verhalten ausschließen, daß einen Kameraden in seiner dienstfreien Zeit gegen seinen Willen in eine politische Auseinandersetzung dränge, zumal der Soldat in der Kaserne „seine Privatsphäre nur unter wesentlich erschwerten Bedingungen schützen" könne. Es sei danach zulässig, politische Betätigungen von Soldaten im räumlichen Bereich der Bundeswehr auch in der Freizeit generell so zu begrenzen, daß die möglichen Auseinandersetzungen unter Kameraden von vornherein ein Riegel vorgeschoben werde. Es sei davon auszugehen, daß mit der Verwendung von Parteiaufklebern von einem politischen Propagandamittel Gebrauch gemacht werde, das durch seine werbende Wirkung einmal einen erheblichen Verbreitungseffekt erziele und zum anderen den Eindruck erwecken könne, daß die gezeigte politische Richtung über eine bedeutende Zahl von Anhängern verfüge. Zudem liege es auf der Hand, daß auch die auf diese Weise betonte Herausstellung der eigenen politischen Gesinnung über die Bekanntgabe der eigenen Meinung hinaus werbende Wirkung für eine bestimmte politische Gruppe haben solle und auch habe. Die Benutzung von politischen Aufklebern, sofern sie unmittelbar in den Dienst hineinwirke, bringe außerdem ein auf die anderen Soldaten ausgerichtetes beunruhigendes Moment in die Gemeinschaft, das zu einer Polarisierung politisch einander widersprechender Gruppen und Auffassungen führen könne.

# 3 Grundsätze der Inneren Führung

## 3.1 Entwicklungstendenzen — Anspruch und Wirklichkeit ausgewählter Teilbereiche

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland hat zum Leitbild einen freien, mündigen Bürger, der an der politischen Gestaltung seines Staates aktiv mitarbeitet, dessen Zuverlässigkeit und Einsicht die Verwirklichung der demokratischen Prinzipien garantiert. Unsere streitbare Demokratie braucht den Bürger, der sich der in ihr geltenden Verhaltensnormen bewußt und aus Überzeugung bereit ist, sich entsprechend zu verhalten.

In der Bundeswehr bleibt der Soldat auch als „Staatsbürger in Uniform" Bürger unseres Landes. Seine Leistungsfähigkeit soll dadurch entfaltet, seine Leistungsbereitschaft geweckt werden, daß er unter voller Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte ein Höchstmaß an staatsbürgerlichen Rechten und Freiheiten auch als Soldat behält. Dies ist Leitgedanke und Anspruch der Inneren Führung.

Rückschläge und Fehlentwicklungen in Teilbereichen der Inneren Führung unterstreichen die Notwendigkeit, Grundsätze und Praxis der Inneren Führung auf der Höhe der allgemeinen geistigen, politischen und technischen Entwicklung zu halten. Diesen drei Komponenten ist in einem abgewogenen Verhältnis zueinander Rechnung zu tragen. Der Frage, inwieweit die Streitkräfte diesem Anspruch gerecht wurden, war in einigen Bereichen der Inneren Führung, die im Berichtsjahr besondere Aufmerksamkeit erhielten, vertieft nachzugehen.

### 3.1.1 Politische Bildung

Ich habe in meinem Jahresbericht 1976 ausführlich über meine Beobachtungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der politischen Bildung berichtet. Wenn ich dieses Thema erneut und mit dem Anspruch dringlicher Mahnung aufgreife, so liegt dies in einigen Begebenheiten und Vorgängen im Berichtsjahr begründet.

**1. Anspruch**

Das Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform" beinhaltet zwei Integrationsansprüche:

— Dem Soldaten sind die Möglichkeiten des politischen Engagements und der Übernahme politischer Verantwortung offenzuhalten, wie sie auch dem Bürger in Zivil offenstehen.

— Der Soldat ist nicht nur aufgefordert, sondern verpflichtet, durch Mitarbeit und Mitverantwortung in aufgeklärtem und politisch sensiblem Bewußtsein aktiv für die Wertordnung unserer Verfassung einzutreten.

Entscheidende Bedeutung für die Verwirklichung dieses Leitbildes ist der politischen Bildungsarbeit beizumessen. Denn wer eine Grund- und Wertordnung anerkennen und für sie eintreten soll, muß sie kennen. Zu den Zielen der politischen Bildung in den Streitkräften gehören nach der Nummer 203 der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 12/1,

— die Schutz- und Verteidigungswürdigkeit unserer staatlichen Grundordnung zu verdeutlichen,

— die Fähigkeit zu fördern, die Rolle des Soldaten im Staat und in der Gesellschaft zu erkennen und richtig einzuordnen,

— anzuleiten, die staatsbürgerlichen Rechte sachgerecht zu gebrauchen und die politische Bedeutung gesetzlicher Pflichten zu begreifen und entsprechend zu handeln.

Nach wie vor gilt, daß die Verwirklichung des Leitbildes vom „Staatsbürger in Uniform" den „Staatsbürger in Zivil" voraussetzt. Anspruch und Auftrag

der politischen Bildung ist gesamtgesellschaftlich zu begreifen und gesamtgesellschaftlich zu erfüllen. Weder Elternhaus und Schule noch Jugendorganisationen, Arbeitswelt und die Institutionen der Erwachsenenbildung dürfen sich dieser Verantwortung entziehen. Sie alle müssen sich der Aufgabe der staatsbürgerlichen Erziehung tatkräftig verpflichtet fühlen. Staatsbürgerliche Verhaltensweise setzt Geschichtsbewußtsein voraus.

Hier sei an die Mahnung des Bundespräsidenten — anläßlich des Deutschen Historikertages 1976 — erinnert: „Wir sind in Gefahr, ein geschichtsloses Volk zu werden. Ich halte die Situation des Geschichtsunterrichts an unseren Schulen für bedenklich: zu wenig, zu einseitig nach Geschichtsbild und -methode. Meine Bitte an Sie, die Historiker, geht dahin: Kümmern Sie sich um den Geschichtsunterricht in unseren Schulen. Kritisieren Sie ihn, machen Sie Vorschläge. Fördern Sie ihn."

Darüber hinaus bekräftige ich die mit Zustimmung aller Fraktionen des Deutschen Bundestages von der Bundesregierung für die politische Bildung festgesetzten Ziele:

— möglichst objektive Informationen über Faktoren und Funktionszusammenhänge politischer Prozesse zu geben;

— das politische Problembewußtsein, die politische Urteilsfähigkeit und Urteilsbereitschaft zu entwickeln;

— die Erkenntnis des eigenen Standortes im Rahmen der Gesamtgesellschaft zu fördern;

— zur Bejahung der Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu führen;

— die Fähigkeit zu politischem Handeln zu entwickeln;

— das Wesen demokratischer Spielregeln bewußtzumachen und demokratische Verfahrensweisen einzuüben.

Anspruch einer entsprechenden Wissens- und Wertevermittlung ist es, Einsichten in die Bedingungen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens zu wekken und ein Verhalten zu fördern, das sich die Grundwertentscheidungen unserer Verfassung zu eigen macht. Politische Bildung in den Streitkräften soll damit auch immunisieren gegen Infiltrationen, die von Aktionen politisch motivierter sicherheitsgefährdender Kräfte ausgehen. Dies zu erwähnen erscheint mir notwendig, denn solche gegen die Bundeswehr und die Wehrbereitschaft gerichteten Umtriebe — zu etwa 5 v. H. rechtsextremistischen, zu etwa 82 v. H. linksextremistischen Ursprungs — verzeichneten im Berichtsjahr einen deutlichen Anstieg.

**2. Wirklichkeit**

In der Praxis der politischen Bildung in den Streitkräften zeigten sich insbesondere folgende Mängel:

— Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbilder in pädagogisch-didaktischen Fragen sowie in kooperativ-partnerschaftlichem Unterrichtsverhalten in der politischen Bildungsarbeit waren meist unzureichend;

— Einheitsführer fanden für ihren staatsbürgerlichen Unterricht nicht immer Unterstützung bei Vorgesetzten;

— staatsbürgerlicher Unterricht und Truppeninformation fielen häufig aus;

— der Unterricht im Rahmen der politischen Bildung wurde oft auf einen ungünstigen Zeitpunkt gelegt (z. B. auf den Freitag, wenn das Interesse des Soldaten bereits auf den bevorstehenden Wochenendurlaub ausgerichtet war).

Angesichts dieser Mängel ist zu fragen, wann endlich die politische Bildung in den Streitkräften jene Qualität erhält, die notwendig ist, damit politische Bildung zu einem integrierten Bestandteil des gesamten militärischen Führungsverhaltens aufgebaut wird.

Die gleiche Frage ist jedoch auch den zivilen Bereichen der Gesellschaft zu stellen. Wenn Bestandsaufnahmen und Studien mahnend die Mängel politischer Bildungsarbeit in den Streitkräften aufzeigen, verweisen sie ebenso nachdrücklich auf die erheblichen Lücken staatsbürgerlicher Kenntnisse und Urteilsfähigkeit, die der militärische Nachwuchs aus dem zivilen Leben in die Kasernen mitbringt. Ob Hauptschüler, Realschüler, Gymnasiast, Fachhochschüler, Berufsschüler oder Student unter den Soldaten — ich habe den Eindruck, daß einer Vielzahl von ihnen Grundeinsichten in staatsbürgerliche und neuere geschichtliche Zusammenhänge fehlen.

Empirische Befunde unterstreichen dies. So lassen regelmäßige Umfragen und Studien bei Schülern im Alter von zehn bis dreiundzwanzig Jahren aus allen Schularten immer wieder ein erschreckendes Unwissen über unsere jüngere Geschichte erkennen. Aus einer Untersuchung des Instituts für Sozialforschung über die Wirkung des politischen Unterrichts an deutschen Schulen geht hervor, daß weder ein engeres Verhältnis der Schüler zur Politik erreicht noch politisches Urteilsvermögen und die Einsicht in politisch-gesellschaftliche Zusammenhänge ausgebildet werden konnten.

Aber nicht nur der Gemeinschaftskunde- und Geschichtslehrer, sondern alle Angehörigen der älteren Generation müssen sich fragen lassen, ob sie ihre staatsbürgerlichen und geschichtlichen Erfahrungen und Erkenntnisse in ausreichendem Maße an die jungen Menschen weitergegeben haben, um den politischen Bildungs- und Reifeprozeß der heranwachsenden Staatsbürger wirksam zu fördern.

Die neonazistischen und antisemitischen Vorgänge innerhalb und außerhalb der Bundeswehr, die 1977 die gesamte Öffentlichkeit so lebhaft beschäftigten, sind zwar unentschuldbare Entgleisungen, sie offenbaren jedoch unter anderem die großen Lücken an staatsbürgerlicher sowie politischer Denk- und Urteilsfähigkeit. Im Hinblick auf die Vorfälle an den Hochschulen der Bundeswehr versage ich mir eine nähere Betrachtung, denn die damit befaßten Gerichte haben noch nicht rechtskräftig entschieden.

Die Versäumnisse und Mängel politischer Bildungsarbeit in anderen Bereichen der Gesellschaft bela-

sten den Auftrag der Streitkräfte auf diesem Gebiet und lassen ihn noch dringlicher werden, um das Niveau staatsbürgerlicher Bildung und Reife heben zu helfen.

### 3. Anregungen

Folgenden Maßnahmen messe ich besondere Bedeutung bei:

*Verbesserung und Intensivierung der pädagogischen Ausbildung der Ausbilder*

Der Bundesminister der Verteidigung führte in seiner Stellungnahme zu meinem Jahresbericht 1976 aus: „Eine größere Aufgeschlossenheit der Soldaten gegenüber politischer Bildung kann am ehesten durch eine stärkere Beteiligung am Unterricht und durch die Mitwirkung an der Themenauswahl erreicht werden. Darüber hinaus wird angestrebt, den Unterricht auf kleinere Gruppen zu verlagern und moderne Unterrichtshilfen zu nutzen."

Ich unterstreiche diese Vorstellungen, füge jedoch hinzu, daß diese Bemühungen keinen Erfolg haben werden, wenn sie nicht von einer gezielten Verbesserung der pädagogisch-didaktischen Befähigung der Ausbilder — von denen sich ein erheblicher Teil nicht hinreichend ausgebildet fühlt, politischbildenden Unterricht zu erteilen — begleitet werden. Dies gilt für Offiziere wie Unteroffiziere. Als einen wichtigen und ersten Schritt in diese Richtung begrüße ich die Aufnahme und Erweiterung des Ausbildungsfaches „Methodik der Ausbildung" in die einzelnen Abschnitte innerhalb der Ausbildung im Heer. So sind dafür in der Unteroffiziervorausbildung erstmals sechs Stunden und im Grundlehrgang statt bisher acht jetzt fünfundzwanzig Stunden angesetzt.

*Erschließung und Anwendung moderner Unterrichtstechnologien*

Die Verbesserung und Intensivierung der pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten der Ausbilder schließt die Unterweisung in moderner Methodik und Unterrichtstechnologie ein. Der Erfolg der politischen Bildungsarbeit in der Truppe hängt wesentlich von der Qualität und der Präsenz der Lehr- und Lernhilfen ab, mit denen die Ausbilder arbeiten können und die ihnen flexible und schnelle Reaktionen auf das aktuelle politische Geschehen ermöglichen.

Bei der Entwicklung von Lehr- und Lernhilfen ist die technische Entwicklung — zum Beispiel die Videotechnik — zu berücksichtigen, weil sie lebens- und praxisnahe Darstellungen anbieten kann. Für den Bürger, der gewohnt ist, sich vom Fernsehgerät elektronisch unterrichten und unterhalten zu lassen, bedeutet elektronische Unterrichtung in der Bundeswehr mit Videotechnik eine folgerichtige Entsprechung. Ich habe festgestellt, daß die recht guten schriftlichen Informationen für die Truppe zwar den älteren Vorgesetzen bei der Erarbeitung ihrer Unterrichte helfen, daß aber von den jungen Soldaten dieses anspruchsvolle Bildungsmaterial nur in Ausnahmefällen zur Hand genommen wird.

*Verstärkung der Lehrmotivation durch Anregung, Anleitung und Dienstaufsicht*

Dies ist eine fortwährende Aufgabe der Vorgesetzten, denn pädagogische Fähigkeiten der Ausbilder allein reichen für eine wirkungsvolle politische Bildungsarbeit nicht aus. Es ist ein beunruhigendes Signal, daß nach Ansicht vieler Ausbilder Unterstützung und Anerkennung durch Vorgesetze selten oder nie stattfinden. Wenn schon die Vorgesetzten der Ausbilder Interesse und Initiativen für die politische Bildungsarbeit fehlen lassen, was darf dann von ihren Untergebenen erwartet werden?

Ich unterstreiche daher meine Anregung aus dem Jahresbericht 1976, die Kommandeure sollten jede sich bietende Gelegenheit nutzen, den Ausbildern ihr gezieltes Interesse an den Fragen der politischen Bildung deutlich zu machen. Die — aktenkundige — Anerkennung von Leistungen auf dem Gebiet der politischen Bildung, wie sie der Bundesminister der Verteidigung andeutete, ist als Konsequenz zu unterstützen. Bundesminister Leber betonte, wer nicht nur selber fest auf dem Boden des freiheitlichen Gemeinwesens stünde, sondern dem jungen Soldaten auch noch klarmachen könnte, wie es um die Notwendigkeit seines Dienstes für diesen Staat bestellt wäre, hätte Anspruch auf bessere Noten in seinen Personalpapieren als derjenige sie erwarten könnte, der hier versagen würde, auch wenn er sonst ein guter Schütze wäre.

Als positiv für das Bemühen, auf dem Gebiet der Vermittlung politischer Bildung Anregung und Anleitung zu geben, werte ich das Vorgehen eines Großverbandes: Hier wurden im Verlauf eines Jahres nicht nur 505 Informationstage für Mannschaften, 360 für Unteroffiziere und 105 für Portepeeunteroffiziere durchgeführt, sondern auch 105 Grundseminare und 70 Aufbauseminare für im staatsbürgerlichen Unterricht eingesetzte Portepeeunteroffiziere sowie 70 weitere Seminare für Offiziere, außerdem noch jeweils 100 Kurztagungen für Einheitsführer und Kompaniefeldwebel. Die teilnehmenden Unteroffiziere zum Beispiel bestätigten fast ausnahmslos, daß sie sich nach diesen Tagungen sicherer in den Diskussionen fühlten.

Gleichermaßen Anerkennung verdient ein anderer Großverband, der Portepeeunteroffiziere über eine Gesamtdauer von achtzehn Monaten in einer dreistufigen Seminarfolge von jeweils einer Woche Dauer in Grund-, Aufbau- und Fortbildungsseminaren in staatsbürgerlicher Bildung schulte. Außerdem wurden Informationstagungen für Mannschaften bzw. junge Unteroffiziere sowie Kurzinformationstagungen für Einheitsführer, Leutnante und Kompaniefeldwebel durchgeführt.

Auch die Bemühungen der Führungsakademie, in Verwendungslehrgängen durch streitkräftegemeinsame Lehrveranstaltungen — mit ihnen wurde im Berichtsjahr erstmals begonnen — auf die Bedeutung der Inneren Führung für die gesamte Führung, Erziehung und Ausbildung hinzuweisen, halte ich für wichtig. Durch Zusammenfassung und gemeinsame Darstellung dieser übergreifenden Themen kann besonders deutlich gemacht werden, wie die Vermittlung technischer Fertigkeiten einerseits und die

Führung von Menschen andererseits im Rahmen der gesamten Ausbildung gewichtet werden muß.

Jedoch die Streitkräfte allein vermögen aus schlechten Demokraten keine guten zu machen, vermögen aus uneinsichtigen und desinteressierten Soldaten keine gut motivierten zu formen. Als bedeutsam werte ich daher das Schreiben des Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses an den Präsidenten der Kultusministerkonferenz mit der Bitte, die politische Bildung in den Schulen zu intensivieren sowie die Diskussion über Fragen des Totalitarismus und des Extremismus zu verstärken. Der Präsident der Kultusministerkonferenz betonte in seiner Antwort, daß das Schreiben des Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses Anlaß gäbe, Fragen der politischen und zeitgeschichtlichen Bildung im Schulunterricht unter dem Aspekt der Behandlung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erneut zu beraten.

Ich füge hinzu, daß Gewaltherrschaft in allen ihren Erscheinungsformen, auch der unserer Tage, im Unterricht behandelt und unserer freiheitlichen Ordnung gegenübergestellt werden sollte. Daher wäre es zweckmäßig und hilfreich, wenn die spezielle Kontaktmission zwischen der Kultusministerkonferenz und dem Bundesminister der Verteidigung diese Fragen alsbald zum Gegenstand ihrer Beratung machen würde.

### 3.1.2 Traditionspflege

Gegenwarts- und geschichtsbezogene Bildung ermöglicht und erleichtert dem Staatsbürger, von den Überlieferungsgütern früherer Generationen jene Werte, Kenntnisse, Fertigkeiten und Gebräuche auszuwählen, die sich für das Erkennen und die Lösung von Gegenwartsproblemen als sinnvoll und hilfreich erweisen. Gegenwarts- und geschichtsbezogene Bildung ermöglicht und erleichtert aber auch die Schaffung, Pflege und Weitergabe eigener überlieferungswürdiger Werte und Haltungen. Politische Bildung und Tradition stehen daher in einem engen Verhältnis zueinander. In der ständigen Aufgabe des Auswählens und der Pflege, der Weiterentwicklung und der Neubildung menschlicher Werte und Haltungen liegt ein wichtiger Ansatz der Erziehung in allen Bereichen unseres Volkes. Für unsere Streitkräfte bedeutet dies: Traditionspflege ist ein wichtiger Ausbildungsgegenstand der Inneren Führung.

#### 1. Anspruch

Traditionspflege in der Bundeswehr darf sich nicht ausschließlich auf militärische Werte beziehen und beschränken. Dies würde die Streitkräfte in ein isoliertes und damit unerwünschtes Eigenleben abdrängen. Die Grundwerte, denen sich Staat und Gesellschaft verpflichtet sehen, sind Verpflichtung für alle Bürger des Gemeinwesens, ob sie Uniform tragen oder nicht. In der Nummer 230 der ZDv 10/1 ist dieser grundsätzliche Anspruch wie folgt formuliert: „Grundgesetz, Soldatengesetz und der Auftrag der Bundeswehr bilden den Rahmen für die Übernahme von Erfahrungen aus der soldatischen Überlieferung". Der technisch perfekte und tapfere Soldat allein reicht in unserer Demokratie nicht aus. Tapferkeit und Gehorsam an sich bilden noch keine Tradition, die es wert ist, überliefert zu werden. Wer die Ordnungsform einer freiheitlich demokratischen Gemeinschaft und ihre Grundwerte bejaht, wird seinen soldatischen Auftrag für die Gemeinschaft mit einem Höchstmaß an demokratischem Bewußtsein und demokratischer Verantwortung zu verbinden suchen. Soldaten, die auf dieser Grundlage Tradition pflegen, vermitteln jenes Maß an Vertrauen und Zuverlässigkeit, das unabdingbar ist, um die Streitkräfte als wirksames Instrument im Dienste der selbstgewählten freiheitlichen Ordnung unseres Volkes anzuerkennen.

Grundsätze und Hinweise zur Auswahl, Pflege und Weiterentwicklung von traditionswürdigen Werten und Haltungen sind für die Bundeswehr erstmalig in dem Erlaß „Bundeswehr und Tradition" (nachfolgend als „Traditionserlaß" bezeichnet) des Bundesministers der Verteidigung von Hassel vom 1. Juli 1965 aufgezeigt.

Die im Traditionserlaß aufgeführten „Grundsätze" sollen den militärischen Vorgesetzten und Ausbildern den hohen Stellenwert der Tradition für die Motivierung und Einstellung zum soldatischen Auftrag im Rahmen unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung verdeutlichen. Dieser Anspruch geht insbesondere aus folgenden Grundsätzen hervor:

— Traditionspflege ist Teil soldatischer Erziehung;

— Traditionspflege erschließt den Zugang zu geschichtlichen Vorbildern und Erfahrungen und soll den Soldaten befähigen, den ihm gestellten Auftrag besser zu verstehen und zu erfüllen. Wer Geschichtskenntnisse besitzt, wird Recht und Freiheit als Voraussetzungen für menschenwürdiges Leben eher begreifen, wird eher bereit sein, für Recht und Freiheit einzutreten;

— Traditionspflege dient nicht der Selbstrechtfertigung. Nur solche Soldaten haben als Vorbilder Bestand, die auch als Menschen ihrer Verantwortung genügten und genügen.

Als „gültige Überlieferungen der deutschen Wehrgeschichte" werden im Traditionserlaß unter anderem bestimmt: Gewissenhafte Pflichterfüllung um des sachlichen Auftrags willen; Treue zum Dienstherrn; Widerstand aus Verantwortung, ohne daß Widerstand zum Prinzip werden darf; Prinzip der Auftragstaktik; geistige Bildung, politisches Mitdenken, politische Mitverantwortung. Dies sind Werte und Bekenntnisse, die sich in der deutschen Geschichte wieder und wieder bewährt haben und auch für die Bundeswehr unverändert Gültigkeit besitzen.

Mit Recht wird im Traditionserlaß an die preußischen Reformer erinnert. Eines ihrer Grundanliegen bestand in dem Bemühen, statt des bisherigen Söldnerheeres eine Armee aus politisch aufgeklärten und mitverantwortlichen Bürgern in Uniform zu schaffen. Gerhard von Scharnhorst im Jahre 1807: „Das neue Militär wird, so klein und unbedeutend es auch sein mag, in einem anderen Geist sich seiner Bestimmung nähern und mit den Bürgern des Staates in ein näheres und inniges Bündnis treten" (Brief an Clausewitz, 1807). Und: „Alle Anforderungen müssen zu diesem allgemeinen Zweck sich die

Hand bieten und den soldatischen Geist von neuem beleben" (Brief an den Freiherrn vom Stein, 1808).

Die Gründung der Bundeswehr fällt zusammen mit Scharnhorsts 200stem Geburtstag. An die damit verbundene und verpflichtende Tradition wird in dem Tagesbefehl zum zwanzigsten Jahrestag des Bestehens der Bundeswehr am 12. November 1976 des damaligen Generalinspekteurs der Bundeswehr Armin Zimmermann erinnert: „Wer an Scharnhorst anknüpft, hat sich für die Reform entschieden. Sinnvolle Veränderung ist das Prinzip. Tradition heißt, an der Spitze des Fortschritts zu marschieren. Wer an Scharnhorst anknüpft, hat sich für die enge Verbindung des Bürgers mit dem Soldaten entschieden. Die Bürger eines Landes sind seine geborenen Verteidiger."

Militärische Tradition kann und darf kein Eigenleben führen, sondern bildet eine festgefügte Einheit mit den Traditionsgütern und der Wertordnung des eigenen Volkes. Dieser wichtige Zusammenhang kommt im Traditionserlaß wie folgt zum Ausdruck: „Zu der Tradition der deutschen Bundeswehr gehören neben den soldatischen auch alle anderen Überlieferungen der Geschichte, die von der Bereitschaft berichten, für Freiheit und Recht Opfer zu bringen". Der Traditionserlaß gibt Anregungen und Hinweise, welche Formen, Gelegenheiten und Symbole im einzelnen die ausgewählten Traditionswerte verdeutlichen und mit Leben erfüllen können. Dabei kommt es wesentlich darauf an, die traditionstragenden Ereignisse, Personen und Symbole von Zeit zu Zeit auf ihren Bezug zum Traditionsinhalt zu überprüfen. Unterbleibt dies, besteht die Gefahr, daß bedeutungslos gewordene äußere Formen sinnlos verehrt werden.

Richtig verstandene Tradition setzt voraus, daß dem Soldaten nicht nur Gelegenheit und Symbole der Traditionspflege bekannt gemacht, sondern ihre jeweiligen Inhalte auch erklärt werden. Traditionspflege ist auf die persönliche Beteiligung jedes Soldaten angewiesen. Unwissen über Sinn und Zweck von Traditionen kann über Verständnislosigkeit und Ablehnung zum Mißbrauch führen. Im Traditionserlaß wird daher ausdrücklich bestimmt, daß soldatische Tradition im Unterricht an Beispielen der Geschichte lebendig zu machen ist.

**2. Wirklichkeit**

Tradition kann nicht befohlen werden. Sie stellt einen kontinuierlichen Entwicklungsprozeß dar, der in seinem Ablauf gleichwohl beeinflußbar ist. Der Dienstherr hat dafür Sorge zu tragen, daß in den Streitkräften Traditionen weder einem übertriebenen Rationalismus noch einem Mißbrauch durch überzogen vergangenheitsorientierte Denkweisen zum Opfer fallen. Beides würde der Bundeswehr und ihrem Ansehen Schaden zufügen.

Der Traditionserlaß vermittelt inhaltlich eine klare und für mich immer noch nachvollziehbare Konzeption jener Wertvorstellungen, die das Verhältnis von Bundeswehr und Tradition bestimmen sollen. Die Aussagen des Erlasses waren sogar richtungweisend, wenn man bedenkt, daß seine Verfasser noch nicht einmal auf ein Jahrzehnt Bundeswehr zurückblicken konnten und nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges erst zwei Jahrzehnte vergangen waren. Der Aufbau des Erlasses — also die Gliederung in I. Grundsätze, II. Gültige Überlieferungen der deutschen Wehrgeschichte, III. Traditionspflege in der Bundeswehr — läßt eine klare Systematik erkennen. Jeder, der für die Traditionspflege in der Bundeswehr Verantwortung trägt und den Abschnitt III des Erlasses (Nummern 20 bis 30) zu handhaben hat, steht in der Pflicht, dies unter Beachtung der in Abschnitt I (Nummern 1 bis 6) normierten Grundsätze zu tun. Damit will ich zum Ausdruck bringen, daß die einzelnen Aussagen in Abschnitt III nicht isoliert gewertet, sondern jeweils in den Kontext des Abschnittes I — „Grundsätze" — zu stellen sind. Wären die Grundsätze des Erlasses, also die Nummern 1 bis 6, in ihrer Bedeutung voll erkannt und angewendet worden, so hätte es nach meiner Überzeugung nicht zu jenen spektakulären Vorgängen kommen können, die ich in meinen Vorbemerkungen zum vorliegenden sowie zum Jahresbericht 1976 andeutete. Deshalb und weil ich unter dem Eindruck stehe, daß vielfach nur Ausschnitte aus dem Zusammenhang des Erlasses herausgegriffen und bewertet wurden, statt ihn in der Gesamtheit seiner Aussagen zu würdigen und anzuwenden, füge ich ausnahmsweise den vollständigen Erlaß diesem Jahresbericht als Anlage bei.

Dennoch beabsichtige ich nicht, den Erlaß in die Nähe der Unantastbarkeit zu rücken. Mehr als zwei Jahrzehnte Bundeswehr haben eigene traditionswürdige Leistungen hervorgebracht, die eine Vorschrift des Jahres 1965 noch gar nicht berücksichtigen konnte. Dies gilt entsprechend für die Weiterentwicklung von Sprachgut und Sprachgefühl. Pathos und von Emotionen beeinflußte Aussagen früherer Jahre rufen Verständnislosigkeit bei jüngeren Soldaten hervor, wenn die Wortwahl nicht mehr zeitgemäß ist. Der Traditionserlaß ist hiervon nicht ausgenommen. „Zucht des Geistes, der Sprache und des Leibes" — wie es zum Beispiel im Erlaß heißt — wäre heute anders gesagt worden. Eine sprachliche Durchforstung des Erlasses kann andererseits nicht außer acht lassen, daß Tradition und Traditionspflege nicht allein verstandesgemäß zu begreifen und zu begründen sind. Dies muß in der sprachlichen Darstellung seinen Niederschlag finden. Auch inhaltlich wirft der Erlaß Fragen auf: Grundsätze und Maßstäbe für den Umgang mit Traditionsträgern der Wehrmacht sind in wenig zusammenhängender Form auf nicht weniger als sieben verschiedene Punkte des Erlasses verstreut. Aus einigen dieser Punkte geht zudem nicht widerspruchsfrei hervor, ob der Begriff „ehemalige Soldaten" auch ehemalige Wehrmachtsangehörige einschließt oder nicht.

**3. Anregungen**

— Ich halte es für geboten, den Traditionserlaß im Rahmen der Ausbildung so zu vermitteln, daß seine Aussagen und Richtlinien in ihren Zusammenhängen — also ausgehend von den Grundsätzen in Abschnitt I — begriffen werden. Die Hinweise des Bundesministers der Verteidigung für die Unterrichtung über den Traditionserlaß (S I 4 Az.: 35-08-07 vom 18. Oktober 1965) sollten demgemäß ergänzt werden.

— Im Rahmen einer konzeptionellen Ergänzung sollten die Beziehungen der Bundeswehr zu der von ihr inzwischen selbst geschaffenen Tradition als weiterer Baustein in den Erlaß aufgenommen werden. Mit dieser Aufgabe sollte die Schule der Bundeswehr für Innere Führung maßgeblich befaßt werden.

— In Verbindung mit der inhaltlichen Erweiterung sollten zugleich sprachliche Unzulänglichkeiten des Erlasses sowie tatsächliche oder vermeintliche Widersprüche bereinigt werden.

### 3.1.3 Schule der Bundeswehr für Innere Führung

Ich nehme das im Berichtsjahr gewürdigte zwanzigjährige Bestehen der Schule der Bundeswehr für Innere Führung (InFüSBw) zum Anlaß, an den Auftrag der Schule zu erinnern, über ihre Entwicklung zu berichten sowie Möglichkeiten künftiger Auftragsgestaltung anzuregen.

#### 1. Anspruch

Der Gründungsidee für die Institution InFüSBw lag zu Beginn der fünfziger Jahre die Einsicht zugrunde, daß materielle Rüstung und funktionale Ausbildung an Waffen von zweifelhaftem Wert bleiben müssen, wenn nicht gleichzeitig die geistige Einstellung der Soldaten für die Verteidigungsbereitschaft geweckt und gefördert wird.

Der erste Bundesminister der Verteidigung formulierte den Auftrag unter anderem wie folgt: „Die Schule für Innere Führung soll Forschungs- und Lehrzentrum für allgemeine Menschenführung, insbesondere für die politische Bildung und Erziehung in der Bundeswehr sein." Sein Nachfolger faßte seine Zielvorstellung wie folgt zusammen: „Zur modernen Rüstung gehört eine moderne militärische Menschenführung, die Erfahrungen der Vergangenheit mit Erfordernissen der Gegenwart und nächsten Zukunft für Ausbildung und Einsatz zu verbinden vermag . . . Deshalb muß der Truppenführer neben Taktik und Waffenkunde in Staatsbürgerkunde, Personalwesen, Rechtsfragen, Militärpädagogik sowie in psychologischer Kampfführung im weitesten Sinne unterrichtet und ausgebildet werden . . . Die Schule der Bundeswehr für Innere Führung ist die zentrale Lehr- und Forschungsstätte für diese Gebiete der militärischen Menschenführung, insbesondere für die politische Bildung und Erziehung in der Bundeswehr."

Der Schule wurde die Aufgabe gestellt, alle Kommandeure, Einheitsführer und Kompaniefeldwebel in Lehrgängen auf die Praxis moderner Menschenführung in der Armee vorzubereiten. Zur personellen Ausstattung heißt es in der Auftragsbeschreibung:

— „Die Ausbildung auf dieser Schule kann weder mit den übernommenen Mitteln noch mit Hilfe der bisher erzielten Forschungsergebnisse der deutschen Wissenschaft auskommen. Es bedarf hier eines Neuansatzes der Forschung, einer Arbeit nach Breite und Tiefe, die in der Vergangenheit wohl von einzelnen als Aufgabe erkannt wurde, deren Lösung aber nie über Anläufe hinaus gekommen ist . . . Voraussetzung für eine solche Arbeit ist ein ausgesuchtes wissenschaftliches Personal von größerer Zahl, das in die Lage gesetzt sein muß, die erforderliche Forschung zu betreiben, um zutreffend lehren zu können" (Truppeninformation IV B 3 vom 23. April 1956).

— „Dem wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrstab obliegen Grundlagenforschung und Grundlagenvermittlung im Bereich der für die Belange der Inneren Führung einschlägigen Wissenschaften" (Arbeitsanweisung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 9. Januar 1961 für den Wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrstab bei der Schule der Bundeswehr für Innere Führung).

Die InFüSBw wurde als zentrale Lehr- und Forschungsstätte auf dem Gebiet der Inneren Führung konzipiert und gegründet. Sie verkörpert mit dem ihr gestellten Auftrag einen neuen militärischen Schultyp und stellt die erste Einrichtung dieser Art in der deutschen und ausländischen Militärgeschichte dar.

#### 2. Wirklichkeit

Die Praxis hat gezeigt, daß die der Schule vorgegebenen Zielvorstellungen nicht verwirklicht wurden. Die Gründe dafür sind vielschichtig und zum Teil von allgemeinen Entwicklungslinien innerhalb der Streitkräfte nicht zu trennen:

— der Mangel an Offizieren und Unteroffizieren hindert die Teilstreitkräfte, genügend Teilnehmer für die Lehrgänge freizustellen;

— der Besuch der Schule ist in den Ausbildungsplänen für Offiziere und Unteroffiziere nicht verbindlich vorgeschrieben;

— es ist nicht gelungen, die Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichem Stab und militärischem Lehrbetrieb auf eine efffektive und harmonische Grundlage zu stellen. Der wissenschaftliche Forschungs- und Lehrstab der Schule wurde im Jahre 1968 abgezogen und verselbständigt, wobei die Aufgabenstellungen völlig verändert wurden. Ein Teil des wissenschaftlichen Personals schied aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung aus. Damit wurde ein zentraler Träger der Inneren Führung von der Schule der Bundeswehr für Innere Führung zunächst getrennt und sodann, was seine Wirkung für den Bereich der Inneren Führung betraf, ersatzlos aufgelöst;

— im Rahmen der Neuordnung von Bildung und Ausbildung in den Streitkräften wird die Vermittlung von Inhalten der Inneren Führung zunehmend in die Ausbildungsgänge für Offiziere und Unteroffiziere bei den Teilstreitkräften integriert; damit ist die InFüSBw auch eines Teils ihrer Bildungsarbeit enthoben worden. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt zur Zeit bei Lehrgängen in politischer Bildung für Offiziere und Unteroffiziere sowie Seminaren für Jugendoffiziere;

— die räumliche Kapazität der Schule ist unzureichend.

Die restriktive Entwicklung der InFüSBw war soweit fortgeschritten, daß sich mein Amtsvorgänger veran-

laßt sah, in seinem Jahresbericht 1974 (Abschnitt 2.3.4) darauf hinzuweisen, daß der Auftrag der Schule nunmehr auf Aufgaben beschränkt worden wäre, die den Namen der Schule kaum noch rechtfertigen würden.

Der Bundesminister der Verteidigung hat im Berichtsjahr erkennen lassen, daß er die von vielen Seiten geäußerten Bedenken über die Situation der InFüSBw ernst nimmt und die Schule ihrem ursprünglichen und berechtigten Auftrag wieder zuführen will: „Wir müssen dafür sorgen, daß diese Schule entsprechend der Herausforderung der nächsten Jahre eine zentrale Stellung für die Innere Führung erhält." Ein Zentrum für die Innere Führung müsse die Veränderung von gesellschaftlichen Normen, Wertvorstellungen und Verhaltensweisen erkennen, bewerten und in zeitgemäße Führungs- und Ausbildungsgrundsätze umsetzen. Es müsse die Entwicklung in der Truppe erfassen und als Rückkoppelung für die Entwicklung zeitgemäßer Menschenführung einspeisen.

Auch der Generalinspekteur der Bundeswehr teilte diese Zielvorstellungen. Er erklärte dazu, daß es künftig eine der wesentlichen Aufgaben der Schule sein werde, die Vermittlung von Inhalten der Inneren Führung stets auf die Bedürfnisse der Truppe zu beziehen.

**3. Anregungen**

Folgende Überlegungen sind nach meinem Dafürhalten bei der künftigen Auftragsgestaltung der InFüSBw zu berücksichtigen:

*Erarbeitung von Lehr- und Lernhilfen für die Truppe*

Der Schule sollte die Erarbeitung von Lehr- und Lernhilfen auf dem Gebiet der Menschenführung und der politischen Bildung für die Truppe übertragen werden. Und zwar nicht nur in Form von Empfehlungen und Hinweisen, sondern als konkrete Bausteine für die Truppenpraxis. Ich denke dabei nicht so sehr an schriftliche Unterrichtsmaterialien. Davon gibt es inzwischen ein reichlich sortiertes Angebot. Um das Interesse der Soldaten zu wecken und wach zu halten, müßten andere und neue Pfade beschritten werden. So sollte die Schule ihre zweifellos vorhandenen modernen elektronischen Anlagen und Hilfsmittel nicht nur zur Ausbildung der Teilnehmer der Schullehrgänge nutzen. Die Koblenzer Schule müßte den Auftrag erhalten und in die Lage versetzt werden, moderne Unterrichtstechnologie planmäßig und systematisch für die Anfertigung von Lehrhilfen für die Ausbilder und Lernhilfen für die Auszubildenden in der Truppe anzusetzen. Damit sollte eine systematische Schulung der Ausbilder in der Anwendung moderner elektronischer Unterrichtsmittel und ein planmäßiger Ausbau der entsprechenden technischen Einrichtungen — wie Video-Geräte, Videotheken und Filmdepots — bis hinunter zu den Einheiten und Verbänden einhergehen. Den Ausbildern müssen gebrauchsfertige und einsatzfähige Bausteine für ihre Unterrichte zur Verfügung stehen.

Ein Anwendungstest mit dem elektronischen Lehrsystem „Videotrainer" hat ergeben, daß die mit ihm unterrichteten Soldaten deutlich erfolgreicher abschnitten als die mit konventionellen Ausbildungsmethoden unterrichteten. So erreichten rd. 86 v. H. der Videotrainer-Gruppe 80 bis 100 v. H. der vorgegebenen Ausbildungsziele, während von der konventionellen Ausbildungsgruppe nur rd. 45 v. H. dieses Ergebnis erbringen konnten.

Der Test hat — wie von mir erwartet — gezeigt, daß moderne elektronische Lehrsysteme den Ausbilder nicht ersetzen können und sollen, sondern als wertvolle Unterstützung und wirksames Hilfsmittel des Unterrichtenden anzusehen sind. Da der durchgeführte Anwendungstest die Waffen- und Geräteausbildung zum Gegenstand hatte, rege ich an, die Schule der Bundeswehr für Innere Führung die Verwendbarkeit eines solchen Lehrsystems für den Ausbildungsbereich der Inneren Führung untersuchen zu lassen.

*Personaler Wechsel zwischen InFüSBw und Truppe*

Theorie und Praxis der Inneren Führung sind durch die Art der Zusammensetzung des Lehrkörpers der Schule eng miteinander zu verbinden. So wie die Erfahrungen der Truppe in die Arbeit der Schule einfließen müssen, so sollten Soldaten ihre Erkenntnisse von der Schule in die Truppe mitnehmen. Personaler Wechsel zwischen Truppe und Lehroffizieren und umgekehrt sollte daher zu einem ständig geübten Verfahren werden. Der Anerkennung wie dem Selbstverständnis der InFüSBw wäre dienlich, wenn zur allgemeinen Überzeugung würde — auch bei den für die Personalführung Verantwortlichen —, daß einer Lehrtätigkeit an der Schule hervorragende Bedeutung für die Truppenverwendung beizumessen ist.

**3.1.4 Offizierausbildung — Hochschulen der Bundeswehr**

**1. Anspruch**

Gemäß Gründungskonzept für die Hochschulen der Bundeswehr ist das Offizierstudium als erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlich angeleitetes Fachstudium durchzuführen. Nicht der Vermittlung von Fachwissen allein soll das Studium dienen, sondern „der Vorbereitung auf den Beruf des Offiziers ebenso wie dem Verständnis für den Zusammenhang zwischen den Inhalten des jeweiligen Studienganges und übergreifenden wissenschaftlichen, politischen und sozialen Gegebenheiten und Entwicklungen" (Gutachten der Bildungskommission an den Bundesminister der Verteidigung vom 18. Mai 1971, Ziffer 61).

Daher ist der Studierende in besonderer Weise auf seinen Beruf als Offizier vorzubereiten, indem er inhaltlich zu rechtlichen, historischen und politischen Grundkenntnissen, methodisch zu Führungs-, Organisations- und Planungsaufgaben angeleitet wird. Dadurch kann die militärische Ausbildung vor und nach dem Studium entlastet und vorbereitet werden (Gutachten, Ziffer 61).

Anleitelemente und Berufsfeldbezug der Fachinhalte des Studiums gehören somit zu den Hauptgründen für die Errichtung streitkräfteeigener Hochschulen.

Diese Bewertung wurde in der Phase der Planung und Realisierung der Neuordnung der Offiziersausbildung von der Bundesregierung und vom Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages unterstrichen. Berufsbezogenheit und Anleitkomponente wurden daher in den jeweiligen Rahmenbestimmungen beider Hochschulen ausdrücklich als Grundsätze des Studiums verankert. Der Bundesminister der Verteidigung hat sich wiederholt zu diesem Anspruch des Studiums bekannt. Sowohl Lehrenden als auch Lernenden soll es nach Auffassung des Ministers möglich sein, das Anleitstudium so zu betreiben, wie es den Zielen des Reformkonzepts entspricht.

**2. Wirklichkeit**

Es ist nicht gelungen, das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlich angeleitete Fachstudium in der geplanten Form zu verwirklichen. Sichtbare Maßnahmen im Sinne einer positiven Entwicklung hat es seit meinen kritischen Ausführungen im Jahresbericht 1976 nicht gegeben. Damit wurde das Studium ausgerechnet zu Lasten jenes Teilzieles entwickelt, das eines der Hauptargumente für die Gründung von streitkräfteeigenen Hochschulen überhaupt war.

Ein erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlich angeleitetes Fachstudium konnte bisher weder auf der Basis eines fachübergreifenden noch eines Kleingruppen-Konzepts realisiert werden. Daher erinnere ich an die frühzeitige Mahnung der Bildungskommission: „In der Gesellschaft und in allen ihren Systemen stellen sich Fragen nach den übergeordneten Zweck- und Sinnzusammenhängen. Erziehung und Ausbildung, vornehmlich aber Bildung haben es mit diesen Fragen zu tun. Gerade in den Streitkräften kann ihnen nicht ausgewichen werden. Das moderne Verständnis von Bildung beruht auf der Einsicht, daß diese Fragen nicht nur solche des einzelnen, sondern auch solche der Gesellschaft sind" (Gutachten, Ziff. 26). Die Lernsituation der Studierenden zeigt jedoch, daß diesem wichtigen Leitgedanken bisher überwiegend nicht entsprochen werden konnte. So steht folgende Äußerung eines studierenden Offiziers für viele: „Wenn wir eine Klausur hinter uns haben, kommen die Bücher in die Schublade, dann geht das Pauken für die nächste Prüfung los. Zum Nachdenken kommen wir überhaupt nicht."

Ich habe folgendes festzustellen:

— Der Bundesminister der Verteidigung ließ nicht erkennen, nach welcher Konzeption er Anleitelemente mit den Fachinhalten des Studiums zu verbinden gedenkt. Es wurde das Führungs- und Kontrollelement vermißt. Einen begleitenden straffen Soll-Ist-Vergleich verbunden mit zielgerichteten Impulsen gab es nicht.

— Über den Stand des Entscheidungsprozesses, welche Ziele mit welchen Mitteln in welchem Zeitraum erreicht werden sollen, gab es keine konkreten Informationen, weil die Meinungsäußerungen seitens der Verantwortlichen im Bundesministerium der Verteidigung sowie an den Hochschulen widersprüchlich waren und die Diskussion teilweise unergiebig zweigleisig und nicht offen geführt wurde. Einen bezeichnenden Eindruck von dieser Situation vermittelt der Forschungsbericht einer Dozentengruppe an der Hochschule der Bundeswehr in Hamburg: „Hochschulangehörige waren unter sich; darüber, was als Ziel etikettiert werden sollte, bestand relativ leicht Einigkeit; auf der anderen Seite, säuberlich getrennt, saßen die Kapazitätsplaner; so flossen und fließen Entscheidungsprozesse aneinander vorbei; die einen produzieren ‚unrealisierbare' Zielvorstellungen, die anderen reden sich auf die schlechte gegenwärtige Lage hinaus, die eine Realisierung der Ziele ‚leider' nicht zulasse: einen kommunikativen Entscheidungsprozeß kann man dies wahrlich nicht nennen!".

— Auch im 15monatigen militärischen Vorlauf zum Studium fehlte eine ausreichende Anleitung der angehenden Offiziere in Vorgesetzten-, Erzieher- und Ausbilderfunktionen. Pädagogische Situationen, wie sie in den erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Bestandteilen des Studiums Gegenstand der Lehre sein sollen, gewannen für den studierenden Offizier kaum realistische Dimensionen, weil er keine Erfahrungen als Ausbilder, Führer und Erzieher sammeln konnte.

— Der Anleitbereich erhielt noch keine institutionalisierte Form. Es wurde weitgehend improvisiert.

— Der Personalumfang im Anleitsektor war unzureichend. Während auf einen Fachdozenten laut Planstellen-Soll drei wissenschaftliche Mitarbeiter kamen, mußten sich neun Dozenten des Anleitbereiches mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter begnügen.

— Zum Teil fanden die Anleitfächer in den Berufungsverhandlungen mit Hochschullehrern und schließlich in den Berufungen selbst keinen Niederschlag. Die Hochschullehrer zeigten daher wenig Interesse, sich in diesem Bereich zu engagieren und zu profilieren.

— Im Verhältnis zu ihrer Bedeutung für die Offiziersausbildung sind die Anleitfächer nur ungenügend in den Diplomprüfungsordnungen verankert. Zwar sah der Lehrplan beispielsweise im Fachbereich Wirtschafts- und Organisationswissenschaften an der Hochschule der Bundeswehr in Hamburg 20 v. H. der Zeit für die Vermittlung von erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Lehrinhalten vor, laut Diplomprüfungsordnung schmolz dieser Anteil jedoch auf 2 v. H. zusammen.

— Die studierenden Offiziere konnten zwar im Anleitbereich zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen wählen, einige von ihnen vermittelten jedoch nur geringe oder überhaupt keine fachübergreifenden Inhalte; sie gehörten eher zum Stoff des eigentlichen Fachstudiums. Viele Studierende wählten deshalb solche Veranstaltungen, die am ehesten zur Ergänzung und Vertiefung ihres Fachwissens geeignet waren. So betrachtete beispielsweise mancher Informatik- oder Technikstudent das Anleitlehrangebot „Re-

gelungstheorie unter besonderer Berücksichtigung der Regelkreisthematik" oder mancher Wirtschaftswissenschaften studierende Offizier das Anleitseminar „Betriebswirtschaftliche Erklärungs- und Entscheidungsmodelle" als willkommene Ergänzung oder Erweiterung seiner Fachstudien. Damit wurden allerdings Sinn und Zweck der Anleitkonzeption vollends verfehlt.

### 3. Anregungen

Die dargelegten Mängel lassen eine Entwicklung erkennen, die letztlich zum reinen Spezialistentum ohne gesellschaftspolitische Bezüge hinführt. Ihr ist entgegenzuwirken, denn sie verstärkt eine für die Streitkräfte zunehmend problematischer werdende Defizit-Spirale, die

— bei der unbefriedigenden Situation der allgemeinen politischen Bildungsarbeit in der Truppe beginnt,

— sich fortsetzt mit der immer wieder hinausgeschobenen Einschaltung und Wiederbelebung der Schule der Bundeswehr für Innere Führung und

— beschleunigt wird durch die aufgezeigte Vernachlässigung der erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anleitung und Heranbildung des Offiziernachwuchses an den Hochschulen.

Dies kann nicht ohne Folgen für die Persönlichkeitsbildung der Soldaten und — wie verschiedene Vorfälle im Berichtsjahr deutlich gezeigt haben — letztlich nicht ohne Auswirkungen für das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit bleiben.

Ich komme daher auf meine im Jahresbericht 1976 unterbreiteten Anregungen zurück und ergänze sie: Mit der Verwirklichung der erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteile der Fachstudiengänge sollte nunmehr dringend ernst gemacht werden, wollen sich die Streitkräfte nicht ständig vorhalten lassen, sie würden in einem wichtigen Abschnitt der Offizierausbildung das Leitbild vom „Staatsbürger in Uniform" aus dem Auge verlieren. Ich stimme dem Verteidigungsminister zu, daß die Bundeswehrhochschulen sich nicht darauf beschränken dürfen, wissenschaftliche Fachveranstaltungen anzubieten und darauf zu hoffen, an anderer Stelle werde sich in einem autonomen Reifeprozeß bei den jungen Soldaten die Persönlichkeit ausformen und bilden. Wörtlich sagte der Minister: „Die Bundeswehrhochschulen müssen ihren Beitrag zur Heranbildung eines breitgebildeten, verantwortungsbewußten, die gesellschaftlichen Zusammenhänge erkennenden Offizierkorps leisten".

Allerdings reichen bloße Ankündigungen und gut gemeinte Appelle nicht aus. Wenn ich auch die haushaltsmäßigen und organisatorischen Hemmnisse für eine umgehende Beseitigung der Schwierigkeiten nicht verkenne, so bin ich dennoch der Meinung, daß es nicht mehr genügt, auf Fragen und Anregungen ständig nur gleichlautend und gelegentlich auch abweisend zu entgegnen: „Die Realisierung des Anleitstudiums wird derzeit mit Nachdruck betrieben. Es wird angestrebt, die Arbeiten baldmöglichst abzuschließen . . ." — wie dies in verschiedenen Stellungnahmen und Berichten des Bundesminister der Verteidigung — auch an den Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages — immer wieder zum Ausdruck kam (z. B. Sachstandsbericht über die Hochschulen der Bundeswehr mit Stand 3. Mai 1977; Stellungnahme vom 12. August 1977 zum Jahresbericht 1976 des Wehrbeauftragten; Sachstandsbericht über die Hochschulen der Bundeswehr mit Stand 10. November 1977). Ich habe vergeblich nach Anhaltspunkten gesucht, welche „Arbeiten" denn eigentlich veranlaßt wurden, und wer damit im einzelnen befaßt war. Auch durch „Lösungen", die sich erst „abzeichnen", scheint mir noch keineswegs „sichergestellt, daß künftig unsere jungen Offiziere nicht nur durch ein Fachstudium, sondern umfassend auf ihre schwierige Aufgabe in der Truppe vorbereitet werden" (Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung, bundeswehr aktuell vom 27. Dezember 1977).

Trotz meiner Sorgen und Beanstandungen verkenne ich jedoch nicht, daß bei Durchsetzung der Hochschulkonzeption — neben der Entwicklung des Anleitstudiums — noch andere wesentliche Probleme im Berichtsjahr einer Lösung harrten. Damit waren oft Schwierigkeiten verknüpft, die der Bundesminister der Verteidigung nicht zu vertreten hatte und die seine hochschulbezogenen Entscheidungen und Maßnahmen belasteten. Ich denke zum Beispiel an den Widerruf der Genehmigungen der Prüfungsordnungen für einige Fachbereiche durch den Hamburger Kultussenator.

Es ist meines Erachtens jetzt dringend geboten, daß der Bundesminister der Verteidigung als Bedarfsträger der streitkräfteeigenen Hochschulen in eine offene Ziel-Mittel-Diskussion eintritt und konkrete Maßnahmen veranlaßt, damit die entstandene Verwirrung und Enttäuschung über die Entwicklung der erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Bestandteile des Offizierstudiums gemildert werden. Dazu müssen die curricularen Pläne im Sinne der Studienreform entscheidend vorangebracht und realisiert werden. Die Studenten müssen von Zusammensetzung und Umfang des Lehrangebots her in die Lage versetzt werden, erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Inhalte nicht nur aufzunehmen, sondern auch zu verarbeiten. In den Prüfungsordnungen muß der Stellenwert der Anleitelemente angehoben werden. Die Vermittlung von Fachinhalten und das Angebot von fachübergreifendem allgemeinbildendem Wissen sind in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu bringen. Durch die inhaltliche und didaktische Neugestaltung der Lernprozesse muß angestrebt und gewährleistet werden, daß alle Elemente der für die Hochschulen der Bundeswehr vorgesehenen Studienreform verwirklicht werden.

Ich erwähne in diesem Zusammenhang die allgemeingültigen richtungweisenden Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates. Er regte an, darauf hinzuwirken, das Problem des Curriculum nicht allein als das Problem einer „Entrümpelung" der Lehrpläne oder der Anpassung des Unterrichts an den jeweiligen Stand der einschlägigen Einzelwissenschaften anzusehen. Es sei schließlich auch nicht nur das Problem der Didaktik. Dies alles gehöre dazu.

„Der Bezugsrahmen, in dem das Curriculum zu sehen ist, ist umfassend. Curricula für den Bereich der beruflichen Bildung dürfen nicht von einem zu engen pragmatischen Rahmen her bestimmt werden."

Um die Überschaubarkeit und Transparenz der Studienreformarbeit sowie der verschiedenen organisatorischen hochschulbezogenen Maßnahmen zu erhöhen, sollte das Führungs- und Kontrollelement beim Bundesminister der Verteidigung in enger Kooperation mit den Organen der Hochschulen der Bundeswehr wirkungsvoll gestärkt werden. Systematische, offene und gemeinsame Situations- und Planungsanalysen sowie regelmäßige aussagekräftige Zwischenbilanzen im Hinblick auf die inhaltliche, personelle sowie zeitliche Entwicklung des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlich angeleiteten Fachstudiums wären geeignet, sowohl den Hochschulangehörigen als auch der Öffentlichkeit zu dokumentieren, daß die wichtigsten Teilziele der beschlossenen Reformkonzeption nicht aufgegeben worden sind.

Grundlegender Überprüfung bedarf auch die Gestaltung der 15monatigen Ausbildung des Offizieranwärters vor Beginn des Hochschulstudiums. Während dieses militärischen Ausbildungsvorlaufs erlebt der Offizieranwärter die Bedingungen der Truppenführung lediglich aus der Perspektive des Soldaten während der allgemeinen Grundausbildung, der Vorausbildung und sodann als Lehrgangsteilnehmer an Truppen- bzw. Offizierschulen. Das bedeutet, der Offizieranwärter beobachtet die spezifischen Anforderungen militärischen Führens nur an Vorgesetzten und vermag sie nicht an sich selbst zu erproben.

Wenn schon studierende Offiziere selbst ihre Befürchtung äußern, daß sie — ohne praktische Erfahrungen — Schwierigkeiten bei der Übernahme von Führungsverantwortung haben werden, so ist zu fragen, ob der Ausbildungsabschnitt vor dem Studium nicht sinnvoller auf die künftigen Anforderungen an den Offizier abgestimmt werden müßten.

Die Übernahme von Führungsverantwortung als Gruppenführer und stellvertretender Zugführer würde die vorhandene Unsicherheit, sich bisher noch nicht in der Truppe bewährt zu haben, reduzieren. Ich empfehle daher erneut, zu prüfen, ob der militärische Vorlauf nicht so verändert werden sollte, daß der Offizieranwärter/Offizier Aufgaben und Pflichten des militärischen Vorgesetzten an sich selbst in eigener Verantwortung erlebt hat, bevor er zur Hochschule kommt.

### 3.1.5 Neue Wehrstruktur: Heeresmodell 4

Hauptelemente der neuen Wehrstruktur sind die Truppenstruktur des Heeres — das Heeresmodell 4 —, eine neue Form der Verfügungsbereitschaft und die Zentralisierung bundeswehrgemeinsamer Aufgaben. Mittelpunkt der geplanten Heeresstruktur ist die Brigade. Die neuen Brigaden sollen mehr Kampfkompanien und Bataillone, die Kompanien und Bataillone weniger Soldaten und Großgerät haben. Einige Funktionen aus den Verantwortungsbereichen der Einheitsführer sollen auf Bataillonsebene zentralisiert werden (zum Beispiel Schirrmeister, Waffen- und Geräte-Verwaltung, Rechnungsführer, Blockausbildung). Die beabsichtigten Gliederungs- und Organisationsformen wurden in einem Truppenversuch vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977 mit drei neu aufgestellten Panzerbrigaden und zwei umgegliederten Panzergrenadierbrigaden geprüft. Das Ergebnis der Gesamtauswertung wurde dem Bundesminister der Verteidigung im September 1977 zur Entscheidung darüber vorgelegt, ob und inwieweit die neue Heeresstruktur eingeführt werden soll.

#### 1. Anspruch

Mit dem Heeresmodell 4 wird nach den Zielvorstellungen des Bundesministers der Verteidigung „eine Verstärkung der Kampfkraft angestrebt, in erster Linie durch organisatorische Veränderungen, nicht durch eine Erweiterung des Personalumfangs. Mehr Kampfkraft wird dadurch erreicht, daß die Betriebsabläufe der Streitkräfte rationalisiert, Finanzmittel wirtschaftlicher eingesetzt werden".

Die Verkleinerung der Einheiten innerhalb des neuen Heeresbrigademodells soll eine intensivere Ausbildung der Soldaten erlauben. Zugleich sollen rationellere Arbeitabläufe erreicht werden, indem „administrative Tätigkeiten, die heute vornehmlich die Einheiten belasten, beim Bataillon zusammengefaßt werden". Dort soll „Fachpersonal diese Verwaltungsaufgaben zentral erledigen". Eine derartige Zentralisierung von Aufgaben „dient nicht nur der stärkeren Rationalisierung, es macht auch den Kompaniechef frei für seine Hauptaufgaben: Menschenführung und Ausbildung".

Der Inspekteur des Heeres erhofft sich von den neuen Organisationsformen: „In diesen neuen kleineren Einheiten wird es dann auch wieder möglich, daß ein Chef seine Soldaten wirklich kennt und diese damit leichter auf den gemeinsamen Auftrag hin motivieren kann. Ich verspreche mir aus gleichem Grunde auch auf dem Gebiet der politischen Bildung von diesen kleineren Einheiten Fortschritte".

Eindeutig Priorität wird jedoch Gesichtspunkten der Technik eingeräumt: „Entscheidend aber ist, daß die höhere technische Leistungsfähigkeit eine Verkleinerung der Verbände gebietet" (Der Bundesminister der Verteidigung im Grünbuch „Die Struktur der Bundeswehr", 1974). „Die Brigaden werden den Erfordernissen technischer Entwicklungen von Waffen und Gerät angepaßt", die geplante neue Struktur des Heeres „dient der konsequenten Ausrichtung auf die Technologie der achtziger Jahre" (Regierungserklärung zur neuen Struktur der Bundeswehr, eingebracht durch den Bundesminister der Verteidigung am 29. November 1973 vor dem Deutschen Bundestag).

#### 2. Wirklichkeit

Abgesehen von den taktischen und technologischen sowie den Kosten-Nutzen-Überlegungen im Rahmen des Heeresmodells 4, deren Erörterung nicht meiner Zuständigkeit unterliegt, bin ich im Hinblick auf die Auswirkungen der Modellstruktur auf Menschenführung und Ausbildung in der Truppe mit

bedenklichen Folgeerscheinungen und Schwierigkeiten konfrontiert worden.

Die nachfolgende Aufzählung beruht auf intensiven Beobachtungen einiger — wenn auch nicht aller — der am Modellversuch beteiligten Einheiten und Verbände. Ich kann und will deshalb weder den Anspruch erheben, lückenlos alle Bereiche und Aspekte erfaßt zu haben, noch zum Ausdruck bringen, daß die gewonnenen Erkenntnisse in jedem Fall zu verallgemeinern sind.

— Die Erwartung, die Einheitsführer würden auf Grund der geplanten Verkleinerung der Einheiten arbeitsmäßig entlastet und könnten sich intensiver als bisher um ihre Soldaten kümmern, erfüllte sich keinesfalls. Unter den Modellbedingungen vermochten sich die Einheitsführer zwar in der Ausbildung persönlich stärker einzusetzen, sie verloren jedoch infolge der Zentralisierung von Personalsteuerung, Ausbildungsplanung, Versorgung und Materialerhaltung beim Bataillon entscheidende Funktionsbereiche. So war die wichtige Funktion der Kompanie als „sozialer Ort aller Solaten" aufgehoben, weil der Kompaniechef nur in geteilter Verantwortung für seine Soldaten sorgen konnte. Zugführern gelang es wegen der Übernahme zusätzlicher Aufgaben und des Verfahrens der sogenannten Blockausbildung im Bataillonsrahmen nicht, eine Vertrauensbasis zu den Soldaten ihres Zuges zu entwickeln. Deshalb vermißten die Soldaten „Nestwärme" und menschliche Geborgenheit innerhalb ihrer Einheit („Im Vergleich zu anderen Verbänden scheint es im Modell-Verband generell an Kameradschaft zu fehlen!"). Die Soldaten betrachteten ihre Einheit lediglich als „bloße Zweckgemeinschaft" oder als „seelenlosen Zusammenschluß von Spezialisten".

— Das Ziel, den Kompaniechef zum ersten Ausbilder seiner Kompanie zu machen, wurde nicht erreicht. Auf die Personalstärke für die Ausbildung hatte der Einheitsführer weniger Einfluß als früher. Daher konnte mit der Verringerung der Personalstärke nicht gleichzeitig auch eine Intensivierung der Ausbildung erreicht werden. Die „Abmagerung" der Kompanie und die Stärkung der Bataillons-Regieleiste trug den Kompaniechefs im Vergleich zu früher mehr Bürokratie zwischen Kompanie und Bataillon sowie höhere Arbeitsbelastung durch Planung und Organisation des Ausbildungsdienstes ein. Einheitsführer mußten zahlreiche Arbeiten und Aufgaben selbst in die Hand nehmen, die sie früher innerhalb ihrer Kompanieführungsleiste delegieren konnten. („Wenn ich mich künftig um Einsatzklarstand meiner Kampffahrzeuge, um Vollzähligkeit und Zustand von Waffen und Gerät selbst kümmern muß, werde ich notwendigerweise die Ausbildung meiner Kompanie vernachlässigen müssen, einerlei, ob diese aus 94 oder 160 Soldaten besteht!").

— Die Reglementierung der Einheitsführer nahm unter den Voraussetzungen der Modellerprobung erheblich zu. Zum Gesamtausbildungsplan, den Dienstvorschriften, Erlassen, Weisungen und üblichen Bataillonsbefehlen kamen die administrativen Anforderungen der erweiterten Bataillons-Regieleiste hinzu. Als bezeichnendes Signal für die Stimmungslage mancher Einheitsführer empfand ich das an einer Chefzimmerwand angebrachte Schild mit einem Zitat vom Bundesminister der Verteidigung: „Sache der Kompaniechefs ist es, ihre Ermessensspielräume zu nutzen und nicht immer ängstlich nach oben, in die Hierarchie zu sehen mit dem Wunsch, von dort eine ‚einheitliche Regelung' zu erhalten."

— Das spezielle Berichts- und Meldewesen — für den Truppenversuch zur begleitenden Erfassung und Auswertung der Erfahrungen aller Ebenen eingerichtet — enthielt ausführliche Abfrageraster zu technischen und logistischen Abläufen. Nach den Auswirkungen der Umstellungsmaßnahmen auf Menschenführung und Ausbildung wurde nicht gefragt.

— Die allzu knappe Personaldecke auf Kompanieebene führte zu einer Überbeanspruchung der verbliebenen Unteroffiziere, insbesondere der für Fragen der Materialverwaltung zuständigen Zugführer sowie der Kompanietruppführer. Das entscheidende Schlüsselpersonal der Einheit war derart überstrapaziert, daß es zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen kam („Wir können nicht mehr! Es wird zuviel!"). Bei Erkrankung von Angehörigen dieses Personalbereichs war die Einsatzbereitschaft der betreffenden Einheit gefährdet, da Personalersatz auf Grund fehlender Reserve von Führungskräften nicht gestellt werden konnte („Wenn heute zwei Mann krank sind, klappt alles nicht mehr!").

— Die Verringerung des Personals auf Kompanieebene erbrachte nicht die erwartete allgemeine Vertiefung der Ausbildung: Ausfälle und Abstellungen verringerten spürbarer als früher das für den Ausbildungserfolg maßgebliche Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Solidarität der Soldaten in der Gruppengemeinschaft, das durch die — 1972 eingeführte — quartalsweise Personalzuführung („Verwürfelung") bereits beeinträchtigt worden war.

— Auf Bataillonsebene gab es Schwierigkeiten, die zugewiesenen Aufgaben zu lösen („Nur bei 100%igem personellem Klarstand ist für kurze Zeit unter stärkster Beanspruchung des Schlüsselpersonals ein geordneter Bataillonsbetrieb aufrechtzuerhalten!"). Ausbildungsvorhaben der Einheiten mußten Wochen vor den geplanten Terminen im Bataillon angemeldet werden, um der Schwerfälligkeit der Bataillons-Regieleiste gerecht zu werden. Dies hemmte die Aktivitäten und Initiativen der Einheitsführer zu spontanen und interessanten Ausbildungsvorhaben außer der Reihe. In einem Fall nahm die Waffenausgabe an zwei Kompanien unter Alarmbedingungen annähernd drei, die Waffenausgabe an die über 600 Soldaten eines Bataillons durch zwei Waffenkammer-Soldaten fünfzehn Stunden in Anspruch. Dies ließ viele Soldaten an der Glaubwürdigkeit und Realitätsnähe der Umstellungsmaßnahmen Zweifel äußern („Das Heeresmodell 4 ist weder überzeugend erklärt worden noch überzeugt es!").

— Die Personalknappheit verhinderte, an Pflichtlehrgängen teilzunehmen, die Fahrschulen des Bataillons oder der Brigaden zu absolvieren oder wie früher Dienstbefreiung für die Teilnahme beispielsweise am Nijmwegen-Marsch zu erhalten („Jeder Kommandierte und Kranke gefährdet die Einsatzbereitschaft und vergrößert noch die Belastung seiner Kameraden!").

— Angesichts dieser Merkmale der Entwicklung des Dienstbetriebs fühlten sich die Soldaten in den Modellverbänden abgeschreckt, sich weiter zu verpflichten. In einigen Einheiten der Modellverbände stiegen die Abwesenheitsdelikte sprunghaft an.

Die Technisierung der Streitkräfte muß zwar dem allgemeinen technischen Fortschritt folgen. Es dürfen jedoch nicht die Gefahren für den soldatischen Dienst verkannt werden, wenn seine Organisationsstruktur zunehmend zwingender auf die Belange der Technik ausgerichtet wird. Technisierung und Rationalisierung fördern einerseits zwar Nüchternheit und Sachlichkeit, sind andererseits aber auch geeignet, belebende und verbindende emotions- und gemütsbetonte Impulse und Kontakte in den personalen Beziehungen der soldatischen Gemeinschaften spürbar zu vermindern. Wenn dann noch Anlaß zu der Klage entsteht, die Bedingungen für eine zeitgemäße Menschenführung und politische Bildung der Soldaten würden unter den geplanten Organisationsstrukturen keinesfalls erleichtert, scheint es mir nicht mehr weit zu einem Soldatenbild, das zwar vom hochqualifizierten aber politisch desinteressierten Waffentechniker geprägt wird.

**3. Anregungen**

Der Bundesminister der Verteidigung sollte einer derartigen Entwicklung mit großer Entschiedenheit entgegenwirken.

Der Soldat darf nicht ausschließlich Techniker sein. Der soldatische Auftrag ist umfassender. Er beinhaltet die fürsorgliche Mitverantwortung für seine Kameraden ebenso wie die politische Mitverantwortung für die freiheitlich demokratische Grundordnung unseres Volkes. Technik und Wehrstruktur dürfen den Soldaten nicht von diesem umfassenden Auftrag entfremden. Die Aufgaben der Streitkräfte können gewiß nicht ohne die Technik gelöst werden, aber auch nicht durch sie allein. Das Wissen darum sollte vor Überschätzung der Technik bewahren. „Das Heer besteht aus einer Vielzahl unterschiedlicher Kampfgemeinschaften, bei denen von der Führung der Menschen weit mehr abhängt als von der Beherrschung und Nutzung der Technik . . . Der Führer kann seiner Aufgabe nur gerecht werden, wenn er ein gutes menschliches Verhältnis zu seinen Untergebenen hat und sie zum Mitdenken und Mithandeln heranbildet". Dieser bündigen Forderung in der Heeresdienstvorschrift 100/100 (Nummer 602) ist kaum mehr hinzuzufügen als die Frage eben nach der Umsetzung in die Wirklichkeit.

Ehe theoretische Ansprüche und Vorhaben bereits als „Erfolgskonzepte" verkündet werden, müßten sie zunächst so eingehend wie möglich daraufhin analysiert werden, ob und inwieweit sie sich tatsächlich auf der Ebene der Adressaten bewährt haben. Nicht selten mußten Idealvorstellungen unter den zum Teil unberechenbaren Gegebenheiten der Praxis korrigiert werden. So stimme ich zwar dem Inspekteur des Heeres uneingeschränkt zu, wenn er sagt: „Wir müssen wieder die organisatorischen Voraussetzungen schaffen, daß sich unsere Führer und Unterführer persönlich noch mehr um den ihnen anvertrauten Soldaten kümmern, für ihn sorgen und auch erzieherisch auf ihn einwirken können; d. h. unsere Führung und staatsbürgerliche Bildung müssen von Mensch zu Mensch praktiziert werden können". Ich vermochte jedoch in den Modellbrigaden für die nachfolgende Bewertung des Inspekteurs des Heeres keine ausreichende Bestätigung zu finden: „Die kleineren Einheiten und Verbände der neuen Heeresstruktur und das Freihalten von administrativen Aufgaben schaffen hier die organisatorischen Voraussetzungen". Meine Erkenntnisse lassen eher eine pessimistische Einschätzung der Auswirkungen der Modellbedingungen auf die Menschenführung zu.

Ich halte es daher für unerläßlich, die Erprobung des Heeresmodells 4 sorgfältig und gezielt gerade auf jene Erfahrungen hin auszuwerten, die mit der Praktizierung der Menschenführung auf den unteren Führungsebenen gemacht wurden. Soweit das während der Modellphase schematisierte Berichtswesen nicht alle wesentlichen Aspekte der Menschenführung in den Fragekatalogen berücksichtigte, sollte ein Berichtsnachtrag erwogen werden, da die Modellbrigaden weiter zur Verfügung stehen. Erst wenn die für die Einführung des Heeresmodells 4 Verantwortlichen in der Lage sind, die Erkenntnisse der an der Erprobung beteiligten nachgeordneten Vorgesetzten auch im Bereich der Inneren Führung voll zu nutzen und auszuwerten, sollte über die Verwirklichung der Konzeption in der geplanten Form entschieden werden.

### 3.1.6 Zusammenfassende Würdigung

Aus den aufgezeigten Tendenzen in ausgewählten Teilbereichen der Inneren Führung wird deutlich: Die Sachzwänge der Technisierung und Arbeitsteilung haben sich in den Streitkräften derart rasch verstärkt, daß der Soldat zwar als technisch ausgebildeter und funktionierender Spezialist zunehmend Kooperation und Teamarbeit erlebt, als politisch denkender und handelnder Staatsbürger jedoch immer mehr an den Rand des Geschehens zu geraten droht.

Die Konzeptionen von Wehrstruktur und Rationalisierung werden vornehmlich an Kriterien der hochentwickelten Waffen- und Gerätetechnik ausgerichtet und beurteilt. Menschenführung und politische Bildung als Prinzipien werden vernachlässigt. Die Fülle des Fachwissens sowie die Begeisterung für technische Perfektion verdrängen die Fragen nach den alle Führungsgrundgebiete verbindenden übergeordneten Zweck- und Sinnzusammenhängen, die aber gerade in den Streitkräften nicht aus dem Blick verloren werden dürfen. Technische Ausbildung und Effizienz bilden nur einen Teil soldati-

scher Existenz im Rahmen des Verfassungsauftrags der Streitkräfte, der andere — gleichwertige — Teil besteht in der Heranbildung und Erziehung des Soldaten zur Einsicht in die Notwendigkeit und Bedeutung seines Dienstes. Der reine Fachmann ist den Konflikten der Gegenwart nicht mehr gewachsen. Die Überbewertung bloßer technischer Funktionstreue beschleunigt die Entwicklung zur Perfektionierung und Reglementierung aller Handlungsabläufe. Hand in Hand damit wächst die Bürokratisierung der militärischen Organisation. Vorschriften und Erlasse, Weisungen und Richtlinien regeln den Dienst bis in kleinste Detail, engen Handlungsspielräume ein und hemmen Entscheidungsfreude und Eigeninitiative. Dafür bieten sich bereits vielfältige Anzeichen.

## 3.2 Führungsverhalten

### 3.2.1 Vorschriftentreue der Vorgesetzten

Ich habe abermals feststellen müssen, daß Vorgesetzte in großzügiger Auslegung ihrer Befehlsbefugnisse Vorschriften nicht beachteten und sowohl Soldaten wie Material zu nichtdienstlichen Zwecken einsetzten. Auffällig war dies insbesondere anläßlich der Vorbereitung und Durchführung geselliger Veranstaltungen:

— Nachdem sich für einen Faschingsball des Offizierkorps einer Schule nicht genügend Soldaten freiwillig für den Einsatz als Ordonnanzen gemeldet hatten, wurden die fehlenden Soldaten kurzerhand zum Ordonnanzdienst befohlen.

— Ein Bataillonskommandeur erklärte einen Faschingsball zur dienstlichen Veranstaltung geselliger Art, ordnete die Teilnahme von Offizieren und Portepeeunteroffizieren an und veranlaßte — gegen Gewährung von Dienstzeitausgleich — den Einsatz von Soldaten als Ordonnanzen. Ferner ordnete er zur Abholung und zum Rücktransport von Gästen den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen an. Einwänden begegnete er, indem er die Soldaten schriftlich oder mündlich über den vermeintlich dienstlichen Charakter der Veranstaltung „belehrte".

— Anläßlich der 1 200-Jahr-Feier der Patengemeinde einer Einheit wurde mehreren Soldaten befohlen, Festabzeichen zu verkaufen.

In allen Fällen wurden Befehle zu nichtdienstlichen Zwecken erteilt. Weder die Faschingsbälle noch die Jubiläumsfeier der Patengemeinde waren dienstliche Veranstaltungen, die den Einsatz von Soldaten rechtfertigten. Auch Dienstkraftfahrzeuge hätten nicht benutzt werden dürfen. Die Verantwortlichen wurden in allen Fällen eingehend belehrt. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, die Bestimmungen des Erlasses „Richtlinien für den Einsatz von Soldaten während öffentlicher oder privater Veranstaltungen Dritter" vom 31. Mai 1977 (VMBl. 1977 S. 226) und des G 1-Hinweises 4/76 in Erinnerung zu rufen. Dort ist festgelegt worden, unter welchen Voraussetzungen Soldaten während öffentlicher oder privater Veranstaltungen dienstlich eingesetzt werden dürfen.

Bei der Vorbereitung von geselligen Veranstaltungen kam es auch vor, daß Freiwilligen für den Einsatz als Ordonnanzen ein Freizeitausgleich während der Dienstzeit angeboten und nach dem Fest auch gewährt wurde. Dies halte ich ebenfalls für unzulässig, denn es verbietet sich, einen Soldaten zum Ausgleich für eine nichtdienstliche Tätigkeit anschließend für eine bestimmte Zeit vom Dienst freizustellen.

Für mangelnde Vorschriftentreue spricht auch folgender Fall:

Ein Kompaniechef verhängte gegen einen Wehrpflichtigen, der als eingeteilter Kraftfahrer während einer Übung eine Flasche Bier getrunken hatte, eine Diziplinarbuße von 150 DM. Derselbe Kompaniechef hatte jedoch während eben dieser Übung ein Glas Grog getrunken. Der Kompaniechef erhielt eine schriftliche Zurechtweisung durch den Bataillonskommandeur. Der Divisions-Kommandeur machte den Fall im Rahmen einer Kommandeurbesprechung zum Gegenstand einer Belehrung und bezog darin ein das Mißverhältnis in der Ahndung der Dienstvergehen der beiden Soldaten.

### 3.2.2 Belastung der Einheitsführer durch „schwierige" Soldaten

Einheitsführer waren vielfach zusätzlich durch Soldaten belastet, die aus den unterschiedlichsten Überzeugungen und Gründen ungehorsam waren und den Dienstbetrieb nachhaltig störten.

Dazu folgende Fälle:

— Ein Wehrpflichtiger beging binnen drei Monaten mindestens vier Gehorsamsverweigerungen in Verbindung mit Nötigung und tätlichem Angriff gegen Vorgesetzte. In den letzten sechs Monaten seiner Dienstzeit legte er rd. 50 Beschwerden ein, die weitgehend unbegründet waren.

  Nach den Feststellungen des Sachverständigen in einem gegen den Soldaten eingeleiteten Strafverfahren wäre das Verhalten nur aus einem Minderwertigkeitsgefühl erklärbar, das der Soldat durch provokatorische Wichtigtuerei mit querulatorischen Zügen zu kompensieren versucht hätte.

  Wenn auch im Verlaufe der Dienstzeit dieses Soldaten mehrere fachärztliche Untersuchungen durchgeführt worden waren, wurde seine Dienstunfähigkeit erst festgestellt, als sein Grundwehrdienst fast beendet war.

— In einem anderen Fall versuchte ein Wehrpflichtiger seine Vorgesetzten dadurch zu provozieren, daß er in etwa zwei Monaten elfmal gegen seine Dienstpflichten verstieß. Dabei befestigte er zweimal Aushänge an der Informationstafel seiner Einheit, die dem Verbot der politischen Betätigung im Dienst entgegenstanden und zudem geeignet waren, die Bundeswehr zu diffamieren.

Die Vernehmungen nach diesen Vorfällen durch den Kompaniechef nahm der Soldat zum Anlaß, eine Reihe von Beschwerden einzulegen, die fast ausnahmslos unbegründet waren. Der Soldat wurde zwar fristlos entlassen, die Entlassungsverfügung ist allerdings noch nicht unanfechtbar geworden.

— Einem Gefreiten, am 1. Juli 1974 in das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit berufen, wurde zunächst vorgeworfen, im Januar 1975 am Bahnhof seines Standortes Flugblätter mit bundeswehrfeindlichen Beiträgen verteilt zu haben. Dies war Anlaß, ihn von der beabsichtigten Kommandierung zum Unteroffiziergrundlehrgang zurückzustellen. Daraufhin beantragte er seine vorzeitige Entlassung aus der Bundeswehr mit der Begründung, das Vertrauen zu den Vorgesetzten verloren zu haben. Der Antrag wurde abgelehnt. Im Juni 1975 trat er als Mitunterzeichner eines „Offenen Briefes" in Erscheinung, in dem der Rücktritt des Inspekteurs des Heeres gefordert und dem Bundesminister der Verteidigung unterstellt wurde, seine Haltung sei von „Kräften in Wirtschaft und Politik bestimmt". Hierfür wurde der Gefreite mit fünf Tagen Disziplinararrest gemaßregelt. Daraufhin beantragte er seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und erneut die vorzeitige Entlassung aus der Bundeswehr. Beide Anträge wurden abgelehnt.

Mitte März 1977 beteiligte sich der Soldat an einem „Kantinenboykott" und warf in diesem Zusammenhang in einem Leserberief an die örtliche Tageszeitung dem Kasernenkommandanten vor, er würde sich unter Verletzung seiner Fürsorgepflicht auf die Seite des Kantinenpächters und gegen die Soldaten stellen.

Nach Abschluß der darauf veranlaßten Ermittlungen wurde der Soldat zunächst an einen anderen Standort versetzt und erst danach am 7. April 1977 fristlos entlassen.

Gegen die Entlassungsverfügung legte der Soldat zunächst erfolglos Beschwerde ein und erhob dann Klage vor dem Verwaltungsgericht. Der Klage wurde im November 1977 mit der Begründung stattgegeben, der Soldat hätte zwar mehrfach gegen seine Dienstpflichten verstoßen, sein Verbleiben im Dienstverhältnis würde aber dennoch die militärische Ordnung und das Ansehen der Bundeswehr nicht ernstlich zu gefährden vermögen. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig.

Diese Fälle zeigen, daß Einheitsführer in hohem Maße ihren eigentlichen Aufgaben entzogen werden, wenn sie in unangemessenem Umfang Vernehmungen durchführen und Beschwerden bearbeiten müssen. Ist die vorgesetzte Dienststelle nicht am Standort untergebracht, kommt es für den Einheitsführer zu einer weiteren Erschwerung. Einheitsführer fühlten sich nach meinem Eindruck bei der rechtlichen Beurteilung des Verhaltens von „schwierigen" Soldaten häufig allein gelassen. Fragen im Zusammenhang mit der disziplinaren Würdigung von Dienstvergehen und ihrer weiteren Behandlung ließen sich oft nur mit Hilfe des Rechtsberaters oder erfahrener Vorgesetzer beantworten. Gelegentlich mangelte es jedoch an den notwendigen Kontakten. Es ist nach meiner Ansicht Sache der höheren Vorgesetzen, den Weg für eine bessere Kommunikation zu ebnen. Andererseits sollten sich Einheitsführer zur eigenen Entlastung nicht scheuen, Ermittlungen zu delegieren (§ 28 Wehrdisziplinarordnung).

### 3.2.3 Unfälle im Wachdienst wegen unzureichender Ausbildung

Wiederholt stellte ich fest, daß Soldaten in Ausübung des Wachdienstes durch unsachgemäße Handhabung ihrer Waffe andere Soldaten schwer verletzten oder sogar töteten. Diese Unfälle waren nicht selten darauf zurückzuführen, daß die Soldaten nur unzureichend für ihre Aufgabe ausgebildet und vorbereitet wurden. Das hatte zur Folge, daß sie sich des Ernstes ihres Auftrages nicht bewußt waren.

Die meisten Unfälle ereigneten sich bei der Ablösung der Posten und Streifen, wenn diese ihre Waffe bei der Abmeldung zur Ablösung luden bzw. nach ihrer Ablösung entluden. Auch die in Nr. 922 der ZDv 10/6 (Wachdienst in der Bundeswehr) getroffene Regelung trug zu einer Verunsicherung der Wachsoldaten bei: Hiernach tragen die Posten und Streifen die Waffe tagsüber teilgeladen, während der Dunkelheit fertiggeladen. Sofern der Posten- und Streifenauftrag bei Tage beginnt und in die Dunkelheit übergeht, ist dieser Bestimmung zufolge die Waffe bei Beginn des Auftrages fertigzuladen. Ein Wachsoldat hat demnach im Verlaufe des in der Regel 24 stündigen Wachdienstes seine Waffe im Wechsel teilgeladen und zeitweise fertiggeladen zu tragen. Unfälle ereigneten sich daher auch, weil Soldaten glaubten, die Waffe wäre teilgeladen und in der Annahme, es könnte ohnehin „nichts passieren", fahrlässig mit der Waffe umgingen.

Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:

— Ein als Torposten eingeteilter Soldat sah unmittelbar vor der auf 22.00 Uhr bestimmten Wachablösung den anderen Wachsoldaten zur Ablösung herannahen. Der Posten legte vorschriftsgemäß die Ausrüstungsgegenstände an, ging jedoch — entgegen den Wachvorschriften — nicht auf Wachgang, um den anderen Wachsoldaten mit Kennwort anzurufen. Als dieser sich bis auf wenige Meter dem Wachturm genähert hatte, kam der Torposten auf die Idee, ihn zu erschrecken: Der Torposten wollte den Abzugsbügel durchziehen und durch das dadurch ausgelöste Klicken den anderen Soldaten in Schrekken versetzen. Der Torposten glaubte, daß das Gewehr lediglich teilgeladen war, tatsächlich hatte er es jedoch zwei Stunden zuvor fertiggeladen. Er nahm sein Gewehr in Anschlag, entsicherte es auf den sich nähernden Kameraden, legte den Zeigefinger an den Abzugsbügel, zog ihn durch, wobei das Geschoß sich löste. Der andere Soldat wurde schwer verletzt.

Der Torposten wurde vom Jugendschöffengericht unter Anrechnung eines Disziplinararrests von 21 Tagen mit einem Dauerarrest von vier Wochen belegt. Der Batteriechef belehrte alle Soldaten seiner Einheit eindringlich, die Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit Schußwaffen unter allen Umständen zu beachten.

— Ein als Offizier vom Wachdienst eingeteilter Oberleutnant und der Wachhabende, ein Unteroffizier, übten im Wachlokal der Einsatzstelle mit ungeladenen Pistolen das schnelle Ziehen der Waffe. Der Unteroffizier benutzte hierbei eine Dienst-, der Offizier seine Privatpistole. Nach dem Üben luden beide ihre Waffen. Der Oberleutnant wollte dem Unteroffizier jedoch nochmals zeigen, wie gut seine Waffe aus dem Halfter zu ziehen wäre. Dabei löste sich ein Schuß, der den Wachhabenden tödlich verletzte. Die disziplinar- und strafgerichtliche Bewertung steht noch aus.

Neben einer intensiveren, wachbezogenen Waffen- und Schießausbildung muß meines Erachtens das Empfinden der Soldaten für Sicherheit geschärft werden. Der Soldat muß wissen, daß er Unbeteiligte und sich selbst durch leichtfertiges Hantieren mit der Waffe gefährdet. Verstärkte Dienstaufsicht muß die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und die praxisbezogene Anwendung der Waffe gewährleisten. Dienstaufsicht muß sich aber im Hinblick auf die Nummer 922 der ZDv 10/6 auch darauf erstrecken, daß dem Wachposten der Ladezustand seiner Waffe bewußt gemacht wird. Ob darüber hinaus die Nummer 922 dahingehend geändert werden sollte, daß der Ladezustand für die gesamte Wachzeit gleich bleibt, bedürfte sorgfältiger Prüfung.

### 3.2.4 Ausgleich für zu Unrecht vollstreckte Ausgangsbeschränkungen und für unzulässige freizeiteinschränkende Erzieherische Maßnahmen

Gegen einen Gefreiten wurde eine siebentägige verschärfte Ausgangsbeschränkung verhängt, die nach Zurückweisung der Beschwerde vollstreckt wurde. Auf die weitere Beschwerde hob das Truppendienstgericht die Ausgangsbeschränkung auf und verhängte einen Verweis. Damit stellte sich die Frage einer Entschädigung für die zu Unrrecht vollzogene verschärfte Ausgangsbeschränkung. Ein Ausgleichsanspruch bei nachträglicher Aufhebung einer Ausgangsbeschränkung ist in der Wehrdisziplinarordnung (WDO) nicht vorgesehen. Der Ausgleich gemäß § 50 WDO beschränkt sich ausschließlich auf den Disziplinararrest. Auch die Vorschrift des § 38 Nr. 5 Satz 3 WDO ist nicht anwendbar, da sie sich mit der Rückzahlung von Disziplinarbußen befaßt.

Ich bin in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der Auffassung, daß bei einer zu Unrecht vollstreckten Ausgangsbeschränkung dem Soldaten in analoger Anwendung des § 50 WDO ein angemessener Ausgleich zugesprochen wird. Das Truppendienstgericht Nord (Beschluß vom 14. Oktober 1975 — N 8 BLc 76/75) begründete seine Rechtsansicht im wesentlichen wie folgt:

Die verschärfte Ausgangsbeschränkung sei eine Freiheitsbeschränkung, die in ihrer Härte dem Disziplinararrest nahe komme. Nach der in § 18 WDO festgelegten Rangfolge habe die verschärfte Ausgangsbeschränkung ein höheres Gewicht als die Disziplinarbuße. Somit zeige die Wehrdisziplinarordnung eine Lücke, weil sowohl ein zu Unrecht vollstreckter Disziplinararrest als auch eine zu Unrecht vollstreckte Disziplinarbuße „rückgängig" zu machen seien, nicht aber in die in ihrem Gewicht zwischen Disziplinararrest und Disziplinarbuße einzuordnende Ausgangsbeschränkung. Es liege nahe, als Ausgleich — ebenso wie im Falle des Disziplinararrests — Urlaub zu gewähren. Ich regte deshalb gegenüber dem Batteriechef des Gefreiten an, zwei Tage Dienstbefreiung zu erteilen. Der Batteriechef kam meiner Anregung nach.

Unabhängig von der nach meiner Auffassung bestehenden Notwendigkeit, die aufgezeigte Lücke in der Wehrdisziplinarordnung zu schließen, sollte der Bundesminister der Verteidigung die nachgeordneten Vorgesetzten über die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze unterrichten, damit schon jetzt einheitlich danach verfahren wird.

Die Notwendigkeit auch eines Ausgleichs für unzulässige freizeiteinschränkende erzieherische Maßnahmen erhellt folgender Fall:

Nachdem zwei im Sanitätsdienst eingesetzte Soldaten den Sanitätslehrgang I nicht bestanden hatten, versagte ihnen der Kompaniechef „bis auf Widerruf" den Nachtausgang. Gleichzeitig wies er sie auf die Möglichkeit hin, sich abends auf die Wiederholungsprüfung vorzubereiten, ohne dies jedoch ausdrücklich zu befehlen und zu überwachen. Vier Wochen später bestanden die beiden Soldaten die Wiederholungsprüfung. Danach wurde die Erzieherische Maßnahme wieder aufgehoben.

Der zuständige Kommandeur hielt wie ich die „Erzieherische" Maßnahme für unzulässig, weil sowohl zwischen nichtbestandenem Lehrgang und versagtem Nachausgang kein innerer Zusammenhang bestand als auch beim Entzug des Nachtausgangs bis auf Widerruf der Grundsatz der Angemessenheit mißachtet wurde. Er sah sich aber dennoch zunächst außerstande, für den unzulässigen Freizeiteingriff einen Ausgleich zu gewähren. Erst nachdem ich auf die Rechtsprechung zum Ausgleich von aufgehobenen, aber bereits vollstreckten Ausgangsbeschränkungen hingewiesen hatte, erhielten die Soldaten zwei Tage Freistellung vom Dienst.

Es wäre wohlverstandene Innere Führung, wenn nach vollzogenen unzulässigen Erzieherischen Maßnahmen, die mit einem Eingriff in die Freizeit verbunden waren, generell eine „Wiedergutmachung" in Form einer entsprechenden Dienstbefreiung gewährt werden würde.

### 3.2.5 Bemessung der Disziplinarbuße bei Wehrpflichtigen

Die Wehrdisziplinarordnung fordert in § 20 Abs. 2, daß beim Bemessen der Disziplinarbuße „auch die

persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Soldaten" zu berücksichtigen sind. § 47 Abs. 2 WDO erlaubt dem vollstreckenden Vorgesetzten, Teilzahlungen zu bewilligen. Schließlich legt § 47 Abs. 4 WDO fest, daß dem Soldaten bei der Vollstreckung einer Disziplinarbuße die Mittel zu belassen sind, „die zum Unterhalt für ihn und seine Familie sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Unterhaltspflichten notwendig sind". Dieser vom Gesetz gesteckte Rahmen erfordert daher, daß sich die Vorgesetzten ein Bild davon machen, mit welchen finanziellen Verpflichtungen der wehrpflichtige Soldat und seine Familie belastet sind. Hierbei kommen insbesondere Unterhaltszahlungen, Ratenverpflichtungen und wiederkehrende Ausgaben (zum Beispiel Miete, Bausparverträge, Versicherungsprämien) in Betracht. Der mit den Mitteln des Wehrdisziplinarrechts erstrebte erzieherische Zweck kann durch unangemessen hohe Disziplinarbußen ins Gegenteil verkehrt werden, da sich eine übermäßige Beeinträchtigung der Lebensführung negativ auf das Verhältnis der wehrpflichtigen Soldaten zur Bundeswehr auswirkt. Zudem kann eine nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen des Wehrpflichtigen entsprechende Disziplinarbuße dadurch zur Ursache neuer Pflichtverletzungen werden, daß der Soldat in seiner finanziellen Bedrängnis Schulden macht oder sich gar am Geld eines Kameraden vergreift. Dem Disziplinarvorgesetzten fällt deshalb die Aufgabe zu, die Disziplinarbuße so zu bemessen, daß der Wehrpflichtige einerseits finanziell nicht zu stark belastet wird, andererseits jedoch die erzieherische Wirkung der Disziplinarbuße erhalten bleibt. Meinem Appell liegen Erkenntnisse zugrunde, daß gegen Wehrpflichtige gelegentlich Disziplinarbußen verhängt wurden, die die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht hinreichend berücksichtigten.

Dazu folgendes Beispiel:

> Ein stark verschuldeter Wehrpflichtiger fuhr nach einem abendlichen Kantinenbesuch mit seinem privaten Motorrad auf dem Flur des Kompaniegebäudes, ohne dabei Schaden zu verursachen. Er wurde deshalb mit einer Disziplinarbuße von 180 DM belegt. Obwohl drei Ratenzahlungen zu je 60 DM gewährt wurden, waren bei der Höhe der Disziplinarmaßnahme die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Wehrpflichtigen nicht ausreichend berücksichtigt worden. Auf die Beschwerde des Soldaten setzte der Bataillonskommandeur die Disziplinarbuße auf 50 DM herab.

## 3.3 Personalangelegenheiten

Die Personallage blieb gegenüber 1976 im wesentlichen unverändert angespannt. Der Verwendungs- und Beförderungsstau insbesondere bei Oberfeldwebeln und Hauptleuten wird in den achtziger Jahren zu derart erheblichen zeitlichen Verschiebungen führen, daß negative Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Truppe nicht auszuschließen sein werden. Der Bundesminister der Verteidigung muß dabei verstärkt auch Maßnahmen erwägen, die er — ohne den Gesetzgeber bemühen zu müssen — originär anordnen kann. So sollten Übernahmen von Unteroffizieren und Offizieren in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten weiterhin davon bestimmt sein, die ungünstige Altersstruktur dieser Laufbahngruppen abzubauen. Sofern Berufssoldaten die Umwandlung ihres Dienstverhältnisses in das eines Soldaten auf Zeit beantragen, sollte dem mehr als bisher stattgegeben werden. Der die Umwandlung regelnde Erlaß vom 6. Oktober 1966 (Handbuch für die Personalbearbeitung in der Truppe I Nr. 40) bedarf deshalb einer entsprechenden Modifizierung.

Der Gesetzgeber sollte in Betracht ziehen, die besonderen Altersgrenzen für Berufssoldaten wieder auf den Stand vor dem Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes zu bringen. Auch sollten flankierende Maßnahmen ergriffen werden — ich verweise auf meine Ausführungen zur Dienstbelastung (Abschnitt 3.3.6) —, um die Attraktivität des Soldatenberufs zu erhöhen. Planstellenhebungen und Planstellenvermehrungen, die in größerem Umfang ohnehin nicht mehr zu erwarten sind, tragen — wie die Vergangenheit zeigte — allenfalls zu einer zeitlichen Verschiebung, nicht aber zu einer Lösung bei.

### 3.3.1 Wehrpflichtige — Vorzeitige Entlassung

Das Petitum wehrpflichtiger Soldaten, aus persönlichen Gründen vorzeitig entlassen zu werden, ist dadurch problematischer geworden, als zunehmend auch Ältere — bis zum 28. Lebensjahr — einberufen wurden. Der bisher häufig gemachte Vorhalt, jeder 18jährige müßte mit seiner Einberufung rechnen und hätte sich in seinem persönlichen Bereich darauf einzurichten, dürfte kaum bei einem Wehrpflichtigen angebracht sein, der 27 Jahre alt ist und bereits Existenz und Familie gegründet hat. Der Gesetzgeber hat es zwar billigend in Kauf genommen, daß Wehrpflichtige Härten in einem gewissen Umfange hinzunehmen haben. Zudem ist es aus Rechtsgründen nicht zulässig, einen wehrpflichtigen Soldaten allein aufgrund solcher Umstände vorzeitig aus der Bundeswehr zu entlassen, die bereits im Zeitpunkt der Einberufung erkennbar vorgelegen haben. Die zuständigen personalbearbeitenden Dienststellen der Bundeswehr sind jedoch nicht von der Verpflichtung entbunden, sich mit dem Vorbringen eines Antragstellers eingehend zu befassen. In einem ablehnenden Bescheid ist daher klar und verständlich zum Ausdruck zu bringen, warum dem Gesuch nicht entsprochen werden konnte. Es reicht nicht aus, in einer Entscheidung den Gesetzestext — also § 29 Abs. 4 Nr. 1 Wehrpflichtgesetz — nahezu vollständig zu zitieren und dann lediglich festzustellen, diese Voraussetzungen lägen nicht vor. Damit wird dem Rechtsstaatsgedanken sowie dem § 39 Verwaltungsverfahrensgesetz und der ZDv 20/6 Nr. 1403 nicht Genüge getan. Ein solches Verfahren nimmt dem Antragsteller die Möglichkeit, sich im Rechstbehelf eingehend mit den Gründen auseinanderzusetzen, die zur Ablehnung führten.

### 3.3.2 Unteroffiziere

#### 3.3.2.1 Unteroffiziere des Sanitätsdienstes

Die Personallage bei den im Sanitätsdienst eingesetzten Unteroffizieren ohne Portepee in Heer und Luftwaffe war besonders angespannt. Die Kommission „Personal-Ergänzung beim Sanitäts- und Gesundheitswesen" wies bereits in ihrem am 5. Juni 1975 vorgelegten Bericht auf die Schwierigkeiten hin. Mit Stichtag 7. Dezember 1974 stand einem Bedarf von 8 789 Sanitätsunteroffizieren ein Ist von 6 697 gegenüber. An dieser Diskrepanz änderte sich offensichtlich wenig. Die Stammdienststelle der Luftwaffe zeigte in ihrem Jahresbericht 1976 einen Rückgang der Anträge auf Zulassung zum Unteroffizieranwärter des Sanitätsdienstes um 40 v. H. auf. Bei einer Fortsetzung dieser Entwicklung wäre in Zukunft mit Schwierigkeiten bei der Besetzung der Dienstposten von Unteroffizieren ohne Portepee zu rechnen. Der Bundesminister der Verteidigung teilte mir im Oktober 1977 mit, das Fehl von 17 Sanitätsunteroffizieren ohne Portepee in der Luftwaffe würde im Jahre 1978 auf voraussichtlich 280 anwachsen. Bei den Sanitätsunteroffizieren ohne Portepee des Heeres bestünde bereits ein Fehl von insgesamt 30 bis 35 v. H.

Die Folgen der angespannten Situation könnten selbst durch eine teilweise extreme Dienstzeitbelastung der Unteroffiziere im Truppensanitätsdienst kaum mehr aufgefangen werden. Der Bundesminister der Verteidigung sollte dieser Entwicklung entgegenwirken, damit die sanitätsdienstliche Versorgung nicht in Frage gestellt wird.

#### 3.3.2.2 Fortbildungsstufe A

Viele Eingaben hatten 1977 die Lehrgänge der fachlichen Fortbildungsstufe A (bis zum 31. Dezember 1977: Modellehrgänge) zum Gegenstand. Die meisten Soldaten wandten sich wegen der Lehrgangsdauer von überwiegend neun Monaten an mich, weil sie eine derart lange Trennung von ihrer Familie ablehnten und den persönlichen bzw. dienstlichen Zweck des Lehrgangsbesuchs nicht einzusehen vermochten. Im einzelnen wurde mir vorgetragen:

— Es wäre nicht einzusehen, warum ältere Berufsunteroffiziere, die ihre Endverwendung ereicht hätten, zu derartigen Lehrgängen kommandiert würden. Sachliche Argumente könnten hier kaum maßgebend gewesen sein, allenfalls die Überlegung, vorhandene Kapazitäten um jeden Preis auszunutzen.

— Die Kommandierung würde zu einem Lehrgangsort verfügt, der mehrere 100 Kilometer vom Wohnort des Soldaten entfernt läge, obwohl der gleiche Lehrgang auch in unmittelbarer Nähe veranstaltet würde.

Es ist notwendig, die Soldaten über Sinn und Zweck dieser Lehrgänge aufzuklären. Kosten und Nutzen sollten insbesondere dann gegeneinander abgewogen werden, wenn ein Soldat sich in der Endverwendung befindet.

Ich halte es nicht für ökonomisch, wenn ein Soldat von Schwanewede nach Aachen kommandiert wird, obwohl zur selben Zeit der gleiche Lehrgang in Cuxhaven stattfindet. Ein anderer Soldat wurde trotz gleichwertigen Lehrgangs in Straubing von Roding nach Tauberbischofsheim kommandiert. Die Auskunft des Heeresamtes, es könnte nicht sämtliche — zur Zeit jährlich rund 3 700 — Lehrgangsmeldungen zur fachlichen Aus- und Fortbildung auf ihre zweckmäßige räumliche Zuordnung überprüfen, befriedigt mich nicht. Der Stammdienststelle des Heeres sollte es nach endgültiger Übernahme der individuellen Ausbildungssteuerung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung möglich sein, Lehrgangsplätze möglichst standortnah zuzuweisen.

#### 3.3.2.3 Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten

Die Stammdienststelle des Heeres verfährt bei der Auswahl von Soldaten auf Zeit zur Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nach einem Punktesystem. Gewertet werden unter anderem die letzten drei Beurteilungen, die in einem zeitlichen Abstand von mindestens sechs Monaten erstellt sein müssen. Liegen weniger als drei auswertbare Beurteilungen vor, wird für jede fehlende Beurteilung eine Beurteilung mit der zusammenfassenden Wertung „5", das heißt „vollbefriedigend", unterstellt und die hierfür festgelegte Punktzahl in Anrechnung gebracht.

Dieses Verfahren ist meines Erachtens weder hinreichend ausgewogen noch berücksichtigt es Besonderheiten des Einzelfalles. Gerade jüngere Zeitsoldaten verfügen oft noch nicht über drei auswertbare Beurteilungen. Bei ihnen wird unterstellt, daß ihre dienstlichen Leistungen in den letzten Jahren mit „voll befriedigend" gewertet worden wären, selbst dann, wenn die einzige vorliegende Beurteilung mit einer besseren Note abschloß. Die fiktive Festlegung für nicht vorhandene Beurteilungen wird überdies seit Jahren unverändert beibehalten. Dabei bleibt unberücksichtigt, daß im Zuge der Zeit ganz allgemein immer besser beurteilt wird. Die Stammdienststelle des Heeres führt in ihren Mitteilungen Nummer 8/1977 vom 27. Juli 1977 selbst aus, daß die planmäßigen Beurteilungen für Feldwebel/ Oberfeldwebel im Jahre 1976 bei jedem dritten Bewerber mit einer besseren Not abschlossen als im Jahre 1974 Dennoch hielt sie an der Wertung für fehlende Beurteilungen fest, die sich am Durchschnitt der Beurteilungen früherer Jahre orientiert. Hierdurch kann eine Benachteiligung der guten Unteroffiziere nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Zulassung von Heeresunteroffizieren mit Portepee zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes gilt als Bewertungsgrundlage lediglich die letzte planmäßige Beurteilung (ein Aufrechterhaltungsvermerk findet keine Berücksichtigung), die nicht älter als ein Jahr sein darf, gerechnet vom Antragseingang beim nächsten Disziplinarvorgesetzten. Dieses Verfahren halte ich für zweckmäßiger, denn bei einer derart bedeutsamen Entscheidung sollte nicht mit Unterstellungen gearbeitet werden. Gerade die geringe Übernahmezahl (1978 für das Heer etwa 600) erfordert eine gründliche Einzelfallprüfung auch dann, wenn erheblich mehr Übernahmeanträge vorliegen.

#### 3.3.2.4 Zulassung für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes

Ein Feldwebel der Luftwaffe beklagte sich darüber, über seinen Antrag auf Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes vom November 1975 wäre im Jahre 1977 immer noch nicht abschließend entschieden worden. Meine Überprüfung ergab, daß das Ausbleiben einer Entscheidung auf die Absicht des Bundesministers der Verteidigung zurückzuführen war, die Auswahlbestimmungen für die Zulassung als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes neu und für alle Teilstreitkräfte verbindlich zu fassen. In Erwartung der neuen Bestimmungen ließ das Personalstammamt der Bundeswehr nur solche Bewerber zu, die die Voraussetzungen der allgemeinen Eignungsfeststellung zum Offizier des militärfachlichen Dienstes erfüllten. Bewerber, bei denen dies nicht der Fall war, waren weder abgelehnt noch zugelassen worden. Allerdings wurde diese Verfahrensweise später durchbrochen und in Einzelfällen doch entschieden. Daher sollte der Bundesminister der Verteidigung um endgültige und einhellige Klärung bemüht sein.

### 3.3.3 Offiziere und Offieranwärter

#### 3.3.3.1 Transparenz der Personalführung

Die Forderung nach Transparenz der Personalführung ist nicht neu. Die Beförderungssituation muß dem Soldaten — unabhängig von Teilstreitkraft und Laufbahngruppe — dargelegt werden. Dann vermag er seinen Platz in der Eignungsreihenfolge zu bewerten und wird gegebenenfalls auch keine übertriebenen Erwartungen hegen. Die Bestimmungen für die Beförderung der Soldaten und für die Zulassung als Offizieranwärter (ZDv 20/7) sagen jedoch wenig über die Beförderungswirklichkeit aus. Diese Vorschriften wurden zwar wiederholt durch Einzelerlasse den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt. Da jedoch solche Ergänzungen häufig einem anderen Verteiler unterlagen als die ZDv 20/7, gingen manche Informationen an den Offizieren vorbei.

Dazu folgende Beispiele:

— Mit Weisungen vom 4. Dezember 1975, 26. April 1976 und 17. März 1977 an Referate seiner Personalabteilung erließ der Bundesminister der Verteidigung Richtlinien für Auswahlverfahren, die bei der Beförderung von Offizieren zum Hauptmann/Kapitänleutnant, Major/Korvettenkapitän und Oberstleutnant/Fregattenkapitän anzuwenden sind. Sie enthielten neben allgemeinen auch Bestimmungen darüber, wie die Punktesysteme zur Ermittlung der Eignungsreihenfolgen aufzustellen waren. In einem Anschreiben vom 10. Dezember 1975 (P II 1 — Az.: 16-26-05-05) verfügte der Bundesminister der Verteidigung wörtlich:

„Die anliegenden Bestimmungen sind Arbeitsunterlagen der Personalabteilung. Sie dürfen anderen Stellen — auch auszugsweise — nur mit der Zustimmung des Referates P II 1 bekanntgegeben oder überlassen werden."

Zugleich wurde angeordnet, daß Wertungslisten für einen zunächst unbefristeten Zeitraum nicht mehr aufzustellen wären. Die Nummern 401 bis 428 der ZDv 20/6 wurden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

— Mit Weisung vom 28. Oktober 1976 (P II 1 — Az.: 16-32-03) an das Personalstammamt der Bundeswehr und mehrere Referate des Ministeriums regelte der Bundesminister der Verteidigung die zeitlichen Voraussetzungen für die Ernennung der Offiziere der Reserve und Sanitätsoffiziere der Rerseve neu. Eine Änderung der ZDv 20/7 ist, wie im Erlaß ausgeführt, „zur Zeit nicht beabsichtigt".

Der Bundesminister der Verteidigung sollte sich vor Offenheit nicht scheuen, denn sie stärkt letztlich seine Position gegenüber den Betroffenen und beugt deren Befürchtung vor, undurchschaubaren Vorgängen ausgeliefert zu sein. Ein sinnvolles Mittel, die Transparenz in der Personalführung zu erhöhen, sehe ich im Personalgespräch. Dieses Instrument sollte verstärkt genutzt werden.

#### 3.3.3.2 Weiterverpflichtung

Seit Einführung des Hochschulstudiums für längerdienende Offiziere änderte sich beim Heer grundlegend die Nachwuchssituation bei den Offizieranwärtern auf Zeit. Die Bedarfsvorgaben zur Neueinstellung von Offizieranwärtern konnten erstmals zu 100 v. H. erfüllt werden. Damit künftig der Gesamtumfang der Offiziere nicht überschritten wird, verfügte der Bundesminister der Verteidigung unter anderem eine drastische Einschränkung der Weiterverpflichtung über den 30. Juni 1980 hinaus. Vielen Offizieren auf Zeit, die zunächst eine kürzere Zeitverpflichtung eingegangen waren, wurde deshalb im vergangenen Jahr eröffnet, eine Weiterverpflichtung auf eine Gesamtdienstzeit von — meist — zwölf Jahren wäre nicht möglich. Der Mangel an Planstellen im Heer würde eine Weiterverpflichtung über den 30. Juni 1980 hinaus vorläufig nur noch in Ausnahmefällen erlauben, zum Beispiel beim Vorliegen einer rechtlich verbindlichen Zusage.

Der Bundesminister der Verteidigung hätte die von der Beschränkung betroffenen Soldaten — insbesondere auch im Hinblick auf die schwierigen Verhältnisse auf dem zivilen Arbeitsmarkt — früher von der veränderten Situation in Kenntnis setzen müssen. Die günstige Entwicklung der Nachwuchslage bei Offizieranwärtern auf Zeit war nicht erst Ende 1976 / Anfang 1977 bekannt geworden. Mein Amtsvorgänger hatte hierauf bereits in seinem Jahresbericht 1974 (Abschnitt 4.2.2.1) aufmerksam gemacht.

#### 3.3.3.3 Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten

Mehrfach wurden Anträge von Offizieren in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten jahrelang nicht endgültig beschieden. So wurde der Antrag eines Oberleutnants vom September 1973 erst im August 1976 abgelehnt. Zwar war diese Verfahrensweise aus vermeintlich fürsorglichen Gründen eingeschlagen worden, sie war jedoch tatsächlich

nicht mit den Grundsätzen der Inneren Führung vereinbar. Auf meine Bitte um Überprüfung führte der Bundesminister der Verteidigung aus, er hätte angeordnet, Anträge dürften generell nicht mehr zurückgestellt werden. Falls ein Offizier vor Entscheidung seines Übernahmebegehrens noch wesentliche Ausbildungsgänge durchlaufen müßte, würde der von ihm gestellte Antrag „zurückgesandt". Dabei würde ihm mitgeteilt, wann er frühestens die Voraussetzungen zur Antragstellung erfüllt hätte.

Auch diese Art der Antrags-„Bescheidung" sollte überdacht werden. Wenn ein Offizier um seine Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten bittet, begehrt er den Erlaß eines Verwaltungsaktes. Ein solcher Antrag muß förmlich beschieden werden.

#### 3.3.3.4 Einweisung von Oberstleutnanten in Planstellen der Besoldungsgruppe A 15

Ein Oberstleutnant auf herausgehobenem Dienstposten kann in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 eingewiesen werden. Da für eine Einweisung erheblich mehr Anwärter vorhanden als Haushaltsstellen verfügbar sind, werden Reihenfolgen gebildet, die die Leistung, das Dienst- und Lebensalter sowie die Dauer der Verwendung auf dem herausgehobenen Dienstposten berücksichtigen. Dies ist nicht zu beanstanden, solange eine Gleichbehandlung aller Inhaber herausgehobener Dienstposten der Bundeswehr gewährleistet ist. Dies trifft aber nicht zu. Die Eignungsreihenfolgen für die Einweisung werden vom Bundesminister der Verteidigung getrennt nach Teilstreitkräften geführt. Deshalb wurde beispielsweise ein Oberstleutnant der Luftwaffe trotz ungünstigeren Leistungsbildes vor einem Oberstleutnant des Heeres in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 eingewiesen. Die Begründung des Bundesministers der Verteidigung, die zum Teil noch unterschiedliche Einweisungspraxis wäre eine Folge personalstrukturbedingter Unterschiede zwischen den Teilstreitkräften, überzeugt mich nicht.

#### 3.3.3.5 Laufbahnchancen der Kampfbeobachter

Anläßlich von Truppenbesuchen bei fliegenden Verbänden der Luftwaffe trugen mir Kampfbeobachter (KBO) vor, ihre künftige Verwendung nach dem Ausscheiden als KBO wäre ungeklärt. Obwohl die Laufbahn des KBO bereits vor acht Jahren geschaffen worden wäre, hätten weder der Bundesminister der Verteidigung noch die unmittelbaren Vorgesetzten Aufschluß über die weitere Verwendung geben können.

Als KBO sind gegenwärtig Soldaten auf Zeit, Berufsoffiziere des Truppendienstes mit der besonderen Altersgrenze ihres jeweiligen Dienstgrades und Offiziere des militärfachlichen Dienstes eingesetzt. Strahlflugzeugführer und Kampfbeobachteroffiziere bilden in den Kampfflugzeugen der Luftwaffe ein Team. Aufgrund des Tätigkeitsbildes, des Anforderungsprofils und der physischen/psychischen Belastung steht der KBO in gleichwertiger Funktion neben dem Strahlflugzeugführer.

Aus diesem Grund ist es unerläßlich, für beide Personengruppen vergleichbare Laufbahnerwartungen zu schaffen und auch eine gleiche Versorgung sicherzustellen. Dies kann dadurch geschehen, daß der KBO zum Beispiel in die besondere Altersgrenze der Strahlflugzeugführer von 41 Jahren (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SG) einbezogen wird. Aus den genannten Gründen zeichnet sich bereits jetzt ein Nachwuchsmangel ab.

#### 3.3.3.6 Beförderung studierender Offiziere zum Oberleutnant

Bei Einführung des für die Offizierlaufbahn erforderlichen Studiums war entschieden worden, daß studierende Leutnante frühestens nach abgelegter Diplomprüfung zum nächsthöheren Dienstgrad befördert werden sollten. Ausnahmen waren zunächst nicht vorgesehen. Der Bundesminister der Verteidigung erließ jedoch eine Sonderregelung für diejenigen Offiziere, die bereits mit fortgeschrittenen Offizierdienstzeiten an die Hochschulen versetzt worden waren. Sie sollten wie alle anderen Offiziere ihres jeweiligen Offizieranwärterlehrganges befördert werden können. Eine Staffelung aufgrund der Beurteilungswertungen war vorgesehen. Bereits Anfang 1976 traten indes Schwierigkeiten auf, da die Teilstreitkräfte Heer und Luftwaffe zunächst getrennte Eignungsreihenfolgen gebildet hatten. Aus diesem Grund wurden gleichbeurteilte Offiziere von Heer und Luftwaffe zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu Oberleutnanten befördert.

Auch der Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 3. Mai 1976 (P II 1 — Az.: 15-32-01), der in Ergänzung der ZDv 20/7 die Beförderung der in Hochschul- bzw. Fachhochschulstudiengängen an einer Hochschule der Bundeswehr studierenden Offiziere zum Oberleutnant regelt, vermochte nicht alle Unklarheiten zu beseitigen. Zudem kam er zu spät. So war zum Beispiel vielen Offizieren unbekannt geblieben, daß ein einjähriger Bildungsförderlehrgang vor Studienbeginn auf die Laufzeit im Dienstgrad Leutnant nicht angerechnet wurde. Dies galt allerdings nur für diejenigen Offiziere, die nach dem 30. Juni 1973 in die Bundeswehr eingetreten waren. Außerdem war der Erlaß vom 3. Mai 1976 nicht allen studierenden Offizieren bekannt gemacht worden. Zahlreiche Eingaben und Beschwerden veranlaßten den Bundesminister der Verteidigung schließlich, am 13. Juni 1977 ein mehrseitiges Informationsschreiben (P II 1 — Az.: 16-32-01) zu versenden, das unter den studierenden Offizieren wesentlich zur Beruhigung beitrug.

Als die ersten Soldaten das Studium an den Hochschulen der Bundeswehr aufnahmen, hätte der Bundesminister der Verteidigung ein einheitliches und zweifelsfreies Konzept für die weitere Laufbahn der Studierenden vorlegen müssen. Er hätte es nicht seinem nachgeordneten Bereich überlassen dürfen, den auch von mir als richtig vertretenen Grundsatz konsequent durchzusetzen, einen Soldaten erst bei Verwendung in einer höherwertigen Funktion zu befördern. So aber wurden mehrere Offizieranwärter und Offiziere früher befördert als dies eigentlich zulässig gewesen wäre.

### 3.3.4 Versetzungen

#### 3.3.4.1 Allgemeines

In meinem Jahresbericht 1976 (Abschnitt 3.6.1.2) hatte ich die Frage gestellt, ob die Zahl der Versetzungsverfügungen im Vergleich zum Personalumfang der Streitkräfte nicht zu denken gäbe. Ich hatte mich auf die gesicherte Erkenntnis gestützt, daß in einem Jahr etwa jeder dritte Offizier und jeder fünfte Unteroffizier eine Versetzungsverfügung erhalten hatte. Der Bundesminister der Verteidigung hatte sich in seiner Stellungnahme zu dieser Sachproblematik nicht geäußert. Obwohl die Statistik für das Jahr 1976 eine allerdings auf Offiziere begrenzte leichte Verbesserung erkennen läßt, erscheinen mir die Personalbewegungen in den Streitkräften insgesamt immer noch zu stark. Ich habe erhebliche Zweifel, ob die Versetzungshäufigkeit schon auf das wirklich erforderliche Maß eingeschränkt wurde. Insbesondere für ältere Unteroffiziere und Offiziere sollten längere Verweilzeiten angestrebt werden.

Auch meine Bemerkungen im Jahresbericht 1976 (Abschnitt 3.6.1.2), die Bestimmungen über die Versetzung, den Dienstpostenwechsel und die Kommandierung von Soldaten (Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 25. Juni 1976, VMBl. S. 241) wären kritisch zu bewerten, greife ich erneut auf. Versetzungsanträge wurden häufig abgelehnt, weil angeblich keine zwingenden Gründe im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes vorlagen, obwohl einzelne Soldaten durchaus bereit gewesen wären, auf die Erstattung von Umzugskosten zu verzichten. Der Bundesminister der Verteidigung sollte klarstellen, daß eine Versetzung bei zwingenden persönlichen Gründen, die nicht unbedingt im Bundesumzugskostengesetz aufgezählt sein müssen, auch gegen zweitrangige dienstliche Gründe möglich ist, wenn der Soldat bereit ist, die Kosten seines Umzugs selbst zu tragen.

Erneut fiel mir auf, daß Versetzungen gelegentlich zu kurzfristig verfügt wurden. Es entspricht nicht den Grundsätzen der Inneren Führung, einem verheirateten Oberfeldwebel am 21. September ohne Angabe von Gründen zu eröffnen, er würde zum 1. Oktober in das 350 km entfernte M. versetzt. Auch wenn zwingende dienstliche Gründe für die Kurzfristigkeit dieser Maßnahme bestimmend gewesen sein mochten, wäre es geboten gewesen, sie dem Soldaten in einem Personalgespräch verständlich zu machen.

#### 3.3.4.2 Wehrpflichtige

Schwerpunkt der Eingaben Wehrpflichtiger war der Wunsch, in Heimatnähe versetzt zu werden. 284 Eingaben wurden abgeschlossen. Hiervon konnten in 114 Fällen die personalbearbeitenden Dienststellen die gewünschten Personalmaßnahmen verfügen.

Bis Mitte 1977 überwogen die Eingaben, in denen Soldaten in den Wehrbereichen I (Schleswig-Holstein und Hamburg) und II (Niedersachsen und Bremen) um Versetzung in die Nähe ihres Heimatortes im Wehrbereich III (Nordrhein-Westfalen) baten. Danach trat jedoch eine Verschiebung ein. Auffallend nahmen die Eingaben zu, in denen Soldaten aus dem Wehrbereich IV (Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) um Versetzung in die Wehrbereiche V (Baden-Württemberg) und VI (Bayern) baten. Die Zahl der Versetzungsanträge aus den Wehrbereichen I und II in den Wehrbereich III blieb annähernd gleich. Gesuche um Versetzung aus dem Wehrbereich III in den Wehrbereich IV nahmen zu.

Die Wehrersatzbehörden waren trotz des unterschiedlichen Aufkommens um eine möglichst heimatnahe Verwendung der wehrpflichtigen Soldaten bemüht. Dennoch blieben Härten nicht aus. So leisteten in einem in Hessen stationierten Bataillon 36 Soldaten den Grundwehrdienst, die eine Entfernung von mehr als 400 km zum Heimatort zurückzulegen hatten. In einer anderen Kompanie desselben Standorts dienten 30 Soldaten, die aus dem südlichen Bayern kamen.

Der in einem Beschwerdebescheid geäußerten Auffassung des Bundesministers der Verteidigung, eine Stationierung innerhalb eines Wehrbereichs, in dem der Heimatort läge, wäre selbst bei noch größeren Entfernungen als 120 km grundsätzlich als heimatnah zu betrachten, konnte ich nicht folgen. Abgesehen davon, daß auch innerhalb eines Wehrbereichs Entfernungen von mehreren hundert Kilometern gegeben sein können, sollten bei der Prüfung der Heimatnähe die Verkehrsverhältnisse und der Zeitaufwand für eine Familienheimfahrt berücksichtigt werden.

Ebenfalls nicht nachvollziehen konnte ich die Entscheidung einer personalbearbeitenden Dienststelle. Sie lehnte ein Versetzungsgesuch mit der Begründung ab, sie könnte einen Soldaten, gegen den vier Disziplinarmaßnahmen verhängt worden wären, nicht aus persönlichen Gründen versetzen, es sei denn, der Soldat würde sich in seinem Verhalten bessern. Der Bundesminister der Verteidigung teilte meine Auffassung, daß die Versetzung eines Soldaten grundsätzlich nicht von seinem Verhalten abhängig gemacht werden kann.

Die ZDv 20/6 Nummer 1402, die den Disziplinarvorgesetzten Stellungnahmen zu Versetzungsgesuchen aufgibt, ist meines Erachtens insofern mißverständlich, als sie im Hinblick auf eine Bewertung der Antragsgründe den Begriff „besonderer Härtefall" verwendet. Hierunter ist sicher nicht die „besondere Härte" als Voraussetzung einer Zurückstellung bzw. einer vorzeitigen Entlassung (§§ 12 Abs. 4 und 29 Abs. 4 Nr. 1 Wehrpflichtgesetz) zu verstehen. Dafür spricht schon die terminologische Veränderung. Die inhaltliche Ausfüllung des Begriffs ist den Disziplinarvorgesetzten überlassen, die ihn in ihren Stellungnahmen zu Versetzungsgesuchen häufig gerade im Sinne der vorgenannten Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes interpretieren. ZDv 20/6 Nr. 1402, zweiter Absatz, Satz 2, sollte daher ersatzlos gestrichen und Satz 3 entsprechend redaktionell geändert werden.

#### 3.3.4.3 Flugsicherung

Im Zuge der Umorganisation der militärischen Flugsicherung wurde eine Reihe von Flugsicherungsoffizieren aus Flugbetriebsstaffeln der Verbände für den Flugsicherungs- und Bereichskontrolldienst umgeschult. Die betreffenden Soldaten wurden zunächst zu einem Lehrgang nach Kaufbeuren kommandiert. Von dort wurden sie entweder nach Oldenburg oder Husum versetzt. Danach wurde die Arbeitsaufnahme bei der Regionalkontrollstelle München befohlen. Die Folge war, daß einige dieser Soldaten bereits nach kurzer Zeit erneut versetzt werden mußten. Die Versetzungen wurden zum 1. Juli 1976 nach Neubiberg unter gleichzeitiger Anordnung der Dienstleistung bei der zivilen Regionalkontrollstelle München verfügt. Aufgrund des Widerstandes der Personalvertretungen des Bundesministers für Verkehr konnten die nach Neubiberg versetzten Soldaten (insgesamt 23 Offiziere und 14 Unteroffiziere) ihren Dienst in München nicht aufnehmen. Erst nach weiteren sieben Monaten, am 1. Februar 1977, vereinbarten die Bundesminister der Verteidigung und für Verkehr, die Kontrolle des Münchener Luftraumes zunächst ausschließlich durch die Bundesanstalt für Flugsicherung vornehmen zu lassen. Damit mußten die Soldaten erneut von Neubiberg versetzt werden.

Die Verärgerung der Soldaten über dieses ständige Hin und Her ist verständlich. Die beteiligten Ressorts hätten frühzeitiger Kontakt mit den zuständigen Personalvertretungen sowie Verbänden und Dienststellen der Luftwaffe aufnehmen müssen. Der Bundesminister der Verteidigung seinerseits hätte dafür Sorge tragen müssen, daß die Soldaten erst dann zu versetzen waren, nachdem die organisatorischen und gegebenenfalls gesetzlichen Voraussetzungen für einen längeren Verbleib am neuen Standort vorlagen. Mehrere Umzüge innerhalb derart kurzer Zeit sind sowohl für den Soldaten und seine Familie als auch für den Steuerzahler ein Ärgernis.

### 3.3.5 Beurteilungen

Die ZDv 20/6 Nr. 132 legt fest, daß Vertrauensmänner durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu beurteilen sind. Der Vertrauensmann als Gesprächsteilnehmer des nächsten Disziplinarvorgesetzten soll damit vor möglichen Benachteiligungen geschützt werden. Im Berichtszeitraum traten Auslegungsschwierigkeiten auf, weil die nach den Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes in den Personalrat gewählten Soldatenvertreter gemäß § 35 a Abs. 3 Satz 3 SG zwar in Angelegenheiten, die nur die Soldaten betreffen, die Befugnisse des Vertrauensmannes haben, für sie aber eine entsprechende Regelung in den Beurteilungsbestimmungen fehlt. Der Bundesminister der Verteidigung hatte deshalb für das Heer mit Erlaß vom 22. Dezember 1975 (Fü H I 4 — Az.: 16—26—05) angeordnet, daß militärische Mitglieder örtlicher Personalräte, die nicht vom militärischen Dienst freigestellt waren, von den nächsten Disziplinarvorgesetzten zu beurteilen sind. Dieser Erlaß war offensichtlich nicht allen in Frage kommenden Personalvertretungen bekannt gemacht worden. Der Bundesminister der Verteidigung sah sich daher veranlaßt, in seinen Kurzmitteilungen über personelle Grundsatzfragen Nummer 1/77 vom 1. Juli 1977 für alle Teilstreitkräfte erneut auf die von ihm vertretene Auffassung hinzuweisen.

In den planmäßigen Beurteilungen der Unteroffiziere und Offiziere weisen die Beurteilungen sowohl für die „Bewährung in der derzeitigen Dienststellung" als auch für die „Gesamteignung" eine ständig steigende Tendenz auf. So wurden 1974 im Heer 33 v. H. aller Oberfeldwebel mit „4 C/3 D" beurteilt. 1976 waren es bereits 37,2 v. H. 1974 wurden 25 v. H. aller Majore/Korvettenkapitäne mit „3 C" beurteilt, diese Zahl stieg 1976 auf 30 v. H. Jedes Auswahlverfahren wird problematisch, wenn die Beurteilungsdurchschnitte derart ansteigen. Versuche einzelner Vorgesetzer, dieser zu Recht als falsch erkannten Entwicklung entgegenzusteuern, glückten nicht immer. Es genügt nicht, lediglich zu befehlen, die Gesamteignung „differenzierter" zu bewerten. Das Truppendienstgericht Nord — 8. Kammer — führte in mehreren Beschlüssen aus, eine Weisung dieser Art würde die Gefahr in sich bergen, daß mangels Konkretisierung und inhaltlicher Abgrenzung der eine beurteilende Vorgesetzte in höherem Maße von den schlechten Gesamteignungsnoten Gebrauch machen würde als der andere. Schon aus diesem Grund wäre eine solche Weisung nicht geeignet, künftige Entscheidungen der Personalführung zu erleichtern. Die Kunst richtiger Beurteilungen bestünde darin, den jeweiligen Schwerpunkt der häufigsten Gesamteignungsnoten bei den einzelnen Dienstgradgruppen in der gesamten Bundeswehr zu erkennen und danach die jeweilige Gesamteignungsnote zu bestimmen. Eine einseitige Änderung dieser systembedingten Abweichung der Gesamteignungsnoten in einem Teilbereich der Bundeswehr würde zwangsläufig zu schwerwiegenden Ungerechtigkeiten für die Laufbahn der Beurteilten dieses Teilbereichs gegenüber anderen Soldaten führen.

Dieser Darstellung pflichte ich bei. Es ist Aufgabe des Bundesministers der Verteidigung einschließlich seiner ihm nachgeordneten zentralen personalbearbeitenden Dienststellen, sämtliche planmäßigen Beurteilungen auszuwerten und die Ergebnisse den beurteilenden Vorgesetzten zur Kenntnis zu geben.

Nach § 29 Abs. 3 SG hat der Soldat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Dieser Anspruch umfaßt nach einem Erlaß des Bundesministers der Verteidigung die Befugnis, sich selbst Abschriften aus den Personalunterlagen zu fertigen. Der Soldat hat jedoch keinen Anspruch auf Aushändigung seiner Beurteilung. Der Eröffnungspflicht wird dadurch entsprochen, daß der Beurteilte den endgültigen und vollständigen Wortlaut der Beurteilung zum Lesen erhält. Beide Beurteilungsausfertigungen werden sodann zu den Personalunterlagen genommen.

In den übrigen Bereichen des öffentlichen Dienstes wird vielfach anders verfahren. So ordnete der Bundesminister der Verteidigung für seinen zivilen

Bereich die Aushändigung einer Ausfertigung an den Beurteilten an. Für die Soldaten sollte eine entsprechende Regelung eingeführt werden.

### 3.3.6 Dienstbelastung

Seitdem im öffentlichen Dienst allgemein 40 Stunden in der Woche gearbeitet wird, wurde das Mißverhältnis zur Dienstzeitbelastung der Soldaten noch größer. In Dienststellen, die sowohl mit Soldaten als auch Zivilbeschäftigten der Bundeswehr besetzt sind, wurde dies besonders deutlich. Am Freitagnachmittag und am Wochenende war der Dienstbetrieb vielfach nur noch in erheblich begrenztem Umfang möglich, weil das zivile Personal seinen Dienst beendet hatte. Wenngleich nicht verkannt werden darf, daß der Auftrag der Streitkräfte Sicherheit rund um die Uhr zu garantieren hat, kann dies nicht auf Dauer zu derart hohen Dienstzeitbelastungen führen, wie sie insbesondere anzutreffen sind bei den Unteroffizierlehr- und Sicherungsstaffeln sowie den Sicherungsstaffeln „S" der fliegenden Verbände, den Flugabwehrraketeneinheiten, den Radarflugmeldeabteilungen sowie den Begleitbatterien der Raketenartilleriebataillone des Heeres und jenen Einheiten und Verbänden, bei denen im Schichtdienst gearbeitet wird. Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, in deren Genuß Wehrpflichtige ohnehin nicht kommen, sehe ich wegen ihrer Höhe nicht als Ausgleich an.

Untersuchungen des Bundesministers der Verteidigung ergaben, daß in den Streitkräften im Jahresdurchschnitt 45 bis 50 Wochendienststunden gearbeitet wurden. In einigen Bereichen wurden im allgemeinen unter 45 Stunden, in anderen zwischen 50 und 60, in einigen Verbänden regelmäßig über 60 Stunden Dienst geleistet. Etwa 55 420 Soldaten konnten auf 51 bis 60 Stunden pro Woche verweisen; etwa 21 500 Soldaten leisteten wöchentlich mehr als 60 Dienststunden.

Der Bundesminister der Verteidigung teilte mir dazu mit, daß weder ein zusätzlicher Freizeitausgleich noch eine Personalvermehrung zu realisieren wären. Eine gerechte Würdigung der über das normale Maß hinausgehenden Dienstleistungen der Soldaten könnte nur in einem finanziellen Ausgleich bestehen. Dessen ungeachtet bin ich der Auffassung, daß es durch organisatorische Maßnahmen möglich sein müßte, die besonders krassen Dienstzeitbelastungen auf ein vertretbares Maß zu mildern.

### 3.3.7 Soldatenurlaubsverordnung

Mit Beschluß vom 29. August 1973 — I WB 69/73 — hatte das Bundesverwaltungsgericht — Wehrdienstsenate — festgestellt, der Erholungsurlaub wäre grundsätzlich dafür bestimmt, die dienstliche Einsatzfähigkeit der Soldaten zu erhalten. Es bestünde keine Pflicht, ihn für andere Zwecke aufzusparen. Dennoch lehnte ein Divisionskommandeur den Antrag eines Wehrpflichtigen auf Sonderurlaub zur Aufnahme eines Studiums mit der Begründung ab, er müßte hierfür den gesamten Erholungsurlaub verwenden, und nur wenn dieser nicht ausreichen würde, könnte die Frage von Sonderurlaub geprüft werden. Der Bundesminister der Verteidigung folgte meinen Bedenken, daß diese Entscheidung auch der Nummer 93 der Ausführungsbestimmungen zur Soldatenurlaubsverordnung widerspricht, und belehrte den Kommandeur.

In mehreren Verbänden erhielten die Soldaten den Befehl, ihren Erholungsurlaub zu einer genau festgelegten Zeit zu nehmen. Eine solche Anordnung war unzulässig. Zulässig wäre jedoch die Empfehlung, den Erholungsurlaub für einen bestimmten Zeitraum zu beantragen, auch wenn sie mit dem Hinweis verbunden wäre, daß in anderen Zeiträumen des Urlaubsjahres die Erteilung von Urlaub aus zwingenden dienstlichen Erfordernissen verweigert werden könnte. Diese Rechtslage wurde in der Truppe nicht immer eindeutig erkannt. Einige Vorgesetzte glaubten, die Empfehlung würde sie von ihrer Pflicht entbinden, im Einzelfall unter sachgerechter Würdigung aller Belange zu prüfen, ob der Urlaub nicht doch für einen anderen Zeitraum genehmigt werden könnte. Nach meinen Einwänden klärte der Bundesminister der Verteidigung die Teilstreitkräfte entsprechend auf. Es ist nach Auskunft des Bundesministers der Verteidigung vorgesehen, die Ausführungsbestimmungen zur Soldatenurlaubsverordnung zu verdeutlichen.

Davon unberührt bleiben die mit dem geltenden Urlaubsrecht verbundenen Einschränkungen in der freien Wahl des Urlaubszeitraumes, die weder gegen gesetzliche Bestimmungen noch gegen sonstige Rechte der Betroffenen verstoßen und auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht verletzen. Es ist für den Soldaten zumutbar, seinen Urlaub im Regelfall innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu nehmen. Eine vergleichbare Einschränkung der freien Urlaubswahl aufgrund dienstlicher/betrieblicher Erfordernisse ist sowohl im öffentlichen Dienst insgesamt als auch auf dem zivilen Arbeitssektor anzutreffen. Ich verweise zum Beispiel auf die Schulferien und die tarifvertraglich geregelten geschlossenen Betriebsferien.

Eine Vielzahl von Urlaubsgesuchen wurde mit der Begründung gestellt, vor Beginn des Studiums wäre noch ein Praktikum oder ein Vorsemester zur Einführung in das Studium zu absolvieren. Anträge mit dieser Begründung blieben in aller Regel zu Recht erfolglos, da das Praktikum grundsätzlich auch während der Studienzeit abgeleistet werden kann und das Vorsemester keine zwingende Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist.

Zum Ende des 3. Quartals beklagten sich Soldaten darüber, sie müßten kurz vor Ablauf ihres Wehrdienstes (30. September 1977) noch an Manövern teilnehmen und hätten dadurch zum Beispiel keine Möglichkeit, sich zu den festgesetzten Terminen bei der Universität einzuschreiben. Im Benehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und den jeweiligen Kompaniechefs konnte sichergestellt werden, daß den Betroffenen durch die Teilnahme an den Übungen insoweit keine Nachteile entstanden. Zu einem Teil wurden entsprechende Einzelvereinbarungen mit den Universitäten getroffen, zu einem anderen Teil wurden die Soldaten an den der Einschreibung vorbehaltenen Tagen von der Teilnahme an der Übung freigestellt.

### 3.4 Fürsorgeangelegenheiten

Innere Führung wird in beträchtlichem Maße durch Fürsorge und Betreuung praktiziert. Führungsverhalten in diesem Bereich setzt vor allem möglichst hohe Kommunikations- und Gesprächsbereitschaft voraus. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn hat sich grundsätzlich darauf zu richten, daß die rechtlichen Grundlagen effektiv genug sind. Sie hat aber ihre Grenzen, die nicht nur bei den materiellen Möglichkeiten des Staates, sondern auch bei dem ideellen Leitbild unserer Verfassung vom mündigen Bürger liegen. Fürsorge und Betreuung des Dienstherrn können und dürfen Eigenverantwortlichkeit des einzelnen für sich und seine Familie nicht ersetzen. Sozialstaatlichkeit heißt nicht, schrankenloses Anspruchsdenken und überzogene Wohlfahrtsmentalität zu erfüllen. Und ich füge die grundsätzliche Feststellung hinzu, daß Fürsorge und Betreuung in den Streitkräften bereits einen außerordentlich hohen Standard erreicht haben. Daran haben — dies ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben — die Betreuungsorganisationen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr erheblichen Anteil.

#### 3.4.1 Gesundheitsfürsorge

##### 3.4.1.1 Allgemeines

Im Bereich der Gesundheitsfürsorge zeigten sich aus Eingaben, Truppenbesuchen und anderen Erkenntnissen folgende Mängel mit unterschiedlichem Gewicht:

- Häufiger Wechsel wehrpflichtiger Truppenärzte erschwerte eine kontinuierliche ärztliche Behandlung sowie die Bildung eines notwendigen Vertrauensverhältnisses Arzt — Patient;
- Truppenärzte zeigten vereinzelt eine zu große Unbeweglichkeit im Hinblick auf die Überweisung zum Facharzt;
- das Vertrauen in die Gesundheitsfürsorge wurde durch eine gelegentlich zu geringe Ausrüstung der Sanitätsbereiche mit modernem medizinischem Gerät beeinträchtigt;
- die Leistungsfähigkeit des Bereitschaftsdienstes in einzelnen Standorten war nach Dienst und an den Wochenenden und Feiertagen eingeschränkt;
- bettlägerige Soldaten waren bei fieberhafter Erkrankung ohne ärztliche Untersuchung lediglich nach Beurteilung durch einen Sanitätssoldaten oder fernmündlicher Weisung des Truppenarztes in den Sanitätsbereich ihrer Einheiten transportiert worden.

Dazu einige Fälle:

- Ein Truppenarzt, dem sich ein Wehrpflichtiger wegen starker Schmerzen in einer Schulter zur Behandlung vorstellte, überwies ihn zur fachorthopädischen Behandlung in ein Bundeswehrkrankenhaus. Als sich der Soldat später nach dem Befund der Krankenhausuntersuchung erkundigte, gab der Truppenarzt keine Antwort. Die weitere Behandlung durch den Truppenarzt brachte keine Linderung der Schmerzen. Als sich der Soldat nach der Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung aus der Bundeswehr erkundigte, gab ihm der Truppenarzt zur Antwort, er solle sich bei einem Versandhaus neue Gelenke und eine neue Schulter bestellen.

  Der Truppenarzt wurde über seine Pflichten entsprechend belehrt.
- Ein Hauptfeldwebel war an einem Wochenende zu Hause mit 40° C Fieber erkrankt. Seine Ehefrau bat den Truppenarzt um einen Besuch. Statt dessen erschien auf Befehl des Sanitätsoffiziers aus dem Sanitätsbereich ein Stabsunteroffizier, der den Patienten untersuchte und ihm Tabletten verabreichte.

  Der Truppenarzt wurde eingehend darüber belehrt, daß er verpflichtet gewesen wäre, die Diagnose persönlich zu stellen und selbst die notwendigen Behandlungsmaßnahmen zu veranlassen.

##### 3.4.1.2 Neuordnung des Sanitäts- und Gesundheitswesens

Den am 30. Juni 1977 abgeschlossenen Truppenversuch Sanitätsmodell 1 mit der Zielsetzung, ein bundeswehrgemeinsames, raumdeckendes Netz des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bundeswehr zu schaffen, bewerte ich insgesamt positiv. Die Neuordnung des Sanitäts- und Gesundheitswesens auf der Grundlage des Truppenversuchs erbrachte nach meinen Erkenntnissen aus Truppen- und Informationsbesuchen unter anderem folgende Verbesserungen:

- Konzentrierung von Fachpersonal und -material sowie einheitliche Organisation ohne Doppelbesetzungen und damit Schaffung eines modernen medizinischen Leistungsangebots unter Einbeziehung von Facharztgruppen;
- Steigerung der diagnostischen Möglichkeiten;
- kostensparenden Rückgang der Überweisung der Soldaten an Ärzte des zivilen Bereichs;
- Gewährleistung, daß grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere stets die Hilfe militärärztlich erfahrener Sanitätsärzte in Anspruch nehmen können;
- durch die aufgehobene Dislozierung verstärkte Sicherstellung der Fach- und Dienstaufsicht;
- Erweiterung der Vertretungsmöglichkeiten, dadurch auch geringere Belastung durch Bereitschaftsdienste;
- Konzentration der standortärztlichen Aufgaben bei gleichzeitiger Wahrnehmung arbeitsmedizinischer/betriebsärztlicher Aufgaben;
- bessere Nutzung der Bettenkapazität;
- Effektivitätssteigerung durch Zentralisierung der Laborleistungen;
- verbesserte Chancen für Fort- und Weiterbildung aller Soldaten des Sanitätsdienstes.

Ich verkenne jedoch nicht, daß bei Einführung der neuen Sanitätsstruktur wahrscheinlich auch einige Nachteile wie ein höherer Bedarf an Funktionspersonal, mehr administrativer Aufwand sowie Anlauf-

schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Truppe und Sanitätszentren in Kauf zu nehmen sind. Ob das Verhältnis des Truppenarztes zum behandelten Soldaten und möglicherweise auch die Beziehungen des Truppenarztes zum Truppenführer wegen des größeren Abstandes der Gefahr der Anonymität unterliegen werden, bleibt abzuwarten.

### 3.4.2 Außendienstzulage

Eine Zulage in Höhe von 50 DM erhalten Soldaten, die überwiegend (mehr als zur Hälfte) in der Funktion eines Führers oder Ausbilders im Außen- und Geländedienst verwendet werden. Dazu zählt auch die Tätigkeit im Gelände des umzäunten Kasernenbereichs. Ein Erlaß des Bundesministers der Verteidigung — VR I 1 — vom 9. September 1974 regelt die Voraussetzungen, die als „überwiegende" Verwendung im Außendienst gewertet werden. Sie liegen nach dem Erlaß auch dann vor, wenn der Soldat nach den Ausbildungsrichtlinien des jeweiligen Ausbildungsabschnitts überwiegend als Führer oder Ausbilder im Außen- oder Geländedienst eingesetzt wird, ohne daß es eines weiteren Nachweises der tatsächlich geleisteten Außendienstzeiten bedarf.

Soldaten — insbesondere aus der Feldjägertruppe — beklagten sich über den Entzug der Außendienstzulage. Die Überprüfung hat ergeben, daß die für die Bewilligung der Außendienstzulage zuständigen Stellen die Vorschriften zu großzügig und auch unzutreffend zugunsten der Soldaten auslegten. Der Bundesrechnungshof hat im März 1977 die Vorprüfungsstellen der Wehrbereichsverwaltungen angewiesen, die derzeitige Bewilligungspraxis auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen zu überprüfen.

Die Bewilligungspraxis gestaltete sich schwierig, weil über die Voraussetzungen einer Gewährung der Außendienstzulage zwischen dem Bundesrechnungshof und dem Bundesminister der Verteidigung unterschiedliche Auffassungen bestehen. Ob der insoweit klarstellende Erlaß des Bundesministers der Verteidigung — VR I 3 — vom 8. September 1977 zu einer sachgerechten Lösung beitragen kann, bleibt abzuwarten. Ich bat den Bundesminister der Verteidigung, mit dem Bundesrechnungshof zu klären, welche Schritte gegebenenfalls erforderlich sind, damit die Außendienstzulage künftig reibungslos bewilligt und die derzeitige Überprüfung durch die Vorprüfungsstellen der Wehrbereichsverwaltungen sachgerecht durchgeführt werden kann.

### 3.4.2 Umzugskostenvergütung

#### 3.4.3.1 Allgemeines

Die Erstattung der notwendigen Auslagen eines Umzugs entfällt auch bei zugesagter Umzugskostenvergütung, wenn der damit verbundene Zweck — Wohnungswechsel an den neuen Dienstort — nicht erfüllt wird, weil der Soldat trotz Umzugs an der ordnungsgemäßen Dienstleistung gehindert wird. Diese Voraussetzungen sah ein Erlaß des Bundesministers der Verteidigung — S II 4 — vom 17. Dezember 1976 als gegeben an, wenn der Soldat bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel täglich mehr als 12 Stunden von seiner Wohnung abwesend wäre. Betroffen waren Soldaten, die ihre Dienststelle von ihrer verkehrsgünstig gelegenen neuen Wohnung in relativ kurzer Zeit mit ihrem PKW erreichen konnten.

Der Bundesminister der Verteidigung trug mit Erlaß — S II 4 — vom 23. September 1977 meinen Bedenken Rechnung und ordnete folgendes an:

Ein räumlicher Zusammenhang zwischen Wohn- und Dienstort bestünde nur dann nicht mehr, wenn die Entfernung von der Wohnung bis zur Gemeindegrenze des Dienstortes auf einer üblicherweise befahrenen Strecke mehr als 30 km betragen würde; bei geringfügiger Überschreitung der Begrenzung auf 30 km könnte der räumliche Zusammenhang ausnahmsweise anerkannt werden, wenn die Versagung eine außerordentliche Härte wäre.

#### 3.4.3.2 Erstattung der Beförderungsauslagen

Zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen bei Inlands- und Auslandsumzügen ordnete der Bundesminister des Innern mit Rundschreiben vom 16. März 1977 an, daß der Beschäftigte über sein Umzugsgut eine Inventarliste aller Einzelteile mit Wertangabe zu erstellen hat. Dagegen wandten sich Soldaten. Auch ich habe gegen diese sehr weitgehende Regelung Bedenken, denn der Dienstherr sollte nicht der Gesamtheit zeitaufwendige und zudem in der Wirksamkeit begrenzte Maßnahmen zumuten, nur um möglicherweise Unregelmäßigkeiten einzelner künftig auszuschließen. Der Bundesminister der Verteidigung sollte daher beim Bundesminister des Innern auf eine weniger einschneidende Regelung hinwirken, um den tatsächlichen Umfang des Umzugsgutes festzustellen.

#### 3.4.3.3. Mietentschädigung

§ 6 Bundesumzugskostengesetz (BUKG) schließt die Gewährung von Mietentschädigungen aus für Umzüge, die vor dem Wirksamwerden der Personalmaßnahme (Versetzung) stattfinden. Soldaten sahen sich aber vielfach vor dem Zeitpunkt ihrer Versetzung zum Umzug veranlaßt, weil

— dadurch ein reibungsloserer Schulwechsel ihrer Kinder gewährleistet war, oder

— eine günstige familiengerechte Wohnung zur Verfügung stand.

Ich bin deshalb der Auffassung, daß § 6 BUKG ergänzt werden sollte. Die geltende Fassung wird den Personalbewegungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung und den ihnen oft zugrundeliegenden familiären Sachzwängen nicht gerecht.

### 3.4.4 Familienheimfahrten

Da Familienheimfahrten derzeit nur von 38 v. H. der Wehrpflichtigen genutzt werden, halte ich es haushaltsmäßig für gerechtfertigt, Familienheimfahrten von bisher 12 pro Jahr auf 18 zu erhöhen. Mehr zu gewähren hieße zu verkennen, daß die Verteidigungsbereitschaft grundsätzlich die Präsenz der Sol-

daten in den Kasernen auch an den Wochenenden bedingt. Die weitergehende Forderung der Soldaten, eine Erstattung in Höhe der Bundesbahnfahrkarten für Familienheimfahrten mit dem eigenen PKW zu erhalten, halte ich zwar für verständlich. Ich kann mich jedoch nicht anschließen. Die negative Bilanz der an den Wochenenden im Straßenverkehr schwerverletzten oder gar tödlich verunglückten Soldaten spricht eine deutliche Warnung aus.

### 3.4.5 Mitfluggenehmigung

In Verbindung mit der Benutzung von Flugzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministers der Verteidigung durch im Ausland stationierte Soldaten sowie deren Familienangehörige sind mir einige bedenkliche Vorgänge bekanntgeworden. Hierzu folgendes Beispiel:

> Ein in den USA stationierter Stabsoffizier der Bundeswehr wollte nach neunmonatigem Auslandsaufenthalt einen mehrwöchigen Heimaturlaub nehmen, sah sich dann jedoch aus dienstlichen Gründen gezwungen, den Urlaub zu verschieben. Er beantragte daraufhin, wenigstens seiner Frau zur Erhaltung und Pflege familiärer Bindungen zu gestatten, in einem regelmäßig verkehrenden Flugzeug der Flugbereitschaft nach Deutschland zu fliegen. Seinen eigenen Mitflug-Anspruch wollte er wegen dienstlicher Unabkömmlichkeit im ersten Anspruchszeitraum verfallen lassen.
>
> Die zuständige Kommando-Stelle in den USA befürwortete das Gesuch. Der Bundesminister der Verteidigung hingegen verweigerte die Mitfluggenehmigung. Aufgrund des Mitflugerlasses vom 16. September 1975 (VMBl. 1975 S. 282) in Verbindung mit der Heimaturlaubsverordnung hätte zwar die ihren Mann begleitende, nicht aber die alleinreisende Ehefrau eines Soldaten Anspruch auf einen Mitflug in Flugzeugen der Bundeswehr.
>
> Um die formalen Voraussetzungen für diesen Mitflug zu erfüllen und seiner Frau den Aufenthalt in der Heimat zu ermöglichen, entschloß sich der Soldat zu einem zeitraubenden, jedoch für ihn kostenfreien Transatlantik-Begleitflug Washington—Köln und zurück. Dieser wurde, zusammen mit dem erforderlichen Kurzurlaub, genehmigt. Die Ehefrau — nunmehr ordnungsgemäß im Status der „Begleiterin" — wurde in Köln von ihrem Mann verabschiedet, der mit dem nächsten Luftwaffen-Flugzeug umgehend die Rückreise in die USA antrat.

Regelungen, die eine derartige Situation möglich machen, bedürfen der Änderung.

### 3.4.6 Unterbringung

Die Unterbringungs- und Betreuungssituation in der Bundeswehr war insgesamt zufriedenstellend, wenn auch Mängel nicht ausblieben.

Verantwortliche Kasernenkommandanten/Kommandeure wurden nicht immer rechtzeitig unterrichtet, wenn und in welchem Umfang sich Baumaßnahmen verzögerten. Daher konnten Vorgesetzte die von der veränderten Situation betroffenen Soldaten nicht in Kenntnis setzen. Damit war ihnen die Möglichkeit genommen, aufkommender Unruhe unter den Betroffenen entgegenzuwirken. Es ist mehr als verständlich, wenn Vorgesetzte darauf drängen, daß der festgelegte Zeitplan für die vorgesehenen Baumaßnahmen möglichst eingehalten wird. Im übrigen wäre es sinnvoll und zweckmäßig, den jeweiligen Bedarfsträger noch stärker bei der Planung von Baumaßnahmen aller Art zu beteiligen.

### 3.4.7 Berufsförderung

Die Luftwaffe zum Beispiel rechnet den Lehrgang „Fortbildung zum praktischen Betriebswirt" an einer Wirtschaftsakademie als vorgezogene Berufsförderung in der Regel im Umfang bis zu sechs Monaten auf die zustehenden Berufsförderungsansprüche der Zeitsoldaten an. Das Heer nimmt eine solche Anrechnung nicht vor. Die Luftwaffe begründete ihre Verfahrensweise im wesentlichen damit, die Teilnahme an einer solchen Ausbildung wäre für die Lehrgangsteilnehmer freiwillig; diese Ausbildung diente der fachlichen Fortbildung für einen späteren Zivilberuf. Sie wäre vorgezogene Berufsförderung, die dem Soldaten erst am Ende der Dienstzeit zustünde. Die Luftwaffe würde ihre Soldaten für die jeweilige Verwendung sowohl militärisch als auch fachlich in eigens dafür errichteten Schulen ausbilden. Das Heer würde andere Ausbildungsgänge kennen. Die Ausbildung zum praktischen Betriebswirt wäre daher für bestimmte Soldaten Teil der fachlich/militärischen Ausbildung. Eine verwendungsbezogene Fachausbildung für die ATN wäre nicht in allen Bereichen des Heeres durchführbar.

Diese Auffassung der Luftwaffe überzeugt mich nicht, zumal Ziel eines solchen Lehrgangs sein soll, die jeweiligen Feldwebel sowohl für die weitere militärische Verwendung zu qualifizieren als auch für den Einsatz als branchenunabhängige Führungskräfte in der Wirtschaft usw. auszubilden. Die vom Bundesminister der Verteidigung dazu eingeleitete Überprüfung bleibt abzuwarten.

### 3.4.8 Eingliederung ehemaliger Soldaten auf Zeit in den öffentlichen Dienst

Die Eingliederung bereitete nach wie vor Schwierigkeiten. Zu der bereits in meinem Jahresbericht 1976 (Abschnitt 3.7.11) angesprochenen Problematik äußerte sich der Bundesminister der Verteidigung wie folgt:

Er würde einen Ausweg aus der unbefriedigenden Lage darin sehen, die vorhandenen Vorbehaltsstellen zu erhöhen. Dies wäre aber nur möglich, wenn die derzeit vorhandenen Stellen sowohl von den Dienstherren als auch von den Eingliederungsberechtigten lückenlos ausgeschöpft würden. Deshalb wären die Vormerkstellen der Länder in einer gemeinsamen Besprechung mit dem Bundesminister des Innern gebeten worden, auf eine vollständige Erfassung der Vorbehaltsstellen hinzuwirken. Dies wäre zugesagt worden.

Das Ergebnis dieser Bemühungen bleibt abzuwarten. Unabhängig davon weise ich auf die Notwendigkeit hin, alle Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtung von zwölf und mehr Dienstjahren umfassend auf Möglichkeiten und Grenzen einer Eingliederung nach §§ 9 und 10 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) sowie das Eingliederungsverfahren hinzuweisen. Zwar hat ein Bewerber, der die Voraussetzungen des § 9 SVG erfüllt, grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Einstellung in den öffentlichen Dienst, dieser Anspruch findet aber seine Grenzen an den tatsächlich vorhandenen Vorbehaltsstellen und der Qualifikation des Bewerbers selbst. Der Bewerber muß sich also an den Kriterien von Eignung, Leistung und Befähigung mit anderen Bewerbern messen und auch die Bereitschaft zur Mobilität erkennen lassen. Darüber herrschte unter den anspruchsberechtigten Soldaten gelegentlich ein Informationsmangel.

Schwierigkeiten ergaben sich bei Zeitsoldaten, die sich auf eine Zusage auf Einstellung in die Bundeswehrverwaltung beriefen. Diese von den personalbearbeitenden Stellen seinerzeit an die Unteroffiziere ausgehändigten Zusagen hatten im wesentlichen folgenden Inhalt:

„Für die Zeit nach Beendigung Ihrer Wehrdienstzeit sichere ich Ihnen die Einstellung in die Bundeswehrverwaltung zu, wenn Sie

1. in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf die Dauer von 12 Jahren berufen sind und Ihr Dienstverhältnis entweder wegen Ablaufs der Verpflichtungszeit oder nach einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung endet,
2. die allgemeinen Voraussetzungen für die Einstellung in die von Ihnen angestrebte Verwendung in der Bundeswehrverwaltung erfüllen."

Die Soldaten vertrauten zu Recht auf die Zusage, zumal sie die allgemeinen Voraussetzungen für eine Einstellung in die von ihnen angestrebte Verwendung in der Bundeswehrverwaltung erfüllten.
Ich rege an, daß der Dienstherr zugunsten dieser Soldaten prüfen sollte, wie sich eine Übernahme realisieren läßt.

### 3.5 Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden

Im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung wurden Anträge und Beschwerden — soweit aus Eingaben und Stellungnahmen ersichtlich — im allgemeinen entsprechend den geltenden Bestimmungen bearbeitet. Dennoch stellte ich hin und wieder ein Verhalten Vorgesetzter fest, das mir nicht recht verständlich war. Dazu ein Beispiel:

> Ein Kompaniefeldwebel lehnte die Annahme des Versetzungsgesuchs eines Wehrpflichtigen wegen geringfügiger Formfehler ab. Es sollten Dienstgrad und Bezeichnung der Einheit nicht ausgeschrieben, sondern in abgekürzter Form dargestellt, die Personenkennziffer gestrichen, das Gesuch nicht an den S 1 des Verbandes, sondern an das Bataillon gerichtet, der Zusatz „auf dem Dienstwege" gestrichen, statt 5600 Wuppertal-Elberfeld als Anschrift der Einheit lediglich 5600 Wuppertal benutzt werden. Die Beschwerde des Soldaten beim Kompaniechef blieb erfolglos.
>
> Der Befehlshaber im Wehrbereich schloß sich meiner Auffassung an, daß die Mängel des Antrages so geringfügig waren, daß eine sachliche Notwendigkeit für eine Neufassung des Gesuchs nicht bestand.
>
> Die Vorgesetzten wurden über diese Auffassung unterrichtet und der Vorfall zum Anlaß genommen, die Personalbearbeiter im Rahmen einer Fachtagung darüber zu belehren, daß eine Überbewertung der Formalitäten zu unterbleiben hätte.

Personalbearbeitende Dienststellen und Beschwerdeinstanzen forderten gelegentlich von Antragstellern/Beschwerdeführern als Entscheidungsgrundlage ein amtsärztliches Gutachten über den in den Gesuchen dargestellten Gesundheitszustand der Eltern oder naher Angehöriger. Dies war unzulässig. Die Erlasse des Bundesministers der Verteidigung (VR III 2 — Az.: 42-01 — vom 13. Februar 1973 und VR IV 1 — Az.: 42-01 — vom 18. März 1964) weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Gesundheitsämter nur dann amtsärztliche Zeugnisse ausstellen dürfen, wenn eine Rechtsvorschrift es vorsieht. Eine solche liegt zu genannten Fällen nicht vor.

Nach dem Erlaß des Bundesministers der Verteidigung „Weiterleitung von Anträgen aller Art an die für die Entscheidung zuständige Stelle" ( P I 1 — Az.: 16-02-05-11 vom 12. November 1959) hat der Soldat ein Recht darauf, daß seine Anträge und Gesuche von Disziplinarvorgesetzten und Zwischendienststellen ohne Verzögerung — gegebenenfalls mit eigener Stellungnahme — den jeweils zuständigen Stellen zur Entscheidung zugeleitet werden. Zum Beispiel dürfen Versetzungsgesuche, die von Wehrpflichtigen während ihrer Grundausbildung vorgelegt werden, nicht zurückgehalten oder sogar an den Antragsteller mit dem Vermerk zurückgegeben werden, der Soldat solle das Gesuch nach der Grundausbildung bei der Stammeinheit einreichen. Fehlbearbeitungen auf diesem Gebiet gingen gegenüber den Vorjahren zwar zurück, dennoch sollte der offenbar immer noch herrschenden Unsicherheit durch gezielte Aufklärung entgegengewirkt werden.

Keinen Rückgang vermochte ich im Hinblick auf unrichtige Rechtsbehelfsbelehrungen in Beschwerdebescheiden über einfache Disziplinarmaßnahmen zu verzeichnen. Dadurch traten Verzögerungen in der Bearbeitung ein, die zu Lasten des Soldaten gingen, weil seine Schuld oder Unschuld verspätet festgestellt wurde. Zudem verursachten unrichtige Rechtsbehelfsbelehrungen vermeidbare Mehrarbeit.

Anlaß zu Klagen gab vielfach die Dauer der Beschwerdebearbeitung. Die Vorstellung des Gesetzgebers (vergleiche §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 1 Satz 2 Wehrbeschwerdeordnung), über eine Beschwerde bzw. weitere Beschwerde werde regelmäßig innerhalb eines Monats entschieden, erwies sich, zumal wenn höhere Kommandobehörden oder das Bundesministerium der Verteidigung mit der Sache befaßt waren, als unpraktikabel. Die ständige Zunahme der

Beschwerden und die dadurch bedingte Überlastung der mit der Bearbeitung befaßten Stellen führten teilweise zu einer ungewöhnlich langen Verfahrensdauer. In einem besonders eklatanten Fall ergab sich folgender Zeitablauf:

30. April 1976: Beschwerdeanlaß (Stellungnahme eines höheren Vorgesetzten zu einer Beurteilung),

7. Mai 1976: Erstbeschwerde,

12. Juli 1976: Beschwerdebescheid,

27. Juli 1976: Weitere Beschwerde,

17. August 1976: Eingangsbestätigung über die weitere Beschwerde,

3. Februar 1977: „Untätigkeitsbeschwerde" beim Bundesverwaltungsgericht, weil der Beschwerdeführer seit dem 17. August 1976 keine weitere Nachricht erhalten hatte,

29. Juli 1977: Vorlagebericht des Bundesministers der Verteidigung an das Bundesverwaltungsgericht mit der Bitte, den Antrag zurückzuweisen. Umfang des Vorlageberichtes: Drei Schreibmaschinenseiten.

Erst wenn durch organisatorische und personalwirtschaftliche Mittel eine wesentliche Beschleunigung der Beschwerdeverfahren nicht erreicht werden kann, sollte an eine Änderung der Wehrbeschwerdeordnung gedacht werden. Ich halte es für bedenklich, wenn der Bundesminister der Verteidigung den Arbeitsanfall auf dem Beschwerdesektor unter anderem dadurch bewältigen will, daß er nach vorrangigen und weniger wichtigen Beschwerdefällen unterscheidet und davon die Reihenfolge der Bearbeitung abhängig macht. Die einer solchen Verfahrensweise zugrundeliegende Auffassung des Bundesministers der Verteidigung, wonach 95 v. H. aller eingelegten truppendienstlichen Beschwerden sich als unbegründet erwiesen hätten, ist in dieser allgemeinen Form für mich nicht nachvollziehbar. Abgesehen davon, daß nach meinen Beobachtungen mehr als nur 5 v. H. der truppendienstlichen Beschwerden begründet waren und zu Abhilfemaßnahmen führten — hier könnten allenfalls die Fälle gemeint sein, über die das Bundesverwaltungsgericht — Wehrdienstsenate — zu entscheiden hatte —, sagt diese Zahl über die tatsächliche Berechtigung einer Beschwerde nur wenig aus.

Zur Dauer von Verfahren komme ich abschließend auf einen Fall zurück, der in den Jahresberichten 1974 (Abschnitt 3.1) und 1975 (Abschnitt 3.1.1) dargestellt worden war. Gegenstand war eine im Mai 1974 stattgefundene Durchschlageübung mit Gefangenensimulation. Die Verhandlung des Truppendienstgerichts gegen den Leitenden der Übung fand im Juli 1977 statt. Das vorausgegangene strafrechtliche Ermittlungsverfahren — eingeleitet im Dezember 1975 durch Abgabe an die Staatsanwaltschaft — war eingestellt worden. Der Soldat beklagte die Dauer des Verfahrens und trug mir glaubhaft vor, er und seine Familie hätten deshalb unter nicht geringen Beeinträchtigungen zu leiden. Die Entscheidung des Truppendienstgerichts gegen den Leitenden der Übung wurde ebenso angefochten wie das Urteil des Truppendienstgerichts gegen den nächsten Vorgesetzten des Übungsleiters, das im November 1977 erging. Die rechtskräftige dienstrechtliche Würdigung steht daher weiterhin aus. Dies ist zu bedauern, auch wenn ich es mir versage, die Dauer von Gerichtsverfahren zu würdigen.

## 4 Schlußbemerkungen

Nach wie vor halte ich die Praktizierung der Inneren Führung für ebenso wichtig wie die Auseinandersetzung mit übergreifenden Aspekten und Grundlagen. Innere Führung wendet sich nicht nur dem einzelnen Soldaten zu, sondern muß gleichermaßen den gesamten Dienstablauf sowie das Betriebsklima in den Einheiten und Verbänden prägen. Mögen auch Waffen und Gerät höchsten technischen Anforderungen entsprechen, Unzufriedenheit des einzelnen Soldaten mit seinem dienstlichen Alltag muß den Kampfwert mindern. Der Inneren Führung wird — wie ich im einzelnen dargelegt habe — nicht immer der ihr zukommende Stellenwert eingeräumt. Vorschläge, wie in einigen Bereichen Verbesserungen erzielt werden können, lege ich mit diesem Bericht vor. Mit der Verwirklichung sollte begonnen werden, auch wenn ein Ergebnis nicht von heute auf morgen sichtbar werden kann. Innere Führung sollte verstärkt als Gegenstand der Fort- und Weiterbildung von Unteroffizieren und Offizieren aufgenommen werden. Dabei sollte Innere Führung zunehmend auch in Planspielen erarbeitet und erprobt werden. Innere Führung ist lehr- und lernbar. In diesem Zusammenhang messe ich der Weiterentwicklung der Schule der Bundeswehr für Innere Führung große Bedeutung zu.

Bei Wahrnehmung meiner Informations- und Anregungsrechte hätte mir der Bundesminister der Verteidigung hin und wieder bereitwilliger entgegenkommen können. Folgender Einzelfall mag dies verdeutlichen:

19. Juli 1976: Besprechung einer Eingabe zwischen dem Staatssekretär des Bundesministers der Verteidigung und mir. Zusage des Staatssekretärs, mir nach Überprüfung eine schriftliche Antwort zuzuleiten,

29. Oktober 1976: Schriftliche Sachstandsanfrage beim Staatssekretär,

5. November und 10. Dezember 1976: Fernmündliche Mitteilung eines Mitarbeiters des Bundesministeriums der Verteidigung, wonach sich die Stellungnahme etwas verzögere,

21. März 1977: Fernmündliche Anfrage beim Büro des Staatssekretärs mit dem Ergebnis, daß die Antwort an den Wehrbeauftragten vorbereitet werde,

21. Juni 1977: Erneute schriftliche Anfrage beim Staatssekretär,

22. Juni 1977: Anruf eines Angehörigen des Büros des Staatssekretärs: Die Angelegenheit solle „demnächst" im Bundesministerium der Verteidigung erörtert werden,

29. Juli 1977: Anruf desselben Mitarbeiters, die Besprechung solle im September 1977 stattfinden,

31. August 1977: Anläßlich einer fernmündlichen Rücksprache mit dem zuständigen Referat des Bundesministeriums der Verteidigung wurde mir mitgeteilt, daß die von dem Petenten in seiner Eingabe angesprochene Frage bereits seit längerer Zeit geklärt und eine im Sinne des Petenten liegende Entscheidung getroffen worden sei,

bis zum Ende des Berichtsjahres lag jedoch noch keine Antwort des Staatssekretärs an mich vor.

Dieser Vorgang gibt mir Anlaß zu der grundsätzlichen Feststellung, daß der Wehrbeauftragte als Hilfsorgan des Parlaments dieselbe Aufmerksamkeit für sich verlangen kann wie das Parlament selbst. Die Wahrnehmung meines Kontrollauftrags gegenüber dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung brachte generell keine auffälligen Schwierigkeiten. Meinungsunterschiede, die durchaus vorkamen, betrachte ich keineswegs als außergewöhnliche Folgen sachlicher Auseinandersetzung.

## 5 Einzelberichte und Weisungen

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuß haben von sich aus dem Wehrbeauftragten im Berichtsjahr keine Weisungen zur Prüfung bestimmter Vorgänge erteilt.

Die dem Verteidigungsausschuß auf Grund des Beschlusses vom 13. April 1967 zur Erteilung einer Weisung vorgelegten Eingaben betrafen folgende Sachverhalte:

| Sachverhalt | Anzahl der Fälle |
|---|---|
| Schadensersatzansprüche gegenüber Soldaten .. | 5 |
| Eingaben von Wehrpflichtigen im Zusammenhang mit der Einberufung zu einer Wehrübung | 10 |
| Feststellung von Gesundheitsstörungen nach der Einberufung zur Ableistung des Wehrdienstes und mögliche Versäumnisse bei der Musterungsuntersuchung .......................... | 3 |
| Zurückstellung vom Wehrdienst ............. | 4 |
| Einberufung zum Wehrdienst in Verfügungsbereitschaft trotz Wehrdienstunfähigkeit ..... | 1 |
| Antrag auf Einberufung zum Wehrdienst wegen Arbeitslosigkeit ........................... | 1 |
| Nichteinhaltung einer Zusage auf heimatnahe Verwendung durch das Kreiswehrersatzamt ... | 1 |
| Entlassung eines zunächst aus gesundheitlichen Gründen zurückgestellten Wehrpflichtigen aus der Bundeswehr nach kurzer Dienstleistung und damit im Zusammenhang stehender Verlust des Arbeitsplatzes ............................ | 1 |

Die Weisungen wurden in allen Fällen erteilt.

# 6 Anlagen

## 6.1 Erlaß „Bundeswehr und Tradition vom 1. Juli 1965"

Der Bundesminister der Verteidigung
Fü B I 4 — Az 35-08-07

Bonn, den 1. Juli 1965
App. 97 40 / 97 45

### Bundeswehr und Tradition

**I. Grundsätze**

1. Tradition ist Überlieferung des gültigen Erbes der Vergangenheit. Traditionspflege ist Teil der soldatischen Erziehung. Sie erschließt den Zugang zu geschichtlichen Vorbildern, Erfahrungen und Symbolen; sie soll den Soldaten befähigen, den ihm in Gegenwart und Zukunft gestellten Auftrag besser zu verstehen und zu erfüllen.

2. Die Bundeswehr ist die erste Wehrpflicht-Streitmacht in einem deutschen demokratischen Staat. Es ist der Auftrag des Soldaten der Bundeswehr, „der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und Recht und Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen." Dieser Auftrag ist der Maßstab für die gültige Tradition der Bundeswehr.

3. Recht und Freiheit werden nicht nur durch Gewaltanwendung, sondern auch in der Gesellschaft und im persönlichen Bereich bedroht. Unerschrockenheit und Standhaftigkeit gegenüber dieser Gefährdung gehören daher ebenso in die gültige Tradition der Bundeswehr wie Entschlußfreude, Mut und Tapferkeit vor dem Feinde. Entscheidend ist die Bereitschaft zum Opfer für Freiheit und Recht.

4. Um der inneren und äußeren Bedrohung von Recht und Freiheit standzuhalten, bedarf es begründeter sittlicher Überzeugungen. Wer die Geschichte menschlicher Ordnungen kennt, wird sittliche Überzeugungen als Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben begreifen. Er wird eher bereit sein, vorbehaltlos für sie einzutreten.

5. Traditionspflege dient nicht der Selbstrechtfertigung; sie erlaubt kein Ausweichen vor selbstkritischen Erkenntnissen. Nur Soldaten, die auch als Menschen ihrer Verantwortung genügt haben, sind Vorbilder, die Bestand haben. Sich an ihrem Beispiel zu orientieren, hilft dem Soldaten, einen festen Standort zu gewinnen, von dem aus er für die freiheitliche Lebensordnung eintritt.

6. In der Geschichte nehmen alle Menschen teil an Glück und Verdienst wie an Verhängnis und Schuld. Diese Einsicht schützt vor einfältiger Bewunderung ebenso wie vor blinder Verkennung. Sie öffnet die Augen für den Reichtum der Tradition, macht tolerant, bescheiden und zugleich mutig, selber Tradition zu bilden.

**II. Gültige Überlieferungen der deutschen Wehrgeschichte**

7. Vater, Mutter und Stunde der Geburt, Vaterland, Muttersprache und eigene Stellung in der Geschichte sind jedem Menschen vorgegeben. Niemand kann sich ihnen nach Belieben entziehen.

8. Rechte Traditionspflege ist nur möglich in Dankbarkeit und Ehrfurcht vor den Leistungen und Leiden der Vergangenheit.

   Was aber heute aus der Überlieferung wirkt, hat sich meist selbst einmal als Neues durchsetzen müssen. Aufgeschlossenheit und Vorurteilslosigkeit gehören deshalb zu lebendiger Tradition.

9. Die deutsche Wehrgeschichte umfaßt in Frieden und Krieg zahllose soldatische Leistungen und menschliche Bewährung, die überliefert zu werden verdienen.

   Als Gelegenheit zur Bewährung ist der Krieg jedoch nicht zu rechtfertigen, insbesondere nicht angesichts der modernen Waffenentwicklung. Die Bewährung des Soldaten liegt in seiner soldatischen Tüchtigkeit und in seiner Kampfentschlossenheit. Sie sollen jeden Gegner vom Angriff abschrecken und den Angreifer schlagen.

10. Nationales Bewußtsein ist eine Triebkraft, die sich seit frühen Anfängen in der europäischen Geschichte entfaltet hat; wir Deutschen haben an dieser Entwicklung teilgenommen. Das nationale Bewußtsein macht auch heute noch wirksame Kräfte innerhalb und außerhalb Europas frei.

    Die Übersteigerung und Entartung des Nationalbewußtseins hat aber fälschlich die eigene Nation zum Maß aller Dinge gemacht. Solcher Nationalismus hat in unserem Jahrhundert die Welt in das Unglück zweier großer Kriege gestürzt.

Wissenschaft, Technik und Wirtschaft, das Mühen um Frieden und nicht zuletzt gemeinsame Vorstellungen von Auftrag, Würde und Glück des Menschen führen heute zu übernationalen Zusammenschlüssen freier Völker, die zu ihrer gemeinsamen Verantwortung finden.

Die Einbeziehung der Bundesrepublik in das Atlantische Bündnis führt die Soldaten der Bundeswehr in die Kameradschaft und in die geistige Auseinandersetzung mit Soldaten anderer Nationen; sie gibt ihnen Gelegenheit, zur Verständigung der Völker beizutragen und daran mitzuwirken, daß der Schutz von Frieden und Freiheit als gemeinsame Aufgabe verstanden wird.

11. Vaterlandsliebe gründet in den natürlichen Bindungen des Menschen an Heimat, Land, Volk, deren Geschichte und Kultur. Vaterlandsliebe ist nicht Nationalismus und hat sich meist mit freiheitlicher Gesinnung verbunden. Zu den kleinen Räumen, denen sie ursprünglich galt, sind im Laufe der Geschichte immer größere hinzugetreten. Diese Erweiterung vollzieht sich auch im werdenden Europa. Vaterlandsliebe bleibt auch im Zeitalter weltweiter Zusammenarbeit Wurzelboden politischer Verantwortung.

12. Zur besten Tradition deutschen Soldatentums gehört gewissenhafte Pflichterfüllung um des sachlichen Auftrages willen. Sie weiß sich unabhängig von Lob und Tadel und ist eine sichere Grundlage persönlicher Freiheit. Sie hat ihre Bedeutung im Großen wie im dienstlichen Alltag.

13. Gehorsam und Pflichterfüllung gründeten stets in der Treue des Soldaten zu seinem Dienstherrn, der für ihn Recht, Volk und Staat verkörperte. Diese Treue wird im Eid gelobt. Er bindet beide, Soldaten und Dienstherrn, im Gewissen.

    Der Bruch des Eides durch den Dienstherrn rechtfertigt Widerstand aus Verantwortung. Widerstand kann und darf jedoch nicht zum Prinzip werden.

    In unserem Rechtsstaat bleiben beiderseitige Treue der Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland und der Soldaten der Bundeswehr Grundlage des Dienens. Der so geforderte Gehorsam des Soldaten ist dem Recht im Gesetz unterworfen und an das Gewissen gebunden.

14. Nach deutscher militärischer Tradition beruhen Leistung und Würde des Soldaten in besonderem Maße auf seiner Freiheit im Gehorsam. Die Erziehung zur Selbstzucht, die Anforderungen an das Mitdenken und die Art der Führung, wie sie sich in der Auftragstaktik zeigte, gaben dieser Freiheit mehr und mehr Raum. Erst das nationalsozialistische Regime mißachtete sie.

    An diese Freiheit im Gehorsam gilt es wieder anzuknüpfen. Die eigene Verantwortung im Wagnis von Leben, Stellung und Ruf gab und gibt dem Gehorsam des Soldaten seinen menschlichen Rang. Zuletzt nur noch dem Gewissen verantwortlich, haben sich Soldaten im Widerstand gegen Unrecht und Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bis zur letzten Konsequenz bewährt.

    Solche Gewissenstreue gilt es in der Bundeswehr zu bewahren.

15. Der Soldat bewährt sich im Handeln meist unter Zeitdruck und oft in unübersichtlicher Lage. Zur Tradition soldatischer Wertung gehört daher, daß den Soldaten Zögern schwerer belastet als ein Fehlgreifen im Entschluß. Wer handeln muß, kann schnell, sichtbar und folgenreich schuldig werden. Nach gewissenhafter Entscheidung darf er sich trotzdem gelassen dem Urteil der Um- und Nachwelt stellen.

16. Jedes Handeln sucht den Erfolg, darf aber nicht allein an ihm gemessen werden.

    Soldatische Tradition kann sich deshalb nicht nur an Gestalten halten, denen Sieg vergönnt war.

17. Politisches Mitdenken und Mitverantwortung gehören seit den preußischen Reformen zur guten Tradition deutschen Soldatentums. Nur als politisch denkender und handelnder Staatsbürger gehört der Soldat zu den geistig und gesellschaftlich verantwortlichen und bewegenden Kräften seiner Zeit.

    Der Soldat, der sich, als unpolitischer Soldat einer falschen Tradition folgend, auf das militärische Handwerk beschränkt, versäumt einen wesentlichen Teil seiner beschworenen Dienstpflicht als Soldat in einer Demokratie. Der Wert seines Dienstes wird weitgehend bestimmt durch die politische Zielsetzung.

18. Geistige Bildung gehört zum besten Erbe europäischen Soldatentums. Sie befreit den Soldaten zu geistiger und politischer Mündigkeit und befähigt ihn, der vielschichtigen Wirklichkeit gerecht zu werden, in der er handeln muß. Ohne Bildung bleibt Tüchtigkeit blind.

19. In die Tradition der deutschen Bundeswehr gehören neben den soldatischen auch alle anderen Überlieferungen der Geschichte, die von der Bereitschaft berichten, für Freiheit und Recht Opfer zu bringen.

    Sie bestätigen die Grundhaltungen, auf die es für den Soldaten ankommt:

    Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit,
    Achtung vor der Würde des Menschen,
    Großherzigkeit und Ritterlichkeit,
    Kameradschaft und Fürsorge,
    Mut zum Eintreten für das Rechte.

    Tapferkeit und Hingabe,
    Gelassenheit und Würde
    in Unglück und Erfolg.

    Zurückhaltung in Auftreten und Lebensstil,
    Zucht des Geistes, der Sprache und des Leibes.

    Toleranz, Gewissenstreue und Gottesfurcht.

### III. Traditionspflege in der Bundeswehr

Im Sinne der vorstehenden Grundsätze werden im einzelnen folgende Richtlinien gegeben:

20. Die Verbundenheit mit der Geschichte findet ihren sichtbaren Ausdruck in Symbolen, die für den deutschen Soldaten besondere Bedeutung haben. Diese sind:

    — die schwarz-rot-goldene Fahne als Sinnbild staatsbürgerlicher Verantwortung und des Strebens der Deutschen nach „Einigkeit und Recht und Freiheit", wie es im „Lied der Deutschen" Ausdruck fand

    — der Adler des deutschen Bundeswappens als ältestes deutsches Sinnbild der Souveränität und des Rechtsgedankens

    — das Eiserne Kreuz als Sinnbild sittlich gebundener soldatischer Tapferkeit.

21. Besondere Gelegenheiten, im Soldaten das Traditionsbewußtsein durch Wort und Symbol zu wecken, bieten sich

    — bei den täglichen und feierlichen Flaggenparaden

    — bei Vereidigung und feierlichem Gelöbnis

    — bei der Waffenübergabe an junge Soldaten

    — bei der Beförderung zum Unteroffizier und Offizier, die in feierlicher Form vorzunehmen ist

    — bei der Entlassung von Soldaten

    — beim Spiel des großen Zapfenstreiches

    — beim Besuch geschichtlicher Stätten

    — bei Gedenkstunden an Mahn- und Ehrenmalen

    — bei der Feier von Gedenktagen

    — bei Stapelläufen oder Indienststellungen.

22. Soldatische Tradition ist im Unterricht an Beispielen aus der Geschichte lebendig zu machen.

    In der Ausbildung zum soldatischen Führer sind mit der Kenntnis geschichtlicher Tatsachen auch Wert und Inhalte der Traditionspflege zu vermitteln.

23. Verbände, Schiffe und Unterkünfte der Bundeswehr können mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung nach Persönlichkeiten benannt werden, die in Haltung und Leistung beispielhaft waren.

24. Auswahl, Deutung und Pflege des Liedes und der Militärmusik sollen Wesenszüge soldatischen Verhaltens und Empfindens sichtbar machen.

25. Art und Stil der Aufbewahrung von Fahnen, Waffen, Darstellungen, Urkunden und anderen Erinnerungsstücken sollen den jungen Soldaten zu den Traditionsinhalten hinführen. Symbole, die das Hakenkreuz enthalten, werden nicht aufgestellt und nicht gezeigt. Bei besonderen Veranstaltungen zur Traditionspflege und zur Gefallenenehrung können Fahnen ehemaliger Truppenteile von der Bundeswehr begleitet werden, wenn die Truppenfahne geführt wird.

26. Traditionen ehemaliger Truppenteile werden an Bundeswehr-Truppenteile nicht verliehen.

27. Die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zu ehemaligen Soldaten ist auch ohne eine offizielle Zuteilung von Traditionen möglich und erwünscht. Sie sollte in erster Linie die in der Umgebung der Garnison wohnenden ehemaligen Soldaten einbeziehen. Sie soll niemanden ausschließen, weder örtliche Kameradschafts- und Traditionsvereine der ehemaligen Wehrmacht noch einzelne ehemalige Soldaten, die nicht organisiert sind.

    Dabei muß klar bleiben, daß die Bundeswehr sich in ihrer politischen Einordnung, ihrer Aufgabe und ihrer Struktur von den Streitkräften früherer Wehrverfassungen unterscheidet.

28. Persönliche Beziehungen zu ehemaligen Wehrmachtverbänden dürfen für die Kameradschaftspflege mit bestimmten Traditionsvereinen nicht ausschlaggebend sein. Solche zufälligen Kontakte erlöschen erfahrungsgemäß mit dem Wechsel der Personen. Die Pflege der Tradition von Truppenverbänden ist nur sinnvoll, wenn der Traditionsträger der Bundeswehrgarnison nahe liegt oder ein sachlicher Zusammenhang, etwa eine ähnliche Aufgabenstellung, den früheren Wehrmachtverband mit dem heutigen Bundeswehr-Truppenteil verbindet.

29. Die ehemaligen Soldaten sollen erkennen, daß die Bundeswehr ihre soldatische Leistung und ihr Opfer würdigt. Begegnung und Erfahrungsaustausch zwischen ehemaligen und aktiven Soldaten sollen Verständnis und Achtung voreinander vertiefen.

    Um die kameradschaftliche Verbundenheit aller Soldaten zu pflegen, sind ehemalige Soldaten und Reservisten der Bundeswehr zu geeigneten dienstlichen Veranstaltungen und kameradschaftlichen Zusammenkünften einzuladen.

30. Bei Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen ehemaliger Soldaten zur Pflege von Tradition und Kameradschaft, an denen sich Bundeswehr-Truppenteile beteiligen, ist der jeweilige Kommandeur oder Einheitsführer dafür verantwortlich, daß die Zurückhaltung, die das Auftreten des Soldaten in der Öffentlichkeit verlangt, und die Forderungen des guten Geschmacks beachtet werden.

    Alle Veranstaltungen zur Traditionspflege sollen der Erziehung dienen und den Soldaten der Bundeswehr fester an seinen gegenwärtigen Auftrag binden.

v. Hassel

## 6.2 Statistik

### 6.2.1 Vorbemerkungen zur Statistik

Die nachfolgenden statistischen Angaben sind auf die Auswertung der im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Einzelvorgänge einschließlich der aus den Vorjahren (Überhänge) abgestellt. Um jedoch den tatsächlichen Arbeitsanfall darzustellen, enthält die Übersicht I auch Angaben über die im Berichtsjahr eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge.

Eingaben und sonstige Vorgänge haben oft mehrere Sachverhalte (Mehrfacheingaben) zum Gegenstand. So lagen den im Berichtsjahr abchließend bearbeiteten 6 708 Vorgängen 12 356 Einzelanliegen zugrunde.

### 6.2.2 Statistische Übersichten

**I. Übersicht über die im Berichtsjahr bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Im Berichtsjahr eingegangene Eingaben und auf andere Weise bekanntgewordene Vorgänge | | 6 753 |
| | darunter | | |
| | Eingaben, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren | 347 | |
| | Anonyme Eingaben | 3 | |
| | | 350 | |
| 2. | Anzahl der im Berichtsjahr eingegangenen und abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge | | 5 201 |
| | Anzahl der im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge aus den Vorjahren (Überhänge) | | |
| | 1971 | 1 | |
| | 1972 | 1 | |
| | 1973 | 5 | |
| | 1974 | 24 | |
| | 1975 | 81 | |
| | 1976 | 1 395 | 1 507 |
| | Gesamtzahl der im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge | | 6 708 |
| | Gesamtzahl der noch nicht abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge aus dem Berichtsjahr | | 1 552 |
| 3. | Den im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten 6 708 Vorgängen lagen Einzelanliegen zugrunde | | 12 356 |
| 4. | Die Bearbeitung der Eingaben und sonstigen Vorgänge erforderte Prüfungsersuchen, Rückfragen, Gegenvorstellungen, Abschlußschreiben, Akteneinsichten usw. | | 39 093 |

**II. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen**

| Einsender und andere Erkenntnisquellen | ins-gesamt | Davon entfallen auf | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Grund-rechte | Innere Führung | | | Sonstige Vorgänge |
| | | | a) [1] | b) [2] | c) [3] | |
| Soldaten der Bundeswehr | 4 437<br>(9 864) | 415<br>(682) | 505<br>(2 927) | 3 217<br>(5 814) | 270<br>(401) | 30<br>(40) |
| Familienangehörige eines Soldaten der Bundeswehr | 347<br>(404) | 15<br>(22) | 16<br>(32) | 286<br>(311) | 21<br>(27) | 9<br>(12) |
| Ehemalige Soldaten der Bundeswehr | 551<br>(640) | 18<br>(21) | 20<br>(35) | 441<br>(489) | 14<br>(16) | 58<br>(79) |
| Abgeordnete des Bundestages | 70<br>(78) | 5<br>(5) | —<br>(—) | 54<br>(61) | 1<br>(1) | 10<br>(11) |
| Andere Abgeordnete | 5<br>(6) | —<br>(—) | —<br>(—) | 4<br>(5) | —<br>(—) | 1<br>(1) |
| Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr | 163<br>(181) | 14<br>(16) | 6<br>(12) | 34<br>(40) | 10<br>(12) | 99<br>(101) |
| Organisationen, Verbände o. ä. | 36<br>(53) | 6<br>(11) | 3<br>(5) | 25<br>(33) | 2<br>(2) | —<br>(2) |
| Truppenbesuche | 27<br>(40) | 1<br>(1) | 4<br>(8) | 21<br>(30) | 1<br>(1) | —<br>(—) |
| Presseberichte | 22<br>(22) | 11<br>(11) | 8<br>(8) | 1<br>(1) | 2<br>(2) | —<br>(—) |
| Besondere Vorkommnisse | 811<br>(811) | 78<br>(78) | 14<br>(14) | 1<br>(1) | 718<br>(718) | —<br>(—) |
| Nichtgediente Wehrpflichtige | 162<br>(171) | 17<br>(18) | —<br>(5) | 6<br>(8) | —<br>(—) | 139<br>(140) |
| Sonstige Urheber | 77<br>(86) | 3<br>(4) | 6<br>(7) | 54<br>(60) | 10<br>(11) | 4<br>(4) |
| | 6 708<br>(12 356) | 583<br>(869) | 582<br>(3 053) | 4 144<br>(6 853) | 1 049<br>(1 191) | 350<br>(390) |

[1]) Innere Führung, soweit sie Führung, Ausbildung und Erziehung betrifft.
[2]) Innere Führung, soweit sie Personal- und Fürsorgeangelegenheiten (§ 31 i. V. m. § 10 Abs. 3 Soldatengesetz) betrifft.
[3]) Innere Führung, soweit sie Disziplinarwesen und Strafrechtspflege betrifft.
Die in ( ) angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen.

### III. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

| Organisationsbereich | insgesamt | Davon entfallen auf | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Grundrechte | Innere Führung | | | Sonstige Vorgänge |
| | | | a) [1] | b) [1] | c) [1] | |
| Bundesministerium der Verteidigung | 17 | — | 1 | 15 | 1 | — |
| Zentrale Militärische Bw-Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr | 503 | 20 | 16 | 447 | 18 | 2 |
| Feldheer | 3 269 | 397 | 363 | 1 834 | 644 | 31 |
| Territorialheer | 505 | 20 | 34 | 344 | 106 | 1 |
| Luftwaffe | 1 043 | 62 | 102 | 675 | 192 | 12 |
| Marine | 295 | 15 | 21 | 196 | 58 | 5 |
| Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr | 1 076 | 69 | 45 | 663 | 30 | 299 |
| | 6 708 | 583 | 582 | 4 144 | 1 049 | 350 |

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b) und c) siehe Übersicht II.

### IV. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten

*a) Nach dem Status*

| Status | insgesamt | Davon entfallen auf | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Grundrechte | Innere Führung | | | Sonstige Vorgänge |
| | | | a) [1] | b) [1] | c) [1] | |
| Wehrpflichtige | 2 506 | 202 | 160 | 1 459 | 668 | 17 |
| Soldaten auf Zeit | 1 988 | 118 | 166 | 1 423 | 269 | 12 |
| Berufssoldaten | 812 | 43 | 89 | 615 | 58 | 7 |
| Reservisten der Bundeswehr | 493 | 21 | 20 | 386 | 14 | 52 |
| Unbekannter Status und Personen außerhalb der Bundeswehr | 909 | 199 | 147 | 261 | 40 | 262 |
| | 6 708 | 583 | 582 | 4 144 | 1 049 | 350 |

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b) und c) siehe Übersicht II.

*b) Nach Dienstgradgruppen*

| Dienstgradgruppe | insgesamt | Davon entfallen auf | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Grundrechte | Innere Führung | | | Sonstige Vorgänge |
| | | | a) [1] | b) [1] | c) [1] | |
| Mannschaften | 3 056 | 268 | 220 | 1 800 | 739 | 29 |
| Unteroffiziere o. P. | 979 | 79 | 110 | 611 | 171 | 8 |
| Unteroffiziere m. P. | 1 040 | 62 | 89 | 802 | 78 | 9 |
| Leutnante | 229 | 13 | 34 | 169 | 12 | 1 |
| Hauptleute | 274 | 22 | 38 | 197 | 13 | 4 |
| Stabsoffiziere | 208 | 18 | 22 | 156 | 7 | 5 |
| Generäle | 6 | 2 | 3 | 1 | — | — |
| Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr | 916 | 119 | 66 | 408 | 29 | 294 |
| | 6 708 | 583 | 582 | 4 144 | 1 049 | 350 |

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b) und c) siehe Übersicht II.

## V. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach dem Inhalt

| Inhalt | Anzahl | Anzahl der Einzelanliegen | v. H. [1]) |
|---|---|---|---|
| *Grundrechte* | | | |
| Verfassungsfeindliche Bestrebungen | 68 | 69 | *0,6* |
| Verfassungsrechtliche Grundsätze | 49 | 55 | *0,4* |
| Menschenwürde | 131 | 141 | *1,1* |
| Freie Entfaltung der Persönlichkeit | 50 | 63 | *0,5* |
| Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit | 50 | 66 | *0,5* |
| Gleichheitsgrundsatz | 93 | 113 | *0,9* |
| Kriegsdienstverweigerung | 53 | 103 | *0,8* |
| Meinungsfreiheit | 33 | 127 | *1,0* |
| Dienst- und Wehrpflicht | 12 | 33 | *0,3* |
| Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit | 9 | 26 | *0,2* |
| Sonstige Fragen | 35 | 73 | *0,6* |
| | 583 | 869 | *6,9* |

| Inhalt | Anzahl | Anzahl der Einzel-anliegen | v. H. [1]) |
|---|---|---|---|
| *Innere Führung a)* [2]) | | | |
| Stellung der Soldaten in Staat und Gesellschaft | 25 | 56 | 0,5 |
| Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft | 28 | 96 | 0,8 |
| Fragen des Führungsstils | 201 | 409 | 3,3 |
| Führungsverhalten von Vorgesetzten | 96 | 304 | 2,5 |
| Motivation der Soldaten | 12 | 43 | 0,4 |
| Allgemeine soldatenrechtliche Pflichten | 14 | 78 | 0,6 |
| Besondere Pflichten der Vorgesetzten nach dem Soldatengesetz | 140 | 950 | 7,7 |
| Beteiligung und Mitwirkung | 7 | 35 | 0,3 |
| Prinzip von Befehl und Gehorsam | 8 | 160 | 1,3 |
| Erzieherische Maßnahmen | 21 | 199 | 1,6 |
| Fragen der militärischen Ausbildung | 4 | 128 | 1,0 |
| Dienstregelung für erkrankte Soldaten | 1 | 111 | 0,9 |
| Beschwerde- und Petitionsrecht | 6 | 101 | 0,8 |
| Verstoß gegen sonstige soldatische Pflichten | 10 | 125 | 1,0 |
| Sonstige Fragen | 9 | 258 | 2,1 |
| | 582 | 3 053 | 24,6 |
| *Innere Führung c)* [2]) | | | |
| Pflichten und Rechte des Soldaten | 43 | 72 | 0,6 |
| Beendigung des Dienstverhältnisses | 59 | 72 | 0,6 |
| Wehrdisziplinarordnung | 22 | 43 | 0,4 |
| Einfache Disziplinarmaßnahmen | 106 | 116 | 0,9 |
| Weitere Beschwerde | 31 | 38 | 0,3 |
| Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen | 12 | 26 | 0,2 |
| Wehrstrafrecht | 146 | 162 | 1,3 |
| Strafgesetzbuch | 114 | 136 | 1,1 |
| Selbsttötung und Selbsttötungsversuch | 371 | 371 | 3,0 |
| Sonstige Fragen | 145 | 155 | 1,3 |
| | 1 049 | 1 191 | 9,7 |

| Inhalt | Anzahl | Anzahl der Einzel-anliegen | v. H. [1] |
|---|---|---|---|
| *Innere Führung b)* [2] | | | |
| Laufbahnfragen der Offiziere und Offizieranwärter | 276 | 396 | *3,2* |
| Laufbahnfragen der Unteroffiziere | 353 | 615 | *5,0* |
| Personalfragen der Mannschaften | 173 | 243 | *2,0* |
| Fragen der Wehrpflichtigen | 357 | 454 | *3,7* |
| Versetzungen und Kommandierungen | 1 059 | 1 211 | *10,0* |
| Beurteilungen | 101 | 155 | *1,2* |
| Diensteinteilung | 121 | 238 | *1,9* |
| Unterkunftsverhältnisse | 54 | 126 | *1,0* |
| Betreuungseinrichtungen | 35 | 74 | *0,6* |
| Urlaub, Dienstbefreiung | 269 | 372 | *3,0* |
| Verpflegung | 56 | 68 | *0,6* |
| Bekleidung und Ausrüstung | 15 | 29 | *0,2* |
| Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft | 16 | 18 | *0,2* |
| Wehrübungen | 239 | 262 | *2,1* |
| Besoldungsrecht und besoldungsrechtliche Nebengebiete | 342 | 707 | *5,7* |
| Soldatenversorgungsrecht | 235 | 499 | *4,0* |
| Unterhaltssicherung | 67 | 130 | *1,0* |
| Gesundheitsfürsorge | 241 | 739 | *6,0* |
| Wohnungsfürsorge | 63 | 132 | *1,1* |
| Studienfürsorge | 26 | 52 | *0,4* |
| Bearbeitung von Anträgen, Gesuchen und Beschwerden | 4 | 181 | *1,5* |
| Sonstige Fragen | 42 | 152 | *1,2* |
| | 4 144 | 6 853 | *55,6* |
| Sonstige Vorgänge | 350 | 390 | 3,2 |

[1]) Bezogen auf die Zahl der Einzelanliegen.
[2]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b) und c) siehe Übersicht II.

## VI. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr in die abschließende Bearbeitung der Eingaben und sonstigen Vorgänge eingeschalteten Stellen

| Eingeschaltete Stellen | insgesamt | Davon | |
|---|---|---|---|
| | | Erst-bearbeitung | Nach-folgende Bearbeitung |
| Bundesminister der Verteidigung | 868 | 702 | 166 |
| Höhere Kommandobehörden und Dienststellen (Korps, Flottenkommando usw.) | 631 | 493 | 138 |
| Kommandobehörden (Division, Brigade, TerrKdo, WBK, Flottille usw.) | 1 160 | 1 027 | 133 |
| Militärische Verbände I (Regiment, Geschwader-Schiffe, VBK, usw.) | 480 | 400 | 80 |
| Militärische Verbände II (Bataillon, Geschwader-Boote, Gruppe, Abteilung usw.) | 848 | 813 | 35 |
| Militärische Einheiten (Kompanie, Staffel usw.) | 799 | 785 | 14 |
| Dienststellen der Bw-Verwaltung | 354 | 295 | 59 |
| Andere Bundesbehörden und Dienststellen | 37 | 24 | 13 |
| Andere Behörden und Dienststellen | 142 | 95 | 47 |
| Strafverfolgungsbehörden | 280 | 9 | 271 |
| Einleitungsbehörden (WDO) | 84 | 11 | 73 |
| Sonstige Stellen (Verbände, Organisationen usw.) | 5 | 1 | 4 |
| Wehrdienstgericht | 154 | 33 | 121 |
| Bundeswehrdisziplinaranwalt | 17 | 2 | 15 |
| Keine Einschaltung anderer Stellen | 2 018 | 2 018 | — |
| | 7 877 | 6 708 | 1 169 |

## VII. Bearbeitung und Ergebnisse der im Berichtsjahr abgeschlossenen Eingaben und sonstigen Vorgänge

*a) Abschließende Bearbeitung*

| Bearbeitung | ins-gesamt | Davon entfallen auf | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Grund-rechte | Innere Führung | | | Sonstige Vorgänge |
| | | | a) [1] | b) [1] | c) [1] | |
| Eingabe zurückgezogen | 141 | 10 | 10 | 110 | 11 | — |
| Auf Rückfragen nicht geantwortet | 580 | 14 | 9 | 494 | 63 | — |
| Abschlußschreiben an Einsender | 4 540 | 450 | 516 | 3 348 | 226 | — |
| Bearbeitung anderweitig abgeschlossen | 1 097 | 109 | 47 | 192 | 749 | — |
| Unzuständig, nicht bearbeitbar, anonym | 350 | — | — | — | — | 350 |
| | 6 708 | 583 | 582 | 4 144 | 1 049 | 350 |

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b) und c) siehe Übersicht II.

*b) Ergebnis der Bearbeitung*

| Bearbeitung | insgesamt | Davon entfallen auf | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Grundrechte | Innere Führung a) [1] | Innere Führung b) [1] | Innere Führung c) [1] | Sonstige Vorgänge |
| Erfolgreich | 1 403 | 188 | 165 | 884 | 166 | — |
| Nicht erfolgreich | 2 867 | 262 | 336 | 2 117 | 152 | — |
| Teilweise erfolgreich | 349 | 1 | 7 | 295 | 46 | — |
| Wegen Art der Eingabe ohne Ergebnis [2] | 2 089 | 132 | 74 | 848 | 685 | 350 |
| | 6 708 | 583 | 582 | 4 144 | 1 049 | 350 |

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b) und c) siehe Übersicht II.
[2]) Da Eingaben nicht selten ausgleichende oder vermittelnde Tätigkeit des Wehrbeauftragten veranlassen, läßt sich häufig nicht die Feststellung treffen, daß die Eingaben erfolgreich oder nicht erfolgreich waren.

## VIII. Durch die Überprüfung von Eingaben und sonstigen Vorgängen im Berichtsjahr ausgelöste Maßnahmen

| Maßnahmen | insgesamt | Davon entfallen auf | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Grundrechte | Innere Führung a) [1] | Innere Führung b) [1] | Innere Führung c) [1] |
| Strafverfahren | 9 | 2 | 1 | — | 6 |
| Disziplinargerichtliche Verfahren | 11 | 1 | 5 | — | 5 |
| Einfache Disziplinarmaßnahmen | 36 | 16 | 9 | — | 11 |
| Erzieherische Maßnahmen | 131 | 63 | 64 | — | 4 |
| Belehrungen | 420 | 52 | 52 | 8 | 308 |
| Änderung von Vorschriften, Verfahren o. ä. | 30 | 16 | 5 | 5 | 4 |
| Maßnahmen im Bereich der Fürsorge | 243 | 5 | 5 | 110 | 123 |

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b) und c) siehe Übersicht II.

## 6.3 Truppenbesuche, Informationstagungen, -gespräche und -besuche sowie sonstige Sitzungen, Tagungen und Vortragstätigkeit innerhalb und außerhalb der Bundeswehr

*A. Truppenbesuche*

Im Berichtsjahr fanden folgende Truppenbesuche statt:

| Lfd. Nr. | Datum | Besuchte Einheit |
|---|---|---|
| 1 | 10. Januar | Führungsakademie der Bundeswehr, Hamburg |
| 2 | 13. Januar | Bundeswehrkrankenhaus, München |
| 3 | 27. Januar | Jagdbombergeschwader 31 „Boelcke", Kerpen |
| 4 | 14. Februar | Nachschubbataillon Sw 220, Günzburg |
| 5 | 15. Februar | Truppendienstgericht Süd, 4. Kammer, Karlsruhe |
| 6 | 28. Februar | Marinetransportbataillon 2, Wilhelmshaven |
| 7 | 4. März | Jagdgeschwader 74 „Mölders", Neuburg/Donau |
| 8 | 3. März | Lehr- und Versuchsdienststelle Truppeninformation, Köln |
| 9 | 14. März | Panzergrenadierbrigade 17, Hamburg |
| 10 | 30. März | Streitkräfteamt, Bonn-Bad Godesberg |
| 11 | 31. März | Panzergrenadierbataillon 152, Westerburg |
| 12 | 9. bis 13. Mai | Deutscher Militärischer Bevollmächtigter USA/Canada, Washington |
| 13 | 1. Juni | 5. Schnellbootgeschwader, Olpenitz |
| 14 | 1. Juni | Marinestützpunkt, Olpenitz |
| 15 | 2. Juni | 2. Schnellbootgeschwader, Olpenitz |
| 16 | 2. Juni | 3. U-Bootgeschwader, Eckernförde |
| 17 | 30. Juni | Panzerbataillon 183, Boostedt |
| 18 | 30. Juni | Stab III. Korps, Koblenz |
| 19 | 4. Juli | Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, München |
| 20 | 5. Juli | Panzergrenadierbataillon 281, Dornstadt |
| 21 | 6. Juli | Panzerbataillon 283, Münsingen |
| 22 | 7. Juli | Sanitätsbataillon 10, Eßlingen |
| 23 | 11. Juli | Instandsetzungsausbildungskompanie 14/1, Hannover |
| 24 | 12. Juli | Panzergrenadierbataillon 22, Braunschweig |
| 25 | 4./5. September | AFCENT, Brunssum/Ndl |
| 26 | 6. September | Deutscher Anteil AFCENT, 2. Fernmeldekompanie, Maastricht/Ndl |
| 27 | 13./14. September | Heeres-Manöver „Standhafte Chatten" (2. Panzergrenadierdivision) |
| 28 | 15. September | Schweres Fernmeldeverbindungsbataillon 960, Mayen |
| 29 | 21. September | Panzerartilleriebataillon 315, Wildeshausen |
| 30 | 26. September | Sanitätszentrum Hamburg-West, Hamburg |
| 31 | 8. Oktober | Fregatte Emden, Wilhelmshaven |
| 32 | 12. Oktober | 5./Raketenartilleriebataillon 62, Kellinghusen |
| 33 | 31. Oktober | Hochschule der Bundeswehr, Hamburg |
| 34 | 21. November | Hochschule der Bundeswehr, München |
| 35 | 1. Dezember | Raketenartilleriebetaillon 350, Montabaur |
| 36 | 12. Dezember | U-Boot-Lehrgruppe, Neustadt/Holstein |

*B. Informationstagungen*

Im Berichtsjahr wurden folgende Informationstagungen durchgeführt:

| Lfd. Nr. | Datum | Tagungsteilnehmer | Tagungsort |
|---|---|---|---|
| 1 | 31. März bis 25. März 1977 | Soldaten und Beamte im Bereich der 3. Panzerdivision | Hitzacker |
| 2 | 17. Oktober bis 21. Oktober 1977 | Soldaten und Beamte im Bereich des Lufttransportkommandos und des Luftwaffenunterstützungsgruppenkommandos Nord | Waldliesborn |

*C. Informationsgespräche*

Im Berichtsjahr fanden folgende Informationsgespräche statt:

| Lfd. Nr. | Datum | Gesprächsteilnehmer | Ort |
|---|---|---|---|
| 1 | 20. Januar | Ministerialdirektor Schmunk, Abteilungsleiter Unterbringung, Liegenschafts- und Bauwesen des Bundesministeriums der Verteidigung | Bonn |
| 2 | 25. Januar | Flottillenadmiral Fiebig, Amtschef des Streitkräfteamtes | Bonn |
| 3 | 26. Januar | Oberst Heinz Volland, Präsident des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V. | Bonn |
| 4 | 26. Januar | Prof. Karl Carstens, Präsident des Deutschen Bundestages | Bonn |
| 5 | 3. Februar | General Wust, Generalinspekteur der Bundeswehr | Bonn |
| 6 | 3. Februar | Generalleutnant von Reichert, Stellvertretender Generalinspekteur der Bundeswehr | Bonn |
| 7 | 5. Februar | S. Hort, Leiter Hanns Seidl-Stiftung | Bonn |
| 8 | 8. Februar | Vorsitzende und Obleute des Haushalts- und Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages | Bonn |
| 9 | 10. Februar | Dr. von Bülow, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung | Bonn |
| 10 | 22. Februar | Bundespräsident Scheel | Bonn |
| 11 | 1. März | Oberst Jekat, Referent Fü S I 4 des Bundesministeriums der Verteidigung | Bonn |
| 12 | 9. März | Berichterstatter des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages | Bonn |
| 13 | 9. März | Prof. R. Zoll, Leiter des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr, München | Bonn |
| 14 | 16. März | Präsident Siegfried Endler, Bundeswehrverwaltungsamt | Bonn |
| 15 | 17. März | Ombudsman Ulf Lundvik, Schweden | Bonn |
| 16 | 29. März | Werner Liptow, Vorsitzender der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren und Günter Rudeck, Generalsekretär der IOGT | Bonn |
| 17 | 30. März | Flottillenadmiral Fiebig, Amtschef des Streitkräfteamtes | Bonn |
| 18 | 30. März | Hartmannbund Bonn | Bonn |

| Lfd. Nr. | Datum | Gesprächsteilnehmer | Ort |
|---|---|---|---|
| 19 | 1. April | Generalmajor Dr. Wagemann, Kommandeur der Führungsakademie, Hamburg | Bonn |
| 20 | 18. April | Dr. Schnell, Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung | Bonn |
| 21 | 5. Mai | Vorstand des Bundeswehr-Sozialwerkes | Bonn |
| 22 | 6. Mai | Ministerialdirektor Schmunk, Abteilungsleiter Unterbringung, Liegenschafts- und Bauwesen des Bundesministeriums der Verteidigung | Bonn |
| 23 | 17. Mai | Delegation dänischer Heimwehroffiziere | Bonn |
| 24 | 18. Mai | Ombudsman Randall Ivany Province of Alberta, Kanada | Bonn |
| 25 | 26. Mai | Botschafter Yohanan Meroz, Israel | Bonn |
| 26 | 7. Juni | Brigadegeneral Rolf-Helmut Schröder, Abteilungsleiter I Heeresamt | Bonn |
| 27 | 15. Juni | Médiateur Aimé Paquet, Frankreich | Bonn |
| 28 | 29. Juni | Helmut Fingerhut, Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung | Bonn |
| 29 | 14. Juli | Brigadegeneral Seifert, Kommandeur der Schule der Bundeswehr für Innere Führung | Bonn |
| 30 | 11. August | Dr. von Bülow, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung | Bonn |
| 31 | 1. September | Flottillenadmiral Fiebig, Amtschef des Streitkräfteamtes | Bonn |
| 32 | 5./ 6. September | Cincent General F.-J. Schulze, Deutscher Anteil Headquarter AFCENT, Brunssum | Brunssum |
| 33 | 12. September | Delegation von Militärgeistlichen aus den Niederlanden | Bonn |
| 34 | 15. September | Ombudsman des Folketings L. N. Nielsen, Dänemark | Bonn |
| 35 | 2. Oktober | Vorstand des Bundeswehr-Verbandes e. V., Bornstedt/Schleswig-Holstein | Bornstedt |
| 36 | 6. Oktober | Ombudsman Dr. Aalto, Finnland, Ombudsman der Stadt Zürich Dr. Vontobel, Schweiz, Commissioner for Local Administration Baroness Serota, England | Bonn |
| 37 | 7. Oktober | Generalleutnant von Reichert, Stellvertretender Generalinspekteur der Bundeswehr | Bonn |
| 38 | 27. Oktober | Generalmajor Dr. Kiessling, Stellvertretender Abteilungsleiter Personal des Bundesministeriums der Verteidigung | Bonn |
| 39 | 15. November | Bundespräsident Scheel | Bonn |
| 40 | 30. November | Vorstand der Unteroffizierkameradschaft im Bundesministerium der Verteidigung | Bonn |
| 41 | 6. Dezember | Generalleutnant von Reichert, Stellvertretender Generalinspekteuer der Bundeswehr | Bonn |
| 42 | 15. Dezember | Dr. Manfred Wörner, MdB, Vorsitzender des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages | Bonn |

*D. Sitzungen und Tagungen*
(ohne Teilnahme an Plenar- und Ausschußsitzungen des Bundestages)

| Lfd. Nr. | Datum | Gesprächsteilnehmer Gremium | Ort |
|---|---|---|---|
| 1 | 12./13. Februar | Internationale Wehrkundetagung | München |
| 2 | 7./8. März | Bundeskongreß der CDU/CSU | Düsseldorf |
| 3 | 9. Mai | Informationstagung des Deutschen Militärischen Bevollmächtigten in USA | Washington |
| 4 | 6./7. November | Bundeskongreß der FDP | Kiel |
| 5 | 16., 17./18. November | Bundeskongreß der SPD | Hamburg |
| 6 | 25. November | Wehrpflichtigen-Tagung des Bundeswehr-Verbandes e. V. | Bonn |

*E. Vorträge*

Im Berichtsjahr wurden folgende Vorträge gehalten:

| Lfd. Nr. | Datum | Gremium | Ort |
|---|---|---|---|
| 1 | 25. Februar | Informationskreis Hamburg | Hamburg |
| 2 | 28. Februar | 4. Luftwaffendivision | Aurich |
| 3 | 8. März | Schule der Bundeswehr für Innere Führung (20jähriges Bestehen) | Koblenz |
| 4 | 24. März | Führungsakademie der Bundeswehr (20jähriges Bestehen) | Hamburg |
| 5 | 5. September | AFCENT | Brunssum |
| 6 | 23. September | Haus Rissen — Internationales Institut für Politik und Wirtschaft | Hamburg |
| 7 | 27. September | Lehrerseminar, veranstaltet vom Verteidigungsbezirkskommando 32 | Wuppertal |
| 8 | 8. Oktober | Luftwaffenversorgungsregiment 6 | Wuppertal |
| 9 | 12. Dezember | Gesellschaft für Wehrkunde | Lübeck |
| 10 | 21. Dezember | Verabschiedung des Leiters der Standortverwaltung Hamburg | Hamburg |

*F. Mitarbeiter-Vorträge und Informationsbesuche*

Im Berichtsjahr haben Mitarbeiter meiner Dienststelle darüber hinaus

Vorträge gehalten .................................................... 23

Informationsbesuche durchgeführt .................................... 32

Außerdem haben vier Mitarbeiter Wehrübungen von zwei, drei bzw. vier Wochen Dauer absolviert.

## 6.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1976 und ihre Beratung durch den Deutschen Bundestag

| Jahresbericht | | | Vorlagebericht des Verteidigungsausschusses (Bundestags-Drucksache) | Beratung durch den Bundestag | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Berichtsjahr | Vorlagedatum | Nr. der Bundestags-Drucksache | | Datum | Nr. der Plenarsitzung | Fundstelle im Stenographischen Bericht |
| 1959 | 8. April 1960 | 1796 der 3. Wahlperiode | 2937 der 3. Wahlperiode | 29. Juni 1961 | 165 | S. 9670 ff. |
| 1960 | 14. April 1961 | 2666 der 3. Wahlperiode | 2937 der 3. Wahlperiode | 29. Juni 1961 | 165 | S. 9670 ff. |
| 1961 | 27. April 1962 | IV/371 | IV/477 | 27. Juni 1962 | 36 | S. 1555 ff. |
| 1962 | 11. April 1963 | IV/1183 | IV/1377 | 21. Februar 1964 | 117 | S. 5359 ff. |
| 1963 | 4. Juni 1963 | IV/2305 | IV/2795 | 11. Dezember 1964 und<br>21. Januar 1965 | 153<br>157 | S. 7585 ff.<br>S. 7737 ff. |
| 1964 | 4. Juni 1965 | IV/3524 | V/1641 | 11. Mai 1967 | 109 | S. 5179 ff. |
| 1965 | 7. Juli 1966 | V/820 | V/1641 | 11. Mai 1967 | 109 | S. 5179 ff. |
| 1966 | 31. Mai 1967 | V/1825 | V/1926 | 29. Juni 1967 | 117 | S. 5903 ff. |
| 1967 | 22. Mai 1968 | V/2948 | V/3422 | 15. Januar 1969 | 207 | S. 11207 ff. |
| 1968 | 19. Februar 1969 | V/3912 | V/4425 | 27. Juni 1969 | 244 | S. 13603 ff. |
| 1969 | 26. Februar 1970 | VI/453 | VI/800 | 2. Juni 1970 | 54 | S. 2813 ff. |
| 1970 | 1. März 1971 | VI/1942 | VI/2168 | 12. Mai 1971 | 122 | S. 7073 ff. |
| 1971 | 29. Februar 1972 | VI/3232 | VI/3499 | 23. Juni 1973 | 196 | S. 11511 ff. |
| 1972 | 15. März 1973 | 7/334 | 7/1208 | 29. November 1973 | 67 | S. 3997 ff. |
| 1973 | 7. März 1974 | 7/1765 | 7/2726 | 5. Dezember 1974 | 134 | S. 9160 ff. |
| 1974 | 13. Februar 1975 | 7/3228 | 7/3762 | 18. April 1975 und<br>8. April 1976 | 165<br>235 | S. 11555 ff.<br>S. 16487 ff. |
| 1975 | 27. Februar 1976 | 7/4812 | 7/5342 | 8. April 1976 und<br>25. Juni 1976 | 235<br>254 | S. 16487 ff.<br>S. 18102 ff. |
| 1976 | 3. März 1977 | 8/153 | 8/968 | 20. Oktober 1977 | 50 | S. 3765 ff. |

## 6.5 Organisationsplan

